

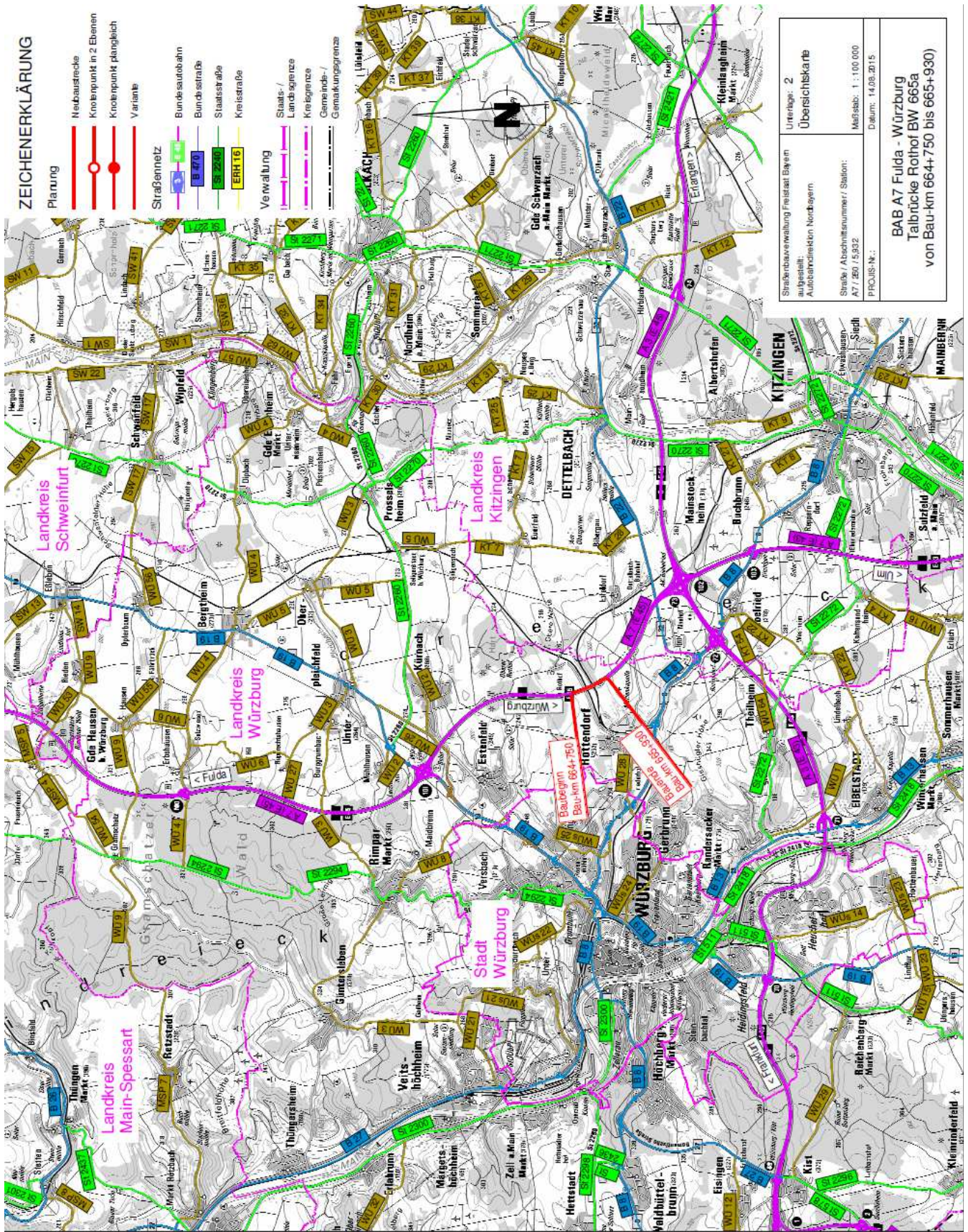
# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



**Planfeststellungsbeschluss**  
für den  
**Ersatzneubau der Talbrücke Rothof**  
im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg),  
**Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld –**  
**Autobahnkreuz Biebelried**  
(Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930)

Würzburg, den 08.11.2016







**Inhaltsverzeichnis**

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Deckblatt             | 1 |
| Übersichtsskizze      | 2 |
| Inhaltsverzeichnis    | 3 |
| Abkürzungsverzeichnis | 9 |

|              |    |
|--------------|----|
| <b>A</b>     |    |
| <b>Tenor</b> | 14 |

|      |                                                         |    |
|------|---------------------------------------------------------|----|
| 1.   | Feststellung des Plans                                  | 14 |
| 2.   |                                                         |    |
| 3.   | Nebenbestimmungen                                       | 17 |
| 3.1  | Zusagen                                                 | 17 |
| 3.2  | Unterrichtungspflichten                                 | 17 |
| 3.3  | Immissionsschutz                                        | 18 |
| 3.4  | Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) | 18 |
| 3.5  | Naturschutz und Landschaftspflege                       | 18 |
| 3.6  | Bodenschutz und Abfallwirtschaft                        | 20 |
| 3.7  | Landwirtschaft und Wege                                 | 21 |
| 3.8  | Denkmalpflege                                           | 22 |
| 3.9  | Fischerei (vgl. auch A 3.4)                             | 23 |
| 3.10 | Belange der Bundeswehr                                  | 24 |
| 3.11 | Brand- und Katastrophenschutz                           | 24 |
| 3.12 | N-ERGIE Netz GmbH / Main-Donau Netzgesellschaft mbH     | 24 |
| 3.13 | DB Netz AG                                              | 25 |
| 3.14 | Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs    | 25 |
| 3.15 | Mittelbar enteignende Planfestsetzungen                 | 26 |
| 4.   | Entscheidung über Einwendungen                          | 26 |
| 5.   | Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge          | 26 |
| 6.   | Ausnahmen und Befreiungen                               | 26 |
| 7.   | Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung                | 26 |
| 7.1  | Gegenstand der Erlaubnis                                | 27 |
| 7.2  | Beschreibung der Anlagen                                | 27 |
| 7.3  | Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis               | 27 |
| 8.   | Straßenrechtliche Verfügungen                           | 30 |
| 9.   | Sondernutzungen                                         | 31 |
| 10.  | Kosten des Verfahrens                                   | 32 |

**B**  
**Sachverhalt** 33

|     |                                                        |    |
|-----|--------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Antragstellung                                         | 33 |
| 2.  | Beschreibung des Vorhabens                             | 33 |
| 2.1 | Planerische Beschreibung                               | 33 |
| 2.2 | Straßenbauliche Beschreibung                           | 33 |
| 3.  | Vorgängige Planungsstufen                              | 34 |
| 3.1 | Bedarfsplan für Bundesfernstraßen                      | 34 |
| 3.2 | Raumordnung und Landesplanung                          | 34 |
| 4.  | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens                 | 35 |
| 4.1 | Auslegung                                              | 35 |
| 4.2 | Beteiligung Träger öffentlicher Belange                | 35 |
| 4.3 | Planänderung/-ergänzung; Absehen von Erörterungstermin | 36 |

**C**  
**Entscheidungsgründe** 38

|           |                                                                                                   |    |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.        | Verfahrensrechtliche Beurteilung                                                                  | 38 |
| 1.1       | Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken                                                      | 38 |
| 1.2       | Erforderlichkeit der Planfeststellung                                                             | 38 |
| 1.3       | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit                                                   | 38 |
| 1.4       | Raumordnungsverfahren                                                                             | 39 |
| 1.5       | Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<br>und der Vogelschutzrichtlinie | 39 |
| 1.6       | Sonstige verfahrensrechtliche Fragen                                                              | 39 |
| 2.        | Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                     | 40 |
| 2.1       | Grundsätzliche Vorgaben                                                                           | 40 |
| 2.2       | Untersuchungsraum                                                                                 | 41 |
| 2.3       | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des<br>Vorhabens (§ 11 UVPG)                  | 42 |
| 2.3.1     | Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet                                                    | 42 |
| 2.3.1.1   | Lage und landschaftliche Gliederung                                                               | 42 |
| 2.3.1.2   | Schutzgut Mensch                                                                                  | 43 |
| 2.3.1.2.1 | Siedlungsstruktur                                                                                 | 43 |
| 2.3.1.2.2 | Land- und Forstwirtschaft                                                                         | 43 |
| 2.3.1.2.3 | Freizeit- und Erholungsbereiche                                                                   | 43 |
| 2.3.1.3   | Schutzgut Tiere und Pflanzen                                                                      | 43 |
| 2.3.1.3.1 | Lebensräume                                                                                       | 43 |
| 2.3.1.3.2 | Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen                                                 | 43 |
| 2.3.1.3.3 | Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit<br>naturschutzfachlichen Festsetzungen  | 44 |
| 2.3.1.4   | Schutzgut Boden                                                                                   | 44 |
| 2.3.1.5   | Schutzgut Wasser                                                                                  | 45 |
| 2.3.1.5.1 | Oberflächengewässer                                                                               | 45 |

|             |                                                           |    |
|-------------|-----------------------------------------------------------|----|
| 2.3.1.5.2   | Grundwasser                                               | 45 |
| 2.3.1.6     | Schutzgut Luft                                            | 45 |
| 2.3.1.7     | Schutzgut Klima                                           | 45 |
| 2.3.1.8     | Schutzgut Landschaft                                      | 46 |
| 2.3.1.9     | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter              | 46 |
| 2.3.2       | Umweltauswirkungen des Vorhabens                          | 46 |
| 2.3.2.1     | Schutzgut Mensch                                          | 47 |
| 2.3.2.1.1   | Lärmauswirkungen                                          | 47 |
| 2.3.2.1.2   | Luftinhaltsstoffe                                         | 48 |
| 2.3.2.1.3   | Freizeit und Erholung                                     | 48 |
| 2.3.2.1.4   | Land- und forstwirtschaftliche Nutzung                    | 48 |
| 2.3.2.2     | Schutzgut Tiere und Pflanzen                              | 48 |
| 2.3.2.2.1   | Beschreibung der Einzelkonflikte                          | 48 |
| 2.3.2.2.1.1 | Anlagebedingte Beeinträchtigungen                         | 49 |
| 2.3.2.2.1.2 | Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen         | 49 |
| 2.3.2.2.1.3 | Baubedingte Beeinträchtigungen                            | 49 |
| 2.3.2.2.2   | Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen | 50 |
| 2.3.2.2.3   | Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept                 | 51 |
| 2.3.2.2.3.1 | Planerisches Leitbild                                     | 51 |
| 2.3.2.2.3.2 | Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen                   | 51 |
| 2.3.2.3     | Schutzgut Boden                                           | 52 |
| 2.3.2.4     | Schutzgut Wasser                                          | 54 |
| 2.3.2.4.1   | Oberflächengewässer                                       | 54 |
| 2.3.2.4.2   | Grundwasser                                               | 55 |
| 2.3.2.5     | Schutzgut Luft                                            | 55 |
| 2.3.2.6     | Schutzgut Klima                                           | 56 |
| 2.3.2.7     | Schutzgut Landschaft                                      | 57 |
| 2.3.2.8     | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter              | 57 |
| 2.3.2.9     | Wechselwirkungen                                          | 58 |
| 2.4         | Bewertung der Umweltauswirkungen                          | 58 |
| 2.4.1       | Schutzgut Mensch                                          | 58 |
| 2.4.1.1     | Lärmauswirkungen                                          | 59 |
| 2.4.1.2     | Luftschadstoffe                                           | 59 |
| 2.4.1.3     | Freizeit und Erholung                                     | 60 |
| 2.4.2       | Schutzgut Tiere und Pflanzen                              | 60 |
| 2.4.3       | Schutzgut Boden                                           | 62 |
| 2.4.4       | Schutzgut Wasser                                          | 65 |
| 2.4.4.1     | Oberflächengewässer                                       | 65 |
| 2.4.4.2     | Grundwasser                                               | 65 |
| 2.4.5       | Schutzgut Luft                                            | 66 |
| 2.4.6       | Schutzgut Klima                                           | 66 |
| 2.4.7       | Schutzgut Landschaft                                      | 67 |
| 2.4.8       | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter              | 68 |
| 2.5         | Gesamtbewertung                                           | 68 |
| 3.          | Materiell-rechtliche Würdigung                            | 69 |

|             |                                                                      |     |
|-------------|----------------------------------------------------------------------|-----|
| 3.1         | Rechtsgrundlage                                                      | 69  |
| 3.2         | Rechtswirkungen der Planfeststellung                                 | 69  |
| 3.3         | Planungsermessen                                                     | 71  |
| 3.4         | Linienführung                                                        | 71  |
| 3.5         | Planrechtfertigung                                                   | 71  |
| 3.5.1       | Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen                      | 72  |
| 3.5.2       | Projekialternativen zur Erreichung des Planziels                     | 73  |
| 3.5.3       | Zusammenfassung                                                      | 74  |
| 3.6         | Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze                        | 74  |
| 3.7         | Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange                          | 74  |
| 3.7.1       | Raumordnung, Landes- und Regionalplanung                             | 74  |
| 3.7.2       | Planungsvarianten                                                    | 75  |
| 3.7.3       | Ausbaustandard                                                       | 77  |
| 3.7.4       | Immissionsschutz                                                     | 78  |
| 3.7.4.1     | Trassierung (§ 50 BImSchG)                                           | 79  |
| 3.7.4.2     | Lärmschutz und Schadstoffbelastung                                   | 79  |
| 3.7.4.3     | Immissionsschutzrechtliche Abwägung                                  | 82  |
| 3.7.5       | Naturschutz und Landschaftspflege                                    | 82  |
| 3.7.5.1     | Rechtsgrundlagen                                                     | 82  |
| 3.7.5.2     | Eingriffsregelung                                                    | 82  |
| 3.7.5.2.1   | Vermeidungsgebot                                                     | 83  |
| 3.7.5.2.2   | Beschreibung der Beeinträchtigungen                                  | 83  |
| 3.7.5.2.3   | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen                               | 84  |
| 3.7.5.2.4   | Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen                              | 85  |
| 3.7.5.2.5   | Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme, naturschutzrechtliche Abwägung           | 85  |
| 3.7.5.2.5.1 | Ermittlung des Kompensationbedarfs und -umfangs                      | 85  |
| 3.7.5.2.5.2 | Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen | 89  |
| 3.7.5.2.5.3 | Funktion und Eignung der Kompensationsflächen                        | 91  |
| 3.7.5.2.6   | Zwischenergebnis                                                     | 95  |
| 3.7.5.3     | Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft                     | 96  |
| 3.7.5.3.1   | Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile                            | 96  |
| 3.7.5.3.2   | Zwischenergebnis                                                     | 97  |
| 3.7.5.4     | Allgemeiner und besonderer Artenschutz                               | 97  |
| 3.7.5.4.1   | Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen                  | 97  |
| 3.7.5.4.2   | Besonderer Artenschutz                                               | 98  |
| 3.7.5.4.2.1 | Rechtsgrundlage                                                      | 98  |
| 3.7.5.4.2.2 | Prüfmethodik                                                         | 99  |
| 3.7.5.4.2.3 | Betroffenheit der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz                | 99  |
| 3.7.5.5     | Abwägung                                                             | 105 |
| 3.7.6       | Bodenschutz                                                          | 105 |
| 3.7.7       | Gewässerschutz/Wasserwirtschaft                                      | 107 |
| 3.7.7.1     | Gewässerschutz                                                       | 107 |
| 3.7.7.2     | Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung                   | 109 |
| 3.7.7.2.1   | Gewässerausbau                                                       | 109 |
| 3.7.7.2.2   | Anlagengenehmigung                                                   | 109 |

|           |                                                                   |     |
|-----------|-------------------------------------------------------------------|-----|
| 3.7.7.3   | Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis                        | 110 |
| 3.7.7.3.1 | Einleitung gesammelten Niederschlagswassers                       | 113 |
| 3.7.7.3.2 | Bauwasserhaltung                                                  | 119 |
| 3.7.7.3.3 | bauzeitliche Verrohrung                                           | 121 |
| 3.7.7.3.4 | Einvernehmen                                                      | 122 |
| 3.7.7.4   | Abwägung                                                          | 122 |
| 3.7.8     | Landwirtschaft als öffentlicher Belang                            | 123 |
| 3.7.8.1   | Flächeninanspruchnahme                                            | 123 |
| 3.7.8.2   | Landwirtschaftliches Wegenetz                                     | 124 |
| 3.7.8.3   | Sonstige Belange der Landwirtschaft                               | 126 |
| 3.7.8.4   | Abwägung                                                          | 126 |
| 3.7.9     | Forstwirtschaft                                                   | 127 |
| 3.7.10    | Ländliche Entwicklung                                             | 128 |
| 3.7.11    | Fischerei                                                         | 129 |
| 3.7.12    | Denkmalpflege                                                     | 133 |
| 3.7.13    | Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht                             | 137 |
| 3.7.14    | Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs               | 137 |
| 3.7.15    | Träger von Versorgungsleitungen                                   | 138 |
| 3.7.15.1  | Deutsche Telekom Technik GmbH                                     | 138 |
| 3.7.15.2  | Mainfranken Netze GmbH                                            | 138 |
| 3.7.15.3  | Main-Donau Netzgesellschaft und N-ERGIE Netz GmbH                 | 139 |
| 3.7.15.4  | Versorgungsleitungen der Gemeinde Rottendorf                      | 140 |
| 3.7.15.5  | Abwägung                                                          | 140 |
| 3.7.16    | Eisenbahnrechtliche Belange                                       | 140 |
| 3.7.16.1  | DB AG, DB Immobilien                                              | 140 |
| 3.7.16.2  | Eisenbahn-Bundesamt                                               | 141 |
| 3.7.16.3  | Abwägung                                                          | 142 |
| 3.7.17    | Kommunale Belange                                                 | 142 |
| 3.7.17.1  | Gemeinde Rottendorf                                               | 142 |
| 3.7.17.2  | Stadt Dettelbach                                                  | 145 |
| 3.7.17.3  | Stadt Kitzingen                                                   | 145 |
| 3.7.17.4  | Abwägung                                                          | 145 |
| 3.7.18    | Belange des Brand- und Katastrophenschutzes                       | 146 |
| 3.7.19    | Belange der Wehrverwaltung                                        | 147 |
| 3.8       | Würdigung und Abwägung privater Belange                           | 147 |
| 3.8.1     | Private Belange von allgemeiner Bedeutung                         | 147 |
| 3.8.1.1   | Gesundheitsschutz, Immissionsschutz                               | 147 |
| 3.8.1.2   | Entzug von privatem Eigentum                                      | 148 |
| 3.8.1.3   | Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen         | 149 |
| 3.8.1.4   | Abwägung                                                          | 150 |
| 3.8.2     | Einzelne Einwendungen                                             | 150 |
| 3.9       | Gesamtergebnis der Abwägung                                       | 152 |
| 4.        | Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen und Sondernutzungen | 153 |
| 5.        | Kostenentscheidung                                                | 153 |

**D**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

154

**E**

**Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

155



### **Abkürzungsverzeichnis**

|                |                                                                                                                                                           |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A              | Autobahn                                                                                                                                                  |
| a.a.O.         | am angegebenen Ort                                                                                                                                        |
| ABl. EG        | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften                                                                                                                 |
| ABl. EU        | Amtsblatt der Europäischen Union                                                                                                                          |
| Abs.           | Absatz                                                                                                                                                    |
| ABSP           | Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern                                                                                                                    |
| AELF           | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten                                                                                                             |
| ALE            | Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken                                                                                                                |
| AH-RAL-K-2     | Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2                                           |
| AK             | Autobahnkreuz                                                                                                                                             |
| AllMBI         | Allgemeines Ministerialblatt                                                                                                                              |
| ARS            | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV<br>(BW bzw. jetzt: BS)                                                                                       |
| ASB            | Absetzbecken                                                                                                                                              |
| ATV-DVWK-A 117 | Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.<br>(jetzt: DWA-A 117)         |
| ATV-DVWK-M 153 | Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153) |
| Az.            | Aktenzeichen                                                                                                                                              |
| B              | Bundesstraße                                                                                                                                              |
| BAB            | Bundesautobahn                                                                                                                                            |
| BArtSchV       | Bundesartenschutzverordnung                                                                                                                               |
| BAST           | Bundesanstalt für Straßenwesen                                                                                                                            |
| BauGB          | Baugesetzbuch                                                                                                                                             |
| BauR           | baurecht (Zeitschrift)                                                                                                                                    |
| BayBO          | Bayerische Bauordnung                                                                                                                                     |
| BayBodSchG     | Bayerisches Bodenschutzgesetz                                                                                                                             |
| BayEG          | Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung                                                                                           |
| BayHO          | Bayerische Haushaltsordnung                                                                                                                               |
| BayJG          | Bayerisches Jagdgesetz                                                                                                                                    |
| BayKompV       | Bayerische Kompensationsverordnung - Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft                                              |
| BayLplG        | Bayerisches Landesplanungsgesetz                                                                                                                          |
| BayNatSchG     | Bayerisches Naturschutzgesetz                                                                                                                             |
| BayStMI        | Bayerisches Staatsministerium des Innern                                                                                                                  |
| BayStMLF       | Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten                                                                                              |
| BayStrWG       | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz                                                                                                                       |
| BayVBl         | Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)                                                                                                               |
| BayVGH         | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof                                                                                                                        |
| BayVwVfG       | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz                                                                                                                   |
| BayWaldG       | Bayerisches Waldgesetz                                                                                                                                    |

|                   |                                                                                                                                                      |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BayWG             | Bayerisches Wassergesetz                                                                                                                             |
| BBodSchG          | Bundes-Bodenschutzgesetz                                                                                                                             |
| BBodSchV          | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung                                                                                                          |
| Bek.              | Bekanntmachung                                                                                                                                       |
| BGBI              | Bundesgesetzblatt                                                                                                                                    |
| BGH               | Bundesgerichtshof                                                                                                                                    |
| BImSchG           | Bundes-Immissionsschutzgesetz                                                                                                                        |
| 16. BImSchV       | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)                                            |
| 24. BImSchV       | Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)                     |
| 32. BImSchV       | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)                        |
| 39. BImSchV       | Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) |
| BJagdG            | Bundesjagdgesetz                                                                                                                                     |
| BMVI              | Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)                                                                                               |
| BNatSchG          | Bundesnaturschutzgesetz                                                                                                                              |
| BNT               | Biotop- und Nutzungstyp(en)                                                                                                                          |
| BRS               | Baurechtssammlung                                                                                                                                    |
| BVerfG            | Bundesverfassungsgericht                                                                                                                             |
| BVerwG            | Bundesverwaltungsgericht                                                                                                                             |
| BWaldG            | Bundeswaldgesetz                                                                                                                                     |
| BW                | Bauwerk                                                                                                                                              |
| dB(A)             | Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)                                                           |
| DIN               | Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.                                                                |
| DÖV               | Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)                                                                                                             |
| DSchG             | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)                                                                                 |
| D <sub>StrO</sub> | Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)                                                                                     |
| DTV               | Durchschnittlicher täglicher Verkehr                                                                                                                 |
| DVBl              | Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)                                                                                                             |
| DWA-A 117         | Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.                          |
| DWA-M 153         | Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.               |
| EKrG              | Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)                                                                        |
| E/Z/B/K           | Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar                                                                            |

|           |                                                                                                                                                           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FFH-RL    | Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)      |
| Fl.Nr.    | Flurstücksnummer                                                                                                                                          |
| FStrAbG   | Fernstraßenausbaugesetz                                                                                                                                   |
| FStrG     | Bundesfernstraßengesetz                                                                                                                                   |
| GemBek    | Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien                                                                                                      |
| GG        | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland                                                                                                            |
| GMBI      | Gemeinsames Ministerialblatt                                                                                                                              |
| GVBl      | Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt                                                                                                                  |
| GVS       | Gemeindeverbindungsstraße                                                                                                                                 |
| i.d.F.    | in der Fassung                                                                                                                                            |
| IMS       | Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern                                                                                                   |
| i.V.m.    | in Verbindung mit                                                                                                                                         |
| KG        | Bayerisches Kostengesetz                                                                                                                                  |
| Kr.       | Kreisstraße                                                                                                                                               |
| LAGA      | Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20) |
| LEP       | Landesentwicklungsprogramm                                                                                                                                |
| LfU       | Bayerisches Landesamt für Umwelt                                                                                                                          |
| LT-Drs.   | Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)                                                                                                                  |
| MABl      | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung                                                                                                   |
| m. w. N.  | mit weiteren Nachweisen                                                                                                                                   |
| NJW       | Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)                                                                                                              |
| NuR       | Natur und Recht (Zeitschrift)                                                                                                                             |
| NVwZ      | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)                                                                                                       |
| NVwZ-RR   | NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)                                                                                                                 |
| OVG       | Oberverwaltungsgericht                                                                                                                                    |
| Plafer    | Planfeststellungsrichtlinien                                                                                                                              |
| PWC       | Parkplatz mit WC-Gebäude                                                                                                                                  |
| RAA       | Richtlinie für die Anlage von Autobahnen                                                                                                                  |
| RAL       | Richtlinie für die Anlage von Landstraßen                                                                                                                 |
| RAS-Ew    | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung                                                                                                |
| RAS-LG 4  | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen               |
| RdL       | Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)                                                                                                                    |
| RdNr.     | Randnummer                                                                                                                                                |
| RE        | Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau                                                  |
| RiStWag   | Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten                                                                                |
| RLS-90    | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990                                                                                                   |
| RLuS 2012 | Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen                                                                                                    |
| RLW 1999  | Richtlinien für den ländlichen Wegebau                                                                                                                    |
| ROG       | Raumordnungsgesetz                                                                                                                                        |

|              |                                                                                                                                                                                                    |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RQ           | Regelquerschnitt                                                                                                                                                                                   |
| RRHB         | Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)                                                                                                                              |
| RStO 12      | Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012                                                                                                                    |
| S.           | Satz/Siehe                                                                                                                                                                                         |
| SQ           | Sonderquerschnitt                                                                                                                                                                                  |
| St           | Staatsstraße                                                                                                                                                                                       |
| StMI         | Bayerisches Staatsministerium des Innern                                                                                                                                                           |
| StMI-OB      | Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern                                                                                                                                     |
| StMLU        | Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen                                                                                                                               |
| StraKR       | Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen                                                                                |
| StraWaKR     | Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien                                                                                                                                                          |
| StVO         | Straßenverkehrsordnung                                                                                                                                                                             |
| TA Luft      | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft                                                                                                                                                      |
| TKG          | Telekommunikationsgesetz                                                                                                                                                                           |
| UPR          | Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)                                                                                                                                                            |
| UVP          | Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                                                                                      |
| UVP-G        | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                                                                      |
| UVP-RL       | Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40 |
| UVP-ÄndRL    | Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5                                                                                |
| UVPVwV       | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)                                                         |
| v.a.         | vor allem                                                                                                                                                                                          |
| VAwS         | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)                                                                                                              |
| VDE          | Verband Deutscher Elektrotechniker                                                                                                                                                                 |
| VDI          | Verein Deutscher Ingenieure                                                                                                                                                                        |
| VGH          | Verwaltungsgerichtshof                                                                                                                                                                             |
| vgl.         | vergleiche                                                                                                                                                                                         |
| VHRR         | Vorläufige Hinweise zu den Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahn-rastanlagen                                                                                                                   |
| VLärmSchR 97 | Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 -                                                                       |
| V-RL         | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)                    |
| VV           | Verwaltungsvorschrift(en)                                                                                                                                                                          |
| VwGO         | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                                                                                                         |
| WaStrG       | Bundeswasserstraßengesetz                                                                                                                                                                          |
| WHG          | Wasserhaushaltsgesetz                                                                                                                                                                              |

|              |                                                                                                   |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ZTV LW 99/01 | Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien<br>für die Befestigung ländlicher Wege |
| ZUR          | Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)                                                         |



Nr. 32-4354.1-1-7

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof, BW 665a, im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg), Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried, mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930)**

**Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden**

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A**

**Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof, BW 665a, im Zuge der BAB A 7 mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot-, Grün- und Orange- Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

| Unterlage Nr.  | Blatt Nr. | Bezeichnung                                                                                                                             | Maßstab         |
|----------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>1 E</b>     |           | <b>Erläuterungsbericht in der Fassung der Planergänzung vom 20.04.2016</b>                                                              |                 |
| <b>2</b>       |           | <b>Übersichtskarte</b>                                                                                                                  | 1:100.000       |
| <b>3</b>       |           | <b>Übersichtslageplan</b>                                                                                                               | 1:25.000        |
| <b>5</b>       |           | <b>Lagepläne</b>                                                                                                                        |                 |
|                | 1E        | Lageplan Bau-km 664+750 – Bau-km 665+350 (Endlage) in der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016 ersetzt                              |                 |
|                | 1         | <i>Lageplan Bau-km 664+750 – Bau-km 665+350 (Endlage)</i>                                                                               | 1:1.000         |
|                | 2         | Lageplan Bau-km 665+350 – Bau-km 554+930 (Endlage)                                                                                      | 1:1.000         |
|                | 3E        | Bau-km 664+765 – Bau-km 665+350 (Behelfslage) in der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016 ersetzt                                   |                 |
|                | 3         | <i>Lageplan Bau-km 664+765 – Bau-km 665+350 (Behelfslage)</i>                                                                           | 1:1.000         |
|                | 4E        | Bau-km 665+350 – Bau-km 665+350 (Behelfslage) in der Fassung der Planergänzung vom 20.04.2016 ersetzt                                   |                 |
|                | 4         | <i>Lageplan Bau-km 665+350 – Bau-km 665+835 (Behelfslage)</i>                                                                           | 1:1.000         |
| <b>6</b>       |           | <b>Höhenpläne</b>                                                                                                                       |                 |
|                | 1         | Höhenplan Endlage Bau-km 664+750 – Bau-km 665+350                                                                                       | 1:1.000/100     |
|                | 2         | Höhenplan Endlage Bau-km 665+350 – Bau-km 665+930                                                                                       | 1:1.000/100     |
|                | 3         | Höhenplan Behelfslage Bau-km 664+765 – Bau-km 665+835                                                                                   | 1:1.000/100     |
| <b>8</b>       |           | <b>Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen</b>                                                                                              |                 |
| <b>8.1</b>     |           | <b>Lagepläne</b>                                                                                                                        |                 |
|                | 1         | Lageplan Entwässerungsabschnitt 1 Endlage                                                                                               | 1:1.000         |
|                | 2         | Lageplan Entwässerungsabschnitt 2 Endlage                                                                                               | 1:1.000         |
|                | 3         | Lageplan Entwässerungsabschnitt 3 Behelfslage                                                                                           | 1:1.000         |
|                | 4         | Lageplan Entwässerungsabschnitt 4 Behelfslage                                                                                           | 1:1.000         |
| <b>8.2</b>     |           | <b>Systemplan</b>                                                                                                                       |                 |
|                | 1         | Systemplan ASB/RHB 665-1 R                                                                                                              | 1:100, 250, 500 |
| <b>9</b>       |           | Landschaftspflegerische Maßnahmen                                                                                                       |                 |
| <b>9.1</b>     |           | <b>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</b>                                                                                           |                 |
|                | 1E        | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan in der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016 ersetzt                                          | 1:2.000         |
|                | 1         | <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i>                                                                                           | 1:2.000         |
|                | 2         | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 4.1 E                                                                                            | 1:2.000         |
|                |           | Ausgleichsfläche Klosterforst                                                                                                           |                 |
| <b>9.2</b>     |           | <b>Maßnahmenblätter</b>                                                                                                                 |                 |
| <b>9.3</b>     |           | <b>Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</b>                                                                    |                 |
| <b>10</b>      |           | <b>Grunderwerb</b>                                                                                                                      |                 |
| <b>10.1</b>    |           | <b>Grunderwerbspläne</b>                                                                                                                |                 |
|                | 1E        | Grunderwerbsplan nach Flurbereinigungsverfahren Bau-km 664+750 – Bau-km 665+350 in der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016 ersetzt | 1:1.000         |
|                | 1E        | <i>Grunderwerbsplan nach Flurber. vorbeh. Änderg., Bau-km 664+750 – Bau-km 665+350</i>                                                  | 1:1.000         |
| .....A         | 1         | <i>Grunderwerbsplan Bau-km 664+750 – Bau-km 665+350</i>                                                                                 | 1:1.000         |
|                | 1E        | <i>Grunderwerbsplan Bau-km 664+750 – Bau-km 665+350</i>                                                                                 | 1:1.000         |
|                |           | <i>In der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016 ersetzt</i>                                                                          |                 |
|                | 1         | <i>Grunderwerbsplan Bau-km 664+750 – Bau-km 665+350</i>                                                                                 |                 |
|                | 2         | Grunderwerbsplan Bau-km 665+350 – Bau-km 665+930                                                                                        | 1:1.000         |
| <b>10.2</b>    |           | <b>Grunderwerbsverzeichnis</b>                                                                                                          |                 |
| <b>10.2E</b>   |           | <i>Nachrichtliches Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016 ersetzt</i>                                  |                 |
| <b>10.2</b>    |           | <i>Grunderwerbsverzeichnis</i>                                                                                                          |                 |
| <b>10.2A E</b> |           | <b>Grunderwerbsverzeichnis nach Flurbereinigungsverfahren in der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016 ersetzt</b>                   |                 |
| A              |           | <i>Nachrichtliches Grunderwerbsverzeichnis nach Flurbereinigungsverfahren Bau-km 665+350 – Bau-km 665+930</i>                           |                 |
| <b>11 E</b>    |           | <b>Regelungsverzeichnis in der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016</b>                                                             |                 |

| Unterlage<br>Nr. | Blatt<br>Nr. | Bezeichnung                                                                                                            | Maßstab               |
|------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>14</b>        |              | <b>Regelquerschnitt</b>                                                                                                |                       |
| <b>14.1</b>      |              | <b>Querschnitte BAB A 7</b>                                                                                            |                       |
|                  | 1            | Querschnitt BAB A 7 Verbreitungsbereich 4+0 VF                                                                         | 1:50                  |
|                  | 2            | Querschnitt BAB A 7 Behelfslage                                                                                        | 1:50                  |
|                  | 3            | Querschnitt BAB A 7 Bauwerksbereich                                                                                    | 1:50                  |
| <b>14.2</b>      | <b>1</b>     | <b>Regelquerschnitt öffentliche Feld- und Waldwege</b>                                                                 | <b>1:50</b>           |
| <b>14.3</b>      |              | <b>Kennzeichnende Querschnitte</b>                                                                                     |                       |
|                  | 1            | kennzeichnender Querschnitt Bau-km 664+950 (Endlage)                                                                   | 1:200                 |
|                  | 2            | kennzeichnender Querschnitt Bau-km 665+750 (Endlage)                                                                   | 1:200                 |
|                  | 3            | kennzeichnender Querschnitt Bau-km 665+050 (Behelfslage)                                                               | 1:200                 |
|                  | 4            | kennzeichnender Querschnitt Bau-km 665+650 (Behelfslage)                                                               | 1:200                 |
| <b>14.4</b>      |              | <b>Bestimmung der Belastungsklasse</b>                                                                                 |                       |
| <b>16</b>        |              | <b>Sonstige Pläne</b>                                                                                                  |                       |
|                  | 1            | Bauwerksplan Talbrücke Rothof BW 665a                                                                                  | 1:500, 1:100          |
|                  |              | Lageplan Baustraßen                                                                                                    | 1:5.000               |
| <b>18</b>        |              | <b>Wassertechnische Untersuchungen</b>                                                                                 |                       |
| <b>18.1</b>      |              | <b>Erläuterungsbericht</b>                                                                                             |                       |
| <b>18.2 E</b>    |              | <b>Berechnungsunterlagen in der Fassung der Planergän-<br/>zung vom 20.04.2016</b>                                     |                       |
| <b>18.3.1 E</b>  |              | <b>Bauwasserhaltung – Textteil</b>                                                                                     |                       |
| <b>18.3.2</b>    |              | <b>Bauwasserhaltung - Lageplan</b>                                                                                     | <b>1:200</b>          |
| <b>19</b>        |              | <b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>                                                                                  |                       |
| <b>19.1.1</b>    |              | <b>Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan</b>                                                               |                       |
| <b>19.1.2</b>    | <b>1E</b>    | <b>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan in<br/>der Fassung der Planergänzung vom 11.07.2016 ersetzt</b> | <b>1:2.000</b>        |
| <b>19.1.2</b>    |              | <b><i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan</i></b>                                                      | <b><i>1:2.000</i></b> |
| <b>19.1.3</b>    |              | <b>Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung<br/>(saP)</b>                                                 |                       |

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

#### 3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Referat B VI – Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe), Hofgraben 4, 80539 München, anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen (vgl. auch A 3.9).

3.2.2 Dem Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Landratsamt Würzburg die Einrichtung der notwendigen Bauwasserhaltung anzuzeigen (vgl. auch A 7.3.16.2). Dem Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, ist der Beginn der Kompensationsmaßnahme „Pflegemaßnahmen Klosterforst“ anzuzeigen.

3.2.3 Der Deutschen Telekom GmbH, Schürerstraße 9a, 97080 Würzburg ist der Baubeginn anzuzeigen, damit die Abwicklung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen rechtzeitig koordiniert werden kann.

3.2.4 Der Fischereiberechtigte bzw. der Pächter des Fischereirechts im gegenständlich beanspruchten Gewässerabschnitt ist gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.2.5 Spätestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn im Bereich der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH ist mit der N-ERGIE Service GmbH unter der Rufnummer 0911 802-16753 eine Einweisung zu vereinbaren.

### 3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Im Falle eines späteren sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 7 zwischen den Knotenpunkten Autobahnkreuz Biebelried und Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld sind die Schalleinwirkungen aus dem Straßenverkehr auf der BAB A 7 für die schutzwürdigen Siedlungsgebiete insgesamt, d.h. auch unter Einbeziehung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus der Talbrücke und deren Freigabe für den sechsstreifigen Straßenverkehr, zu ermitteln und an Hand der Immissionsgrenzwerte in § 2 der 16. BImSchV bzw. nach den dann geltenden Vorschriften zu beurteilen. Vor Freigabe eines oder mehrerer durchgehenden Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen sind eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festzulegen. In die Untersuchungen ist auch die lufthygienische Situation einzubeziehen.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau-, Geräte, und Maschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

### 3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis), s. auch A 3.9

Auf den vorgesehenen Zwischenlagerungsflächen (aufzulassender Parkplatz „Hasenäcker“ und sonstige bundeseigenen Grundstücke im Talraum) darf maximal Z1.1- und RW1-Materiel gelagert werden.

Sofern bei den Aushubarbeiten schadstoffverdächtiges Material (z.B. Altlasten) festgestellt wird, ist ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial ist zu separieren und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist in jedem Fall umgehend zu verständigen.

### 3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Mit der Aufwertung der Flächen Klosterforst (Kompensationsmaßnahme 4.1 E) ist unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher und –rechtlicher Vorgaben gleichzeitig mit dem Beginn des planfestgestellten Straßenbauvorhabens zu beginnen und zügig durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahme 4.1 E ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen, die Gestaltungsmaßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 Bay-NatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

Die landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme ist entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

- 3.5.2 Wird bei der als Vermeidungsmaßnahme 1.3 V vorgesehenen Begehung der Nachweis von Feldhamstern geführt, ist folgendes Zeitschema einzuhalten:

|                                 | Frühjahrsumsiedlung | Herbstumsiedlung |
|---------------------------------|---------------------|------------------|
| Erstherstellung Schwarzbrache   | 20.10. bis 20.04.   | 20.-25.8         |
| Kontrolle der Abwanderung bis   | 10.5.               | 1.9.             |
| Ggf. Beginn des Fallenfanges ab | 10.5.               | 1.9.             |
| Fallenfang bis spätestens       | 15.5.               | 10.9.            |

- 3.5.3 Für eine ggf. erforderliche Vergrämung von Feldhamstern ist eine geeignete Zielfläche in für den Feldhamster erreichbarer Entfernung nötig. Eine ggf. in der Nähe befindliche Straße ist mit einem hamsterdichten Zaun abzusperren.

Für eine ggf. erforderliche Umsiedlung von Feldhamstern ist eine geeignete und vorbereitete Zielfläche nötig. Die Fläche muss so gemanagt werden, dass der erhöhte Feldhamsterbestand dort für den erforderlichen Zeitraum, ggf. dauerhaft, leben kann; die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, wobei auf die Reviergröße abzustellen ist. Sind Maßnahmenflächen weiter entfernt (> 300 m), ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine erforderliche Umsiedlung ist rechtzeitig mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

- 3.5.4 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme im Klosterforst hat zur Sicherstellung der geplanten Zielerreichung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen zu erfolgen. Der Managementplan zum FFH-Gebiet 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ ist zu beachten.

- 3.5.5 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen. In deren Rahmen ist ein Bericht zu erstellen (hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme 4.1 E nach Abschluss des Erstdurchgangs und des ersten Pflegegangs), der den Naturschutzbehörden übermittelt wird, § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Auf etwaige Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen und auf die Folgepflegemaßnahmen ist einzugehen.

- 3.5.6 Während der Baumaßnahme ist als CEF-Maßnahme jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke rechtzeitig ein Wanderfalkenkasten anzubringen. Der Kasten darf nicht im Zeitraum von Mitte Januar bis Anfang August umgehängt werden.

- 3.5.7 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.
- 3.5.8 Bei der Kompensationsmaßnahme sind Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht erlaubt und das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen ist autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden.
- 3.5.9 Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.
- 3.5.10 Von einem Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke ist abzusehen.
- 3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft
- 3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:
- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln -",
  - Eckpunktepapier des BayStMUG (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
  - LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
  - "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".
- Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.
- 3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Autobahn und vor allem

des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

- 3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z\ 0$  und  $< Z\ 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUGV „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken).
- 3.6.6 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).
- 3.6.7 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.6). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 3.7 Landwirtschaft und Wege
  - 3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße An-



bindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.7.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben und auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.
- 3.8 Denkmalpflege
  - 3.8.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Würzburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
  - 3.8.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
  - 3.8.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
  - 3.8.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

- 3.9 Fischerei (vgl. auch A 3.4 und A 7.3)
- 3.9.1 Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett des Rottendorfer Flutgrabens sowie alle Arbeiten, die zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen führen oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die Wasserqualität verschlechtern, sollen so schonend wie möglich und, soweit möglich, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (1. Oktober bis 28. Februar) ausgeführt werden.
- 3.9.2 Für Arbeiten im und am Gewässerbett ist eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal erforderlich.
- 3.9.3 Die Eingriffsbereiche, insbesondere wenn ein Gewässerabschnitt trockengelegt werden soll, sind vor der Durchführung von Maßnahmen abzugehen und auf Fische, Krebse und Muscheln hin zu untersuchen. Tiere, die bei der Vor-Begehung oder während der Arbeiten im und am Gewässerbett entdeckt werden, sind fach- und sachgerecht und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnitts umzusetzen. Die dadurch dem Fischereiberechtigten entstehenden Kosten hat der Vorhabensträger zu tragen. Das Ergebnis der Fischbergung (vorgefundene Arten, Anzahl), ist der Fachberatung für Fischerei, Bezirk Unterfranken, zeitnah zu übermitteln.
- 3.9.4 Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in den Rottendorfer Flutgraben sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.
- 3.9.5 Bei den Abbrucharbeiten darf kein Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen werden. Dies ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden.
- 3.9.6 Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden werden.
- 3.9.7 Notwendige Auffüllungen der Geländeoberfläche im Überschwemmungsbereich des Rottendorfer Flutgrabens dürfen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, welches der LAGA-Zuordnungsklasse „Z 0“ entspricht.

- 3.9.8 Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, so dass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen in den Rottendorfer Flutgraben erfolgen können.
- 3.9.9 Der ursprüngliche Zustand im und am Gewässerbett ist nach Beendigung der Arbeiten (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schon- bzw. der Laichzeiten) wieder herzustellen. D.h. unter anderem sind die Verrohrungen noch vor Beginn der Bachforellenschonzeit, also bis spätestens 30. September, vollständig zu entfernen.
- 3.9.10 Vorhandener Uferbewuchs als Unterstandsmöglichkeit für Fische und andere Wasserlebewesen ist soweit wie möglich zu schonen. Für Bäume und Sträucher, die dennoch weichen müssen, sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen, z.B. Erlen oder Weiden, an der Mittelwasserlinie anzulegen, sofern keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.
- 3.9.11 Im Fall eines unfallbedingten oder durch andere Vorkommnisse verursachten Eintrags von Schadstoffen in den Rottendorfer Flutgraben hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch den Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
- 3.10 Belange der Bundeswehr
- Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) sind einzuhalten.
- 3.11 Brand- und Katastrophenschutz
- 3.11.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.
- 3.11.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.
- 3.11.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (Integrierte Leitstelle Würzburg) sowie die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg rechtzeitig zu informieren.
- 3.12 N-ERGIE Netz GmbH / Main-Donau Netzgesellschaft mbH

- 3.12.1 Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie der Zugang zu den Leitungstrassen müssen im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.
- 3.12.2 Vor Beginn der Maßnahme sind die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen durch Suchschlitze in Handschachtung – nach Angaben und Einweisung durch das Fachpersonal der Main-Donau-Netzgesellschaft mbH – festzustellen.
- 3.12.3 Bei Auskoffierung sind die Versorgungsanlagen so abzusichern, dass eine Lageveränderung und Leitungsbeschädigung während der Baumaßnahme sowie bei bzw. nach der Verfüllung ausgeschlossen ist.
- 3.12.4 Im Nahbereich der Versorgungsleitungen dürfen nur Verdichtungsgeräte mit einer maximalen Zentrifugal-Schlagkraft von 20 kN eingesetzt werden.
- 3.12.5 Zwischen geplanten Fundamenten für Gestaltungselemente (Poller, Pfosten o.ä.) und unseren Anlagen muss ein Abstand von 1,00 m (lichte Weite) eingehalten werden.
- 3.12.6 Falls Änderungen an den elektrischen Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind diese bei einem Ortstermin rechtzeitig mit der Main-Donau Netzgesellschaft mbH abzustimmen.
- 3.12.7 Die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ und das „Merkblatt für erdverlegte Anlagen, Auflagen und Hinweise“ der Main-Donau Netzgesellschaft mbH ist zu beachten.
- 3.13 DB Netz AG
- 3.13.1 Hinsichtlich der beiden LST-Kabel der DB Netz AG im Bereich der Baumaßnahme ist rechtzeitig eine Kabeleinweisung mit der DB Kommunikationstechnik GmbH durchzuführen.
- 3.13.2 Die Oberleitung ist während der Bauphase gegen herabfallende Teile zu sichern. Vor Baubeginn ist mit der DB Netz AG (I.NFR(M) eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen (Ansprechpartner: Herr Adalbert Willi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel. 0911 219 3516).
- 3.13.3 Bahngelände darf nicht überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern und dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie neu einzumessen und zu setzen.
- 3.14 Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (s. auch A 3.7.3)

Die für den Abbruch der bestehenden Talbrücke Rothof erforderliche Sperrung der Bahnlinien Bamberg-Rottendorf und Fürth-Würzburg ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

3.15 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.15.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.15.2 Bei der Bepflanzung der Straßen-, Ausgleichs- und Ersatzflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Orange-Eintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlas-

senen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

## 7. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

### 7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 7 (einschließlich Behelfslage) in den Vorfluter Landleite einzuleiten, von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern, bauzeitlich in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang feste Stoffe in Gewässer einzubringen und die Befugnis, Grundwasser im Zuge der Baumaßnahme in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zutage zu leiten, abzusenken, abzuleiten und zusammen mit den in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Behelfslage und Nebenflächen, dem Schutz des Baches Landleite sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der erlaubten Benutzungen ergibt sich aus der Unterlage 18 (s. insbesondere Tabelle 5.1, Unterlage 18.1 Ziffer 5.1 Zusammenstellung der Einleitungen).

### 7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in der Unterlagen 1, 8 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

### 7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4):

- 7.3.1. Die Roteintragungen in der wassertechnischen Unterlage 18.1 (Erläuterungsbericht) und Unterlage 18.2 (Berechnungen), die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Dienststelle Würzburg, vom 18.11.2015 versehen sind, sind zu beachten.
- 7.3.2 Mit Hilfe des geplanten Regenrückhaltebeckens (2.083 m<sup>3</sup>) ist ein maximaler Drosselabfluss von 100 l/s bei einer 5-jährlichen Überflutungssicherheit sicherzustellen.
- 7.3.3 Die gesamten Maßnahmen sind plan- und sachgemäß nach den geprüften Unterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Merkblatt M 153, Arbeitsblatt A 117, TREN OG, RAS-Ew) auszuführen.
- 7.3.4 Die Abläufe von Absetz- und Rückhaltebecken sind baulich so auszuführen, dass sie bei Zulauf von wassergefährdenden Stoffen in die Becken umgehend geschlossen werden können (z.B. Absperreinrichtung, Absperrblase).
- 7.3.5 Die Hochwassernotentlastung (Dammscharte) der Becken ist für den maximal möglichen Beckenzufluss zu bemessen und zu befestigen, so dass bei einer Dammüberströmung keine rückschreitende Erosion möglich ist.
- 7.3.6 Die Einleitung in den Vorfluter ist unter 45 Grad zu erstellen und entsprechend zu befestigen.
- 7.3.7 Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu erhalten bzw. durch fachgerechte Neuanpflanzungen wiederherzustellen.
- 7.3.8 Das in die Landleite eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration von Giftstoffen, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 7.3.9 Auf den Flächen, die über das Rückhaltebecken entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.
- 7.3.10 Der Vorhabensträger hat den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung des Absetzbereiches und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 7.3.11 Eventuelle anfallende leichtflüssigkeitshaltige Schwimmschichten sind sofort abzusaugen und zu entsorgen.
- 7.3.12 Für den Zeitraum, während dem das vorhandene Bauwerk der Talbrücke Kürnach noch nicht abgebrochen wurde, die seitlich versetzte Brückenhälfte jedoch bereits erstellt ist, und damit die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser in die Landleite erhöht ist, sind die Einleitungsstellen regelmäßig zu kontrollieren. Situationsbezogen erforderliche Nachbesserungsmaßnahmen zur Behandlung und zum Rückhalt des zusätzlich eingeleiteten Niederschlagswassers sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.
- 7.3.13 Die Entwässerung der Anpassungsstrecke nach dem Widerlager in Richtung Würzburg ist im Zuge eines zukünftigen 6-streifigen Ausbaus der A 7 regelkonform herzustellen.
- 7.3.14 Erforderliche Sohlbefestigungen im Gewässer zum Schutz vor Auskolkungen (Einleitungsbereich Absetzbecken und Regenrückhaltebecken) sind möglichst naturnah und fischpassierbar zu gestalten. Eine Überlagerung der befestigten Abschnitte mit natürlich vorhandenem Substrat ist zu gewährleisten.
- 7.3.15 Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett (z.B. Sohlsicherungsmaßnahmen an Einleitstellen) sind außerhalb der Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) auszuführen.
- 7.3.16 Bauwasserhaltungen:
- 7.3.16.1 Die geplanten Einleitungsstellen müssen außerhalb bekannter Altlasten-/ Altlastenverdachtsflächen und Auffüllflächen liegen.
- 7.3.16.2 Es ist sicherzustellen, dass das abgeleitete Wasser keine für das Grundwasser oder Oberflächengewässer schädliche Konzentrationen von Giftstoffen, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweist. Die Wasserhaltung ist so zu betreiben und zu überwachen, dass Gewässerverunreinigungen (z. B. durch Zementschlämme und dgl.) weitgehend ausgeschlossen werden können, d.h. es ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. ausreichend großes Absetzbecken mit Pumpensumpf sicherzustellen, dass absetzbare Stoffe oder Schmutzwasser nicht in ein Gewässer (Graben bzw. Grundwasser) gelangen können. Verunreinigtes Wasser/ Schlamm/ Reststoffe sind zu sammeln und abschließend ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen. Im Betriebstagebuch ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Landratsamt Würzburg (i. d. Regel mind. 10 Tage vorher) mitzuteilen.



Im Bereich der Einleitung in den Landleitenbach ist sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe der Wert von 0,5 ml/l nicht überschritten wird. Dazu ist während der Dauer der Bauwasserhaltung der Ablauf der Bauwasserhaltung einmal pro Woche untersuchen. Bei Überschreiten des Grenzwertes ist das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen.

- 7.3.16.3 Die Lagerung bzw. der Einsatz von Geräten und Materialien mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich ist so zu betreiben, dass eine Gewässergefährdung größtmöglich ausgeschlossen wird. Nach Arbeitsende sind die vorgenannten Stoffe bzw. Geräte ordnungsgemäß zu lagern bzw. abzustellen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle usw.) im freien Gelände (unbefestigte Flächen) ist nicht gestattet, z. B. Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter oder Fahrzeuge bzw. Geräte. Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.
- 7.3.16.4 Auf versickerungsfähigen Flächen dürfen Fahrzeuge bzw. Geräte weder gewartet, noch betankt oder gereinigt werden.
- 7.3.16.5 Auf Flächen, die in Versickerungsflächen oder einen Graben entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, ausgenommen davon ist nur der unbedingt nötige Maschinen- und Geräteeinsatz.
- 7.3.16.6 Die Anlage ist in eigener Verantwortung ständig zu überwachen (Eigenüberwachung). In einem Betriebstagebuch sind alle Unregelmäßigkeiten im Betrieb festzuhalten.
- 7.3.16.7 Die Benutzungsanlagen sind ordnungsgemäß zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und ausreichend zu überwachen. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Anlagen bzw. Anlagenteile wieder ordnungsgemäß zurückzubauen.
- 7.3.16.8 Ortsbewegliche Anlagen bzw. Anlagenteile sind bei der Gefahr der Überflutung rechtzeitig aus dem voraussichtlichen Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 7.3.16.9 Sollten wassergefährdende Stoffe (z. B. Kraft- oder Schmierstoffe usw.) auslaufen, ist umgehend die Gemeindeverwaltung, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen.
- 7.3.17 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.
8. Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11E) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 9. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Bau-lastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung be-troffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jewei-ligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Be-weissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege

auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **B**

### **Sachverhalt**

#### **1. Antragstellung**

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 18.08.2015 die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk 665a) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz (AK) Biebelried mit Streckenanpassungen von Bau-km 664+750 bis 665+930 beantragt.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

##### **2.1 Planerische Beschreibung**

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Talbrücke Rothof an der BAB A 7 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien. Im Zuge dessen wird unterhalb des Brückenbauwerks ein Absetz- und Regenrückhaltebecken neu angelegt.

##### **2.2 Straßenbauliche Beschreibung**

Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof beträgt ca. 1.180 m, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Länge von ca. 410 m (Bau-km 665+115 bis Bau-km 665+525) umfasst. Da die vorhandene Querneigung der BAB A 7 von 1,7 % im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gemäß den RAA von 2,5 % gebracht wird, muss die Gradienten der Richtungsfahrbahnen auf der Brücke marginal verändert werden. Folglich ist es erforderlich, auch die Autobahn außerhalb des Brückenbereichs geringfügig an die geänderte Querneigung anzupassen.

Das neue Brückenbauwerk ist mit 14,50 m Breite bereits für einen eventuellen späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 ausgelegt. Bis dahin gilt in diesem Bereich im betreffenden Streckenabschnitt jedoch weiterhin der vierstreifige Betrieb. Von der bestehenden nördlichen Mittelstreifenüberfahrt bei Bau-km 664+427 sowie von Bau-km 665+930 bis zur neu herzustellenden südlichen Mittelstreifenüberfahrt bei Bau-km 666+025 ist eine Verbreiterung um 0,50 m auf 12,00 m herzustellen.

Das bestehende Brückenbauwerk besitzt lediglich einen gemeinsamen Brückenüberbau ohne getrennte Einzelbauwerke für die Richtungsfahrbahnen Fulda bzw.

Würzburg. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der A 7 während der Bauzeit ist es nötig, ein bauzeitliches Provisorium in Form einer Überleitung von der Bestandsfahrbahn auf den in seitlich versetzter Lage errichteten Richtungsfahrbahnüberbau zu errichten. Am Ende der Maßnahme wird dieses Provisorium wieder rückgebaut. Das neue Brückenbauwerk erhält künftig zwei voneinander getrennte Überbauten.

Die Pfeilerstellung und damit die Anzahl der Brückenfelder und deren Stützweite bleibt gegenüber dem Bestand unverändert.

Der bestehende Parkplatz „Hasenäcker“ an der Fahrtrichtung Würzburg bei Bau-km 665+700 wird eingezogen und rückgebaut.

Im Talraum kreuzen die Bahnlinien Würzburg – Schweinfurt und Würzburg – Nürnberg und die Gemeindeverbindungsstraße Rothof – Rottendorf die BAB A 7.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1E).

### 3. Vorgängige Planungsstufen

#### 3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Im derzeit noch gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der sechs-streifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck (A 70) und dem Autobahnkreuz Biebelried (A 3) lediglich im „weiteren Bedarf“ enthalten. In dem vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist er mit der Dringlichkeit „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ ausgewiesen.

#### 3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in Kapitel 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

#### 4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

##### 4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.08.2015 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

- Gemeinde Rottendorf, Am Rathaus 4, 97228 Rottendorf,
- Stadt Dettelbach, Luitpold-Baumann-Straße 1, 97337 Dettelbach,
- Stadt Kitzingen, Kaiserstraße 13/15, 97318 Kitzingen.

In der Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den jeweiligen Gemeinden oder der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Hingewiesen wurde auch darauf, dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach sonstigen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Gemeinde Rottendorf, die Stadt Dettelbach und die Stadt Kitzingen vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

##### 4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 06.10.2015 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Gemeinde Rottendorf
2. Stadt Dettelbach
3. Stadt Kitzingen
4. Landratsamt Würzburg
5. Landratsamt Kitzingen
6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
8. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
9. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
10. Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
11. Deutsche Telekom Technik GmbH
12. Polizeipräsidium Unterfranken
13. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
14. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
15. Regionaler Planungsverband Region Würzburg

16. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
17. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn
19. Mainfranken Netze GmbH
20. N-ERGIE Aktiengesellschaft
21. Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Süd
22. Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg
23. Bayerische Staatsforsten AöR

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

#### 4.3

Planänderung/-ergänzung; Absehen von Erörterungstermin

Mit Schreiben vom 06.06.2016 hat der Vorhabensträger eine Planergänzung (vom 20.04.2016) in das Verfahren eingebracht.

Diese bezieht sich auf das bauzeitliche Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) und die bauzeitliche Verrohrung der Landleite und ist in den Unterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht (vgl. insbesondere Unterlagen 1, 5, 11 und 18).

Zu der mit Schreiben vom 06.06.2016 vorgelegten ergänzenden Planung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 20.06.2016 die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Gemeinde Rottendorf an und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 15.07.2016 hierzu Stellung zu nehmen. Private waren von der Planergänzung nicht betroffen. Von einer Mitwirkung anerkannter (Naturschutz)Vereinigungen wurde abgesehen, da durch die vorgesehenen Ergänzungen nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 45 BayNatSchG. (vgl. auch Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 12.07.2016). Zudem sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen, so dass auch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte, § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPg.

Des Weiteren hat der Vorhabensträger auf verschiedentliche Anregung hin mit der Planergänzung vom 11.07.2016 einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg vorgesehen und mit Antrag vom 05.08.2016 ins Verfahren eingebracht. Die Ein-



zelheiten sind aus den Planunterlagen ersichtlich (insbesondere Unterlagen 5.1 E und 11 E). Die Änderungen sind farblich (grün) kenntlich gemacht.

Zu dieser zweiten Planergänzung beteiligte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 11.08.2016 bzw. 24.08.2016 die betroffenen Eigentümer und Träger öffentlicher Belange und gab ihnen Gelegenheit, zu der Ergänzung Stellung zu nehmen.

Die sonstigen – der Planfeststellungsbehörde zuzurechnenden – Änderungen und Abweichungen von den ausgelegten Unterlagen sind in den festgestellten Planunterlagen mittels farbiger Eintragungen vorgenommen worden.

Von einem Termin, die zur Planung bzw. Planänderung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen zu erörtern, wurde abgesehen (§ 17 a Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 FStrG). Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter C 1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

## C

### Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

#### 1.                   Verfahrensrechtliche Beurteilung

##### 1.1                   Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 1 Nr. 2 S. 1 und § 22 Abs. 4 S. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5 BayStrWG i.V.m. § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

##### 1.2                   Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 S. 1 FStrG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

##### 1.3                   Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Rothof an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für

das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3b Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Für das gegenständliche Vorhaben wird hier ohne eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG). Gemäß § 17 a Nr. 1 Satz 1 FStrG kann von einer förmlichen Erörterung abgesehen werden (vgl. dazu im Einzelnen C 1.6).

#### 1.4 Raumordnungsverfahren

Die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt.

#### 1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.

#### 1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer Bundesfernstraße handelt, konnte gemäß § 17 a Nr. 1 Satz 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG abgesehen werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinigungen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Dies zumal nur wenige Private betroffen und die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar sind und keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden bzw. sich diese erledigt haben. Infolgedessen konnte

auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden. Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG Rechnung getragen (vgl. schon oben C 1.3).

Aus denselben Erwägungen heraus konnte nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung auch auf eine Erörterung der im Planergänzungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Sinn von Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UVPG verzichtet werden (§ 17 a Nr. 2 FStrG). Durch die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof im Zuge der BAB A 7 zwischen der Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld bis Autobahnkreuz Biebelried wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 S. 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 S. 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 S. 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im

Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang unge löste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Auf diese Unterlagen (insbesondere 1, 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

## 2.2

### Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet beginnt im Norden nördlich der bestehenden Mittelstreifenüberfahrt und endet im Süden nach der Mittelstreifenüberfahrt südlich der Unterführung des Wirtschaftsweges Effeldorf-Rottendorf. Es umfasst einen zwischen 200 und 300 m breiten und ca. 1.830 m langen Korridor beidseits der Bundesautobahn A 7.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die Flächen für das geplante Regenrückhaltebecken und die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

## 2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

### 2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

#### 2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930. Das Untersuchungsgebiet wird zum Einen geprägt durch ausgedehnte, überwiegend durch Laubgehölze gekennzeichnete, als Biotope erfasste hochwertige Wälder im Süden im unmittelbaren Anschluss an das Brückenwiderlager mit Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie Würzburg-Fürth. Zum anderen stellen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) mit alten Böschungsbegleitgehölzen am nördlichen Brückenwiderlager und der Talgrund des Landleitenbachs („Rottendorfer Graben“) mit schmalem Hochstaudensaum, wenigen Wiesen und Ackerflächen Strukturen der Landschaft dar.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum D56 „Mainfränkische Platten“ und dort in der naturräumlichen Untereinheit 134 „Gäuplatten im Maindreieck“. Das weitere Untersuchungsgebiet ist durch die Lage des in die nur flachwelligen und intensiv genutzten „Gäuplatten im Maindreieck“ eingeschnitten Tals des Landleitenbachs geprägt.

Die BAB A 7 wird im Bereich der Rothofbrücke von der Gemeindeverbindungsstraße Rottendorf-Rothof, der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf nördlich des Landleitenbachs und der Bahnlinie Würzburg-Fürth (ICE-Strecke) südlich des Landleitenbachs gequert.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

## 2.3.1.2 Schutzgut Mensch

### 2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Die Entfernung zwischen der nächstliegenden Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung von Rothof und der Autobahn A 7 beträgt ca. 730 m in nordöstlicher Richtung. Die Wohnbebauung von Rottendorf liegt ca. 1.450 m westlich der BAB A 7.

### 2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Das Untersuchungsgebiet wird unter anderem durch landwirtschaftliche Nutzflächen und durch ausgedehnte, überwiegend durch Laubgehölze geprägte hochwertige Wälder gekennzeichnet.

### 2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Die Wälder um Würzburg sind für die Naherholung für den Großraum Würzburg von Bedeutung; die Wälder nordwestlich des Untersuchungsgebietes sind auch als Erholungswald der Intensitätsstufe II im Wald funktionsplan ausgewiesen.

Der Radweg unmittelbar südlich der Bahnlinie Würzburg – Schweinfurt stellt einen regionalen Wander- und Radweg dar.

## 2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### 2.3.1.3.1 Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind. Dies sind die miteinander verzahnten Reste der Feuchtlebensräume (Fließgewässer, artenreiches Staudenfluren), naturnahe Hecken und Feldgehölze für den Biotopverbund in den landwirtschaftlich genutzten Lagen sowie wertvolle und großflächige Laubwälder.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

### 2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potentiellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar.

Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere Fledermausarten vor ebenso wie die streng geschützten Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Wanderfalke. Weiterhin sind mehrere Gilden von Europäischen Vogelarten zu erwarten bzw. nachgewiesen.

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet ist potentiell möglich. Erhebungen aus dem Jahr 2007 zur Verlegung der Ortsverbindungsstraße Rottendorf-Rothof zeigen jedoch, dass die tonig-lehmigen Standorte in der Nähe zu Gehölzen, wie sie im Bereich des Baufeldes vorliegen, nicht besiedelt werden, im Gegensatz zu den Ackerflächen mit ausreichend mächtiger Lößüberdeckung weiter östlich in Richtung Rothof sowie deutlich weiter westlich aus dem Bereich nördlich Rottendorf. Die sehr tonigen Ackerflächen des eigentlichen Baufeldes im Untersuchungsgebiet mit nur geringen Lößauflagen und in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gehölzen sind als suboptimaler Lebensraum für den Feldhamster einzustufen.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 19 Bezug genommen.

#### 2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Europäischen Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Schutzgebiete gemäß § 23 - 29 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Die in der Biotopkartierung für den Landkreis Würzburg erfassten Flächen (Gehölzstrukturen am nördlichen Ortsrand von Rottendorf, Bahndämme nordöstlich von Rottendorf, „Hühnleinsgraben“, Waldgebiet „Triebig“ und Streuobstbestände, Gebüsche und Magerflächen am Nordostrand von Rottendorf) wurden im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf die Unterlagen 9.1 und 19.1.1 verwiesen.

#### 2.3.1.4 Schutzgut Boden

Der Obere Muschelkalk ist am Fuß des Tals der Landleite (Nordseite) mit Kalkstein, Mergelstein sowie Tonsteinlagen aufgeschlossen. Darüber liegen zerlappete, oft inselartige Vorkommen des Unteren Keupers mit den Unteren und Oberen Tonstein-Gelbkalkschichten, einer Wechselfolge aus grüngrauen Tonsteinen, Sandsteinen und gelbgrauen, dolomitischen Kalksteinen und dem dazwischenliegenden Werksandstein.

Insbesondere östlich der BAB A 7 liegen große Flächen mit Decken aus Löß auf den Hochflächen des weiteren östlichen Untersuchungsgebietes. Im Talgrund befinden sich ungegliederte Talfüllungen.



Auf den Lößüberdeckungen haben sich tiefgründige Parabraunerden entwickelt, die bei stärkerer Mächtigkeit der Lößauflage zu den besten Böden Bayerns zählen. Bei fehlender oder geringer Lößauflage sind vorrangig Braunerden vorhanden.

#### 2.3.1.5 Schutzgut Wasser

##### 2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet stellt die Landleite als Gewässer III. Ordnung das landschaftsprägende Gewässer dar. Das Oberflächenwasser, u.a. auch von den Böschungen der BAB A 7 wird über kleine Entwässerungsgräben zur Landleite geführt.

##### 2.3.1.5.2 Grundwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und im näheren Umfeld liegen keine Wasserschutzgebiete oder amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete.

#### 2.3.1.6 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissions- und Leitwerte zu Luftschadstoffen sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen.

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquelle im Untersuchungsgebiet ist der Verkehr auf der BAB A 7, die durch die Eingrünung der Autobahn gemindert wird, und auf dem untergeordneten Straßennetz anzusprechen.

#### 2.3.1.7 Schutzgut Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet können als überdurchschnittlich trocken und warm eingestuft werden. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8 – 9 °C. Die jährlichen Niederschlagssummen betragen im Maintal 550 mm, auf den Hochflächen beiderseits des Mains 600 mm.

Kaltluftentstehungsgebiete sind die Hänge und insbesondere die bewaldeten Hochflächen. Der Talgrund der Landleite hat Bedeutung als Kaltluftabflussbahn.

#### 2.3.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch die Reliefunterschiede im Tal der Landleite bestimmt.

Im Tal dominieren die in West-Ost-Richtung verlaufenden, zum Teil von Gehölzbeständen begleiteten Verkehrswege. An der Landleite selbst ist nur eine schmale Hochstaudenflur ausgebildet.

Die nordseitigen Hangbereiche sind durch großflächige landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet, denen Kleinstrukturen fehlen. Die Südseite des Tals der Landleite prägen die großflächigen, durch die BAB A 7 und die Bahnlinie Würzburg-Fürth zerschnittenen Laubwaldflächen des „Triebigholzes“ bis in die Talsohle. Ausgedehnte, in Richtung Rottendorf von einzelnen Hecken, gewässerbegleitenden Gehölzen und Streuobstwiesen durchzogene Ackerfluren schließen nach Westen und Süden an.

Blickbeziehungen sind insbesondere an dem West-Ost-verlaufenden Tal ausgerichtet.

#### 2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet liegt unmittelbar östlich der bestehenden Rothofbrücke und nördlich der Landleite ein Bodendenkmal (D 6-6126-0009, eine Siedlung der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit). Zudem befindet sich im Trassenbereich ein Vermutungsfall für ein Bodendenkmal (V-6-6126-0003; vor- und frühgeschichtliche Siedlungen) (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.12.2015).

#### 2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;
- Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 11 UVPG).

#### 2.3.2.1 Schutzgut Mensch

##### 2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Die bestehende BAB A 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar.

Die nächstliegende Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung von Rothof weist einen Abstand von ca. 730 m bzw. die Wohnbebauung von Rottendorf einen Abstand von ca. 1.450 m zur Talbrücke Rothof auf. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der Brücke ist aufgrund der Bauwerkserneuerung nicht zu erwarten, so dass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben. Dadurch werden mit der Erneuerung der Talbrücke Rothof auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbereich erforderlich.

Daher kann festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen entstehen werden.

#### 2.3.2.1.2 Luftinhaltsstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Die nächsten Wohnsiedlungen liegen ca. 730 m bzw. 1.450 m zur Autobahnbrücke entfernt, so dass dort die Luftqualität durch die gegenständliche Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes ist durch die Bauwerkserneuerung nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht notwendig.

#### 2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Die Flächen im Nahbereich der Autobahn sind bereits Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung eher unattraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation nicht verändert. Auswirkungen in Form von Verlust bzw. Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

#### 2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Brücke werden (vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (temporär) ihrer Nutzung entzogen.

#### 2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

#### 2.3.2.2.1 Beschreibung der Einzelkonflikte

#### 2.3.2.2.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen; es werden potenzielle Feldhamsterlebensräume vorübergehend in Anspruch genommen. Es kommt zu einem geringfügigen Biotopverlust in Bezug auf Feuchtlebensräume, durch die erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen und Anpassungen der Straßenböschungen kommt es im Beeinträchtigungsbereich zu einem Verlust von Waldflächen und Feldgehölzen. Die Beschattung von unter der Brücke liegenden Bereichen wird infolge der Verbreiterung der Brücke in geringem Umfang erhöht.

Anlagebedingt kommt es bei dem Bauvorhaben zu keinen erheblichen Veränderungen von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen findet nicht statt. Durch den Brückenneubau sind insgesamt keine zusätzlichen Zerschneidungs- und Trenneffekte im Vergleich zur heutigen Vorbelastung zu erwarten.

#### 2.3.2.2.1.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Störungen durch Lärm und visuelle Effekte sowie hinsichtlich der Schadstoffimmissionen und möglicher Kollisionen mit Fahrzeugen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird.

#### 2.3.2.2.1.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme für die bei der Anbindung der Baustraßen an die BAB A 7 erforderlichen Rampen werden auf den Straßennebenflächen auch ältere Gehölzbestände mit Biotopcharakter beansprucht. Nach Abschluss der Baumaßnahme können sich diese jedoch wieder entwickeln.

Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes und einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Es besteht das Risiko von Schadstoffeinträgen in Boden, Oberflächen- oder Grundwasser.

Die Umgebung im brückennahen Bereich sowie die Randbereiche entlang der Anpassungsstrecken sind während der Baumaßnahmen erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Diese Bereiche weisen jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

#### 2.3.2.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 19.1.1, Kapitel 3):

Der Ersatzneubau erfolgt an Stelle des bestehenden Bauwerks, die Zahl der Pfeiler bleibt gegenüber dem Ist-Zustand unverändert.

Empfindliche Biotope im Nahbereich des Eingriffsbereichs werden durch Biotopschutzzäune geschützt. Weiterhin werden besonders empfindliche Biotopflächen und Waldbereiche als Tabuflächen ausgewiesen und bei Bedarf durch Biotopschutzzäune geschützt.

Holzungen und Baufeldfreiräumung erfolgen zeitlich beschränkt. Potentielle Fledermaus-Habitatbäume werden zwischen Mitte September und Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Alternativ werden die Bäume fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt. Die Fällmaßnahmen werden durch eine fledermauskundige Person begleitet.

Zum Schutz des Feldhamsters sind ebenfalls Vorgaben für die Baufeldfreimachung vorgesehen.

Der vorhandene Falkenkasten und vorhandene alte Rabenvogelnester werden rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit im Jahr des Brückenabbruchs abgeräumt. Während der Baumaßnahme wird ein Wanderfalkenkasten jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke angebracht (vgl. C 3.7.5.4.2.3)

Für Baustelleneinrichtungen, -lager und -straßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bzw. bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder entsiegelt und auf die ursprüngliche Breite zurückgebaut.

#### 2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

##### 2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Regionalplans für die Planungsregion Würzburg, des Arten- und Biotopschutzprogrammes für den Landkreis Würzburg und des Wald-funktionsplans sowie der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vor-gaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Un-terlage 19.1.1, Kapitel 2 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Na-turhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die be-troffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Na-turraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Le-bensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Klosterforst“ (43.214 m<sup>2</sup>) in Kitzingen, die zu einer Aufwertung der vorhandenen Bestände führen. Auf die Unterlagen 9.2 und 19.1.1, Ziffer 5.3.1 wird Bezug genommen.

##### 2.3.2.2.3.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Folgende landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1.1, Ziffer 5.3.1):

4 1 E: "Pflegemaßnahmen Klosterforst": Für den Verlust und die Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen werden als Kompensation innerhalb des ehema-ligen Truppenübungsplatzes „Klosterforst“ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt. Schwerpunkt hierbei sind vor allem Entbuschungsmaßnahmen von verbuschten Sandmagerrasen, in Heideflächen, in Brombeer- und Himbeerge-strüppen und in Pfeifengrasbeständen sowie der Erhalt und die Ausweitung der kleinflächig eingelagerten offenen Sandmagerrasen, die Gehölzentnahme bei den truppweise vorhandenen Sumpfgebüsch, Vorwaldstadien und Sukzessi-onsgebüsch und das Auflichten einzelner Waldrandbereiche mit typischen Vorwaldarten.

Des Weiteren sind wegen des Verlustes von Gehölzbeständen auf den Böschun-gen der BAB A 7 und der Inanspruchnahme der Böschungen der BAB A 7 und der Nebenflächen die Gestaltungsmaßnahmen 5.2 G (Gehölzpflanzung (Hecken- und Gebüschriegel)) und 5.3 G (Landschaftsrassenansaat mit Oberbodenande-ckung) vorgesehen und wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldbeständen die Gestaltungsmaßnahme 5.1 G (standortgerechte Waldneu-gründung). Zu den Einzelheiten vgl. Unterlage 9.2 und 19.1.1 Ziffer 5.3.2.

Ziel der Gestaltungsmaßnahmen ist die Einbindung der Autobahn und des Absetzbeckens in das Landschaftsbild und die Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen alten Gehölzbestände an den Böschungen des südlichen Widerlagers.

#### 2.3.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 0,5814 ha Fläche neu versiegelt. 1,1607 ha werden überbaut. Der Flächenbedarf für die vorgesehene Kompensationsmaßnahme beträgt 4,3214 ha. Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb



- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit soweit möglich bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und auf die ursprüngliche Breite rückgebaut. Die Anzahl der Brückenpfeiler wird nicht erhöht.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG):

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2025 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- und unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

#### 2.3.2.4 Schutzgut Wasser

##### 2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der BAB A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe kann durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchwand), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen werden. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere was-

sergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch Absetz-, aber vor allem auch durch Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit keine qualitative oder quantitative Behandlung des Oberflächenwassers der Autobahn. Der Vorhabens-träger plant künftig, dass das im Bereich der Talbrücke im Entwässerungsab-schnitt von Bau-km 664+284 bis Bau-km 665+540 anfallende Straßenoberflä-chenwasser über ein Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben wird.

Zur Anlage der Baustraßen muss die Landleite bauzeitlich verrohrt werden, um während der Bautätigkeit Stoffeinträge in das Gewässer wirksam zu vermeiden und einen möglichst hohen Schutz für das Gewässer während der gesamten Bauzeit zu vermeiden.

Festgesetzte Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

#### 2.3.2.4.2

##### Grundwasser

Das Grundwasser wird durch die Bodenneuversiegelung von ca. 0,5814 ha, die Überbauung im Bereich der Straßennebenflächen und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge beeinträchtigt. Insbesondere führt dies zu einer entsprechen- den zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärk- ten Oberflächenwasserabfluss.

Der veränderte Abfluss von Oberflächenwasser und die Anlage von Absetz- und Regenrückhaltebecken führen zwar zu einer Veränderung im örtlichen Gewäs- sersystem, reduzieren aber auch deutlich die Beeinträchtigungen für das Schutz- gut Wasser. Darüber hinaus kann durch die Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften die Beeinträchtigung des Grundwassers weitestgehend ausge- schlossen werden.

Für die Herstellung der Pfahlkopfplatten wird eine Bauwasserhaltung mit einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung erforderlich, da die im Nahbereich des Landleitenbaches gelegenen Baugruben für die Gründung der Pfeiler der Achse 60 bis zu ca. 1,5 m ins Grundwasser einschneiden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 wird Bezug genommen.

#### 2.3.2.5

##### Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbren- nungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten

überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen, die jedoch nicht von Menschen bewohnt wird.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

#### 2.3.2.6

##### Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für die relativ weit entfernt liegenden Siedlungsgebiete. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

#### 2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Durch den bestandsorientierten Neubau der Talbrücke Rothof mit unveränderter Pfeilerzahl werden die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich beibehalten. Die Wälder und Böschungsbereiche an den Böschungen des südlichen Widerlagers sowie nördlich der Bahnlinie Würzburg-Fürth, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden durch die Anlage einer Laubwaldaufforstung mit Biotopcharakter wiederhergestellt. Die Böschungsbereiche an der BAB A 7 sowie am neuen Absetz- und Rückhaltebecken werden mit Hecken- und Gebüschriegeln angepflanzt, so dass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist.

Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen auch gewisse optische Beeinträchtigungen.

Durch bauzeitliche Eingriffe verbleiben angesichts der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen keine nachhaltigen negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild. Auch im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

#### 2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft innerhalb des planfestgestellten Umgriffs mit entsprechender Vorbelastung, so dass mit einer erheblichen Verschlechterung nicht zu rechnen ist.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme. Unmittelbar östlich der bestehenden Rothofbrücke und nördlich der Landleite befindet sich das Bodendenkmal D 6-6126-0009, eine Siedlung der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit. Im Trassenbereich liegt zudem ein Vermutungsfall für ein Bodendenkmal (V-6-6126-0003), vor- und frühgeschichtliche Siedlungen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entspre-

chende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A 3.8, sowie die Ausführungen unter C 3.7.12)

#### 2.3.2.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

### 2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

#### 2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

#### 2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Da aber durch das gegenständliche Vorhaben mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens konkret nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen ist, sind hierbei nicht einmal mittlere Beeinträchtigungen anzunehmen.

#### 2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV, die vom gegenständlichen Vorhaben verursacht werden, sind in bewohnten Bereichen nicht zu befürchten. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Ansonsten sind außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse u. U auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

#### 2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form von Verlust bzw. Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für die Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

#### 2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete



- § 30 BNatSchG, Art. 23 BNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Die Bewertung ergibt zudem eine hohe Beeinträchtigung, soweit durch die Überbauung und Versiegelung Waldflächen, Gehölz- und Offenlandbiotope verloren gehen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben

sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen sind. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 11 Satz 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

#### 2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allge-

meinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Bodens ist ferner an dem Gesichtspunkt Verlust durch Versiegelung sowie Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich vorzunehmen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10-m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahmen in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine gewisse Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten. Im Bereich des Planfeststellungsabschnittes werden diese Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Produktionsflächen konkret als hoch bis sehr hoch bewertet. Eine ähnliche Bewertung rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10-m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10-m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass in der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

#### 2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

##### 2.4.4.1 Oberflächengewässer

Das im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 664+284 bis Bau-km 665+540 mit einer Länge von 1.256 m anfallende belastete Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig gesammelt und über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken dem Vorfluter, der Bach Landleite (Rottendorfer Flutgraben) zugeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen (Absetz- bzw. Regenrückhaltebecken) und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

Hinsichtlich des Entwässerungsabschnitts von Bau-km 665+540 bis Bau-km 665+840, der aufgrund der Höhenverhältnisse nicht der Beckenanlage zugeführt werden kann, ergibt sich keine Verschlechterung hinsichtlich der bestehenden Lage.

Die sich durch die bauzeitigen Verrohrungen der Landleite ergebenden Beeinträchtigungen sind lediglich als mittlere Beeinträchtigung einzustufen. Eine nachteilige Veränderung des Gewässers ist aufgrund der nur vorübergehenden Verrohrung nicht zu erwarten (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 27.07.2016).

##### 2.4.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden ca. 5.814 m<sup>2</sup> versickerungsfähige Flächen neu undurchlässig versiegelt. Aufgrund der relativ geringen Größe der versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insoweit als mittel einzustufen.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden

durch die Anlage des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendig werdende Bauwasserhaltung zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden.

#### 2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

#### 2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten

und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 7 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch die Erneuerung der Talbrücke Rothof in diesem Bereich, wenn überhaupt, allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

#### 2.4.7

##### Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die bestandsorientierte Erneuerung der Talbrücke Rothof wird die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen etwas breiteren Brückenüberbau nicht weiter intensiviert, und es erfährt angesichts der bestehenden Autobahn, ihrer Brücke und der damit verbundenen Beeinträchtigungen keine gravierenden neuen negativen Auswirkungen. Es ist zu erwarten, dass die im Ver-

gleich zum Bestand lediglich geringfügige Verbreiterung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird.

Da auch die Minderungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Minimierungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

#### 2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.12.2015 befinden sich im Trassenbereich ein Bodendenkmal (D 6-6126-0009) und ein Vermutungsfall für ein Bodendenkmal (V-6-6126-0003). Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung als mittel bis hoch zu bewerten.

#### 2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.



### 3. Materiell-rechtliche Würdigung

#### 3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

#### 3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anla-

gen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 6 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG). Eine Ausnahme bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt; gleichzeitig wird darin über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regeln-

gen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

### 3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

### 3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

### 3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer

in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Im derzeit noch gültigen Bundesverkehrswegeplan ist der 6-streifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried im weiteren Bedarf enthalten. In dem vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist er mit der Dringlichkeit „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ ausgewiesen.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

### 3.5.1

#### Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Die Erneuerung der Talbrücke Rothof ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der Talbrücke Rothof mit streckenbaulichen Anpassungen gerechtfertigt. Gemessen an den oben genannten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Die Talbrücke Rothof wurde als einteiliger Stahlverbundquerschnitt im Jahr 1965 errichtet. Inzwischen weist das Bauwerk erhebliche Schäden an den tragenden Bauteilen auf. Die Bewehrung liegt frei, die Fahrbahnplatte zeigt starke Rissbildung, das Stahltragwerk Korrosionsschäden und Schweißnahttrisse. Nach den durchgeführten brückenbautechnischen Untersuchungen ist ein wirtschaftlicher Erhalt des bestehenden Bauwerks nicht mehr möglich. Deshalb ist die kurzfristige Erneuerung der Talbrücke Rothof zur Sicherstellung der notwendigen Verkehrslasttragfähigkeit erforderlich.

Die BAB A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten. Um einen eventuellen 6-streifigen Ausbau der A 7 grundsätzlich zu ermöglichen, wird das Ersatzbauwerk mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt.

In Anbetracht der gravierenden Schäden an der Talbrücke Rothof sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Das überwiegende öffentliche Interesse ist ebenso für die Sanierung der Entwässerung mit Anlage eines Absetz- und Rückhaltebeckens zu bejahen.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 200).

### 3.5.2

#### Projekialternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projekialternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projekialternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Talbrücke Rothof) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinander zu setzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rspr.).

### 3.5.3 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Talbrücke Rothof im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

### 3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

### 3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

#### 3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) zum Ausdruck kommenden Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der Talbrücke Rothof im Zuge der BAB A 7 Rechnung getragen.

Die höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) hat mit Schreiben vom 21.10.2015 zum Vorhaben Stellung genommen, der Regionale Planungsverband mit Schreiben vom 22.10.2015. Mit Blick auf den Verkehr wurden keine Einwände erhoben.

Sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Baumaßnahme im Bereich des Waldgebietes „Triebig“ in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete seien Gebiete der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukomme. Künstliche Barrieren wie Verkehrsinfrastruktur könnten von manchen Arten nicht überwunden werden und hätten einen trennenden Effekt. Wo dieser Lebensraum bereits zerschnitten oder dies nicht zu vermeiden sei, könne der Trennungseffekt durch bauliche Maßnahmen abgeschwächt werden. Nach den vorliegenden naturschutzfachlichen Untersuchungen würden umfangreiche straßenbautechnische Maßnahmen ergriffen, um den Eingriff in den Waldbestand zu minimieren. Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Stellungnahme könne den Festlegungen zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt und Schaffung eines Biotopverbundsystems entsprochen werden und das Vorhaben mit den regionalplanerischen Festlegungen, die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und Wälder vor ungünstigen Eingriffen zu bewahren, in Einklang gebracht werden. Sollte im Genehmigungsverfahren dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts nachgewiesen werden, stünden dem Vorhaben die vorgenannten Ziele und Grundsätze entgegen. Dies ist hier nicht der Fall. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 und C 3.7.9 wird insofern Bezug genommen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das plangegegenständliche Vorhaben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und keinem der dortigen Ziele widerspricht.

### 3.7.2

#### Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies schließt auch die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rdnr. 139 zu Art. 38 BayStrWG).

Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukom-

menden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, das heißt, das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel (vgl. C 3.5 dieses Beschlusses) auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Bauvorhaben erreichen kann.

Die Talbrücke Rothof muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. in dem Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft).

Der Vorhabensträger hat die Variantenbetrachtung deshalb auf die Untersuchung beschränkt, auf welcher Seite – westlich oder östlich neben dem Bestandsbauwerk – der in seitlich versetzter Lage neu zu errichtende Richtungsfahrbahnüberbau auf provisorischen Unterbauten zu liegen kommt und kam ausweislich der Planunterlagen (vgl. Unterlage 1 Ziff. 3) zu dem Ergebnis, dass die Herstellung auf der Ostseite neben der bestehenden Richtungsfahrbahn Fulda die meisten Vorteile auf sich vereinen kann. In planerischer und brückenbautechnischer Hinsicht schneiden beide Varianten gleich ab, das jeweils betroffene Areal ist in naturschutzfachlicher Hinsicht ähnlich ausgebildet. Auf der östlichen Seite ist das der Flächen- und Raumbedarf jedoch aufgrund der Lage im Innenbogen der Rothofbrücke etwas geringer als auf der Westseite. In Bezug auf die ökologischen Funktionszusammenhänge im räumlichen Kontext hätte der Bau der Ersatzbrücke auf der Westseite den nahezu vollständigen Verlust der Waldstücke im Westen und damit eine massive Beeinträchtigung des Biotopverbunds auf dieser Seite zur Folge, während auf der Ostseite nur ein Teilverlust einer größeren Waldfläche erfolgt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Somit drängt sich ein Bau der provisorischen Unterbauten in westlich versetzter Behelfslage nicht auf.



Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriff in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

### 3.7.3

#### Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbauliche Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Das neue Bauwerk der Talbrücke Rothof wird bereits für einen möglichen späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 ausgelegt. Im derzeit noch gültigen Bedarfsplan ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A7 zwischen dem AK Schweinfurt/Werneck und dem AK Biebelried im weiteren Bedarf enthalten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 in diesem Bereich innerhalb der Lebensdauer der planfestgestellten Autobahnbrücke erfolgen wird. Auch wenn die Autobahnbrücke wie bisher nur zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung aufweisen wird, so ist die bereits jetzt zur Ausführung kommende sechsstreifige Dimensionierung im Vorgriff auf den zu erwartenden sechsstreifigen Ausbau des gesamten Streckenabschnitts der BAB A 7 und im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer der Brücke ebenfalls aus Gründen

des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und damit notwendig. Um einen eventuellen sechsstreifigen Ausbau grundsätzlich zu ermöglichen, hat das Bundesministerium für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur zugestimmt, das Ersatzbauwerk bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen herzustellen. Außerhalb des Brückenbauwerks im Bereich der angepassten Strecke beträgt die neue Fahrbahnbreite in beiden Fahrtrichtungen 12,00 m (Regelquerschnitt 12,00 m).

Die Trassierungsparameter entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA). Die Querneigung der Fahrbahnen wird im verfahrensgegenständlichen Abschnitt von derzeit 1,7 % richtlinienkonform auf 2,5 % erhöht. Dies gilt auch für die derzeit nicht regelkonformen Querneigungen außerhalb des Bauwerks. Am Baubeginn und Bauende wird die Querneigung dann mittels einer 30 m langen Angleichungsstrecke auf die bestehende Querneigung verzogen.

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen jedoch relativ gering aus. Der Rastplatz „Hasenäcker“ an der Richtungsfahrbahn Würzburg südlich des Brückenbauwerks bei Bau-km 665+700 wird aufgelassen und rückgebaut.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Ziff. 4 und die Unterlage 11 Bezug genommen.

#### 3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

#### 3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung des Brückenneubaus wurde darauf geachtet, dass durch die plangegegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Dem wird schon dadurch Rechnung getragen, dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme lediglich einen Ersatzneubau einer bestehenden Brücke darstellt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekanntgewordenen Belange ist die gewählte Variante der Planung auch hinsichtlich des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung (vgl. C 3.7.2) ausgeführt, scheiden andere Trassenführungen bzw. Lagen der Brücke wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen der Umwelt aus. Durch eine verhältnismäßige Änderung der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### 3.7.4.2 Lärmschutz und Schadstoffbelastung

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Neubau der Talbrücke Rothof mit streckenbaulichen Anpassungen. Die nächstliegenden Bebauungen von Rothof und Rottendorf weisen zur Talbrücke einen Abstand von ca. 730 m bzw. 1.450 m auf.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene

Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Im hier vorliegenden Fall sind jedoch die Voraussetzungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV nicht gegeben.

Anknüpfungspunkt der vorgenannten Vorschriften ist der Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. In Bezug genommen sind somit nur Straßen, die neu gebaut oder wesentlich geändert werden. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV legt abschließend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung wesentlich ist.

Der Bau einer neuen Straße liegt offenkundig nicht vor. Das planfestgestellte Vorhaben stellt eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV. Denn bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof, die bereits mit den für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt wird. Dies stellt jedoch keine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen dar. Dies ist aber Voraussetzung für das Vorliegen einer baulichen Erweiterung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ist auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Außerdem muss der Eingriff auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen, die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen (BVerwG, U. v. 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Der gegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Rothof berücksichtigt zwar bereits die für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB A 7 bleibt dabei aber unverändert (4 Fahrstreifen). Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmebedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen wer-

den. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Folglich ist schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, sodass durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen nach den oben genannten Vorschriften nicht veranlasst sind.

Im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen der AS Würzburg/Estenfeld und dem AK Biebelried wird die Lärmsituation auch im Hinblick auf die von der Talbrücke ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen für die Behandlung des Verkehrslärms, Verkehrsbelastung etc.) eingehend zu prüfen und werden ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen festzulegen sein (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1)

Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.2)

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A 3.3 durch das geplante Vorhaben keine Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind.

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine zusätzlichen Aussagen möglich sind, nachdem in den Unterlagen weder Informationen bzgl. der Verkehrsbelastung der BAB A 7 noch Berechnungen zu Geräuschen und Luftschadstoffen enthalten seien. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 16.03.2016 betreffend, von konkretisierenden Aussagen sprich Berechnungen könne abgesehen werden, da für einen rechnerischen Nachweis nach Prüfung gemäß 16. BImSchV zu Ziffer 6.1 keine Anspruchsvoraussetzungen und gemäß RLUS zu Ziffer 6.2 keine Anwendungsbedingungen vorliegen bzw. erfüllt werden. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit Bezug genommen.

Schon durch die Entfernung von bewohnten Gebieten von mehr als 700 m von der Talbrücke Rothof wird der Schutz von möglichen Betroffenen vor unzumutbaren Schadstoffbelastungen sichergestellt.

### 3.7.4.3 Immissionsschutzrechtliche Abwägung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Planung in Bezug auf die Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgewogen erscheint. Die Belange des Immissionsschutzes erlangen kein solches Gewicht, dass sie die für den Plan sprechenden Argumente überwiegen würden.

### 3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und der besondere Artenschutz zu beachten.

#### 3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertig-

ger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Fall eines Eingriffs zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

#### 3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Feuchtlebensräume sowie Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren werden in gewissem Umfang beeinträchtigt, es kommt zu einem Verlust von 14 m<sup>2</sup> Waldfläche. Durch die plangegegenständliche Maßnahme kommt es zu einer Netto-Neuversiegelung von 5.814 m<sup>2</sup>. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme

und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.1.3 und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) Bezug genommen. In dieser Unterlage ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

#### 3.7.5.2.3

##### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) und im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird.

Mit E-Mail vom 13.06.2016 und Schreiben vom 25.07.2016 (Stellungnahme zum Schreiben der höheren Naturschutzbehörde vom 21.06.2016) bat der Vorhabens-träger die Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss die Vermeidungsmaßnahme 1.4 V aus der Planung heraus zu nehmen. Als Begründung wurde ausgeführt, die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Unterfranken habe die Autobahndirektion Nordbayern von einem Einnetzen der alten Brücke mit der Absicht Bruten zu verhindern aus Gründen des Vogelschutzes dringend abgeraten. Die Gefahr, dass sich Vögel darin verfangen, sei viel zu groß. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte hierzu mit Schreiben vom 21.06.2016, wenn davon auszugehen sei, dass die geplanten Netze nicht dicht angebracht werden könnten und so die Gefahr bestehe, dass Tiere zwar hinein- aber nicht mehr herauskommen können, bestehe von ihrer Seite mit der Streichung Einverständnis. Unter Berücksichtigung, dass hiermit die Schutzwirkung des „Einnetzens“ erheblich in Frage gestellt ist und es zu einer nicht beabsichtigten „Fallenwirkung“ kommen könnte, wurde die Vermeidungsmaßnahme 1.4 V in den Planunterlagen durch Orange-Eintragung gestrichen. Auf die Nebenbestimmung A 3.5.10 wird hingewiesen.



Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

#### 3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds. Die unter C 3.7.5.2.2 beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort nicht durch zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) erreicht werden kann.

#### 3.7.5.2.5 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen. Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.5.1). So ist auch in der Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) zu Maßnahme Nr. 4.1 E als erforderlicher Unterhaltungszeitraum „dauerhaft“ angegeben. Das gegenständliche Vorhaben führt zu einem dauerhaften Verlust und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange der Ersatzneubau der Talbrücke Rothof mit den streckenbaulichen Anpassungen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff kann nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. A 3.5.1).

#### 3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 KompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3).

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, dass nach ihrem Kenntnisstand die naturschutzrechtlichen Belange in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erarbeitet worden seien. Durch diese Vorarbeit ohne Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde werde davon ausgegangen, dass die Eingriffsregelung positiv geprüft sei. Eine eigenständige naturschutzfachliche und –rechtliche Prüfung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde sei entbehrlich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg forderte in seinem Schreiben vom 11.12.2015 in Bezug auf die Unterlage 9.3, die Einstufung zu den Flächen G12 (Teilfläche der Fl.Nrn. 4037, 4037/1 und 4038, Gmk. Rottendorf), in beiden Fällen auf G11 zu ändern, da es sich jeweils um normales Dauergrünland handle. Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 16.03.2016 zutreffend, dass die bachnahen Teilflächen der genannten Flurnummern im Erfassungszeitraum (Herbst 2014 sowie beim Kontrollgang im Mai 2015) ungenutzt waren und deshalb als brachgefallenes Grünland eingestuft werden müssen.

Weiterhin bemängelte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg die Einstufung der Beeinträchtigung durch die vorhandene und an gleicher Stelle neu zu errichtende Brücke (Überbrückung alt und neu) überwiegend als „gering“ (bei der Alt-Überbrückung) bzw. als „mittel“ (bei neuer Überbrückung), was bedeute, dass für die Neuerrichtung der Brücke an gleicher Stelle ein Ausgleich wegen der dann wieder bestehenden Überbrückungswirkung geleistet werden müsse. Eine höhere Beeinträchtigung der neuen Brücke als die alte an gleicher Stelle sei fachlich nicht gerechtfertigt. Das Amt fordert deshalb, diese angenommenen Beeinträchtigungen durch „Überbrückung“ in allen Fällen auf „nicht erheblich“ zu setzen. Mit Schreiben vom 04.07.2016 führte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergänzend aus, dass bei vergleichbaren früheren Verfahren jeweils nur ein kleiner Bruchteil der gegenständlich erforderlichen Fläche aufgewendet werden musste. Hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen erscheinen dem Amt in Bezug auf die Beschattung durch ein Brückenbauwerk die festgelegten Bewertungen der tatsächlichen Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung der Brückenhöhe für das sommertrockene Mainfranken generell als zu hoch. Das Amt hält es nicht von den Vollzugshinweisen zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau gedeckt, dass auch der Teil des Brückenersatzbaus, der sich genau an der Stelle befinden werde, wo über 50 Jahre lang bereits eine Brücke stand und beschattet hatte, für die direkt darunter liegenden Flächen ebenfalls eine neue, zusätzliche auszugleichende Beeinträchtigung (Faktor 0,4) auslösen soll. Die Beeinträchtigungsfaktoren für „Überbrückung“ seien generell um eine Faktorstufe zu reduzieren. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 16.03.2016, dass die Vorgaben der Vollzugshinweise Straßenbau zur Bayerischen Kompensationsverordnung bei der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen die „Dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen“ und dort wiederum ausdrücklich auch die wiederbegrünt Flächen unter Brücken nennen, wobei nicht zwischen bestehenden Brücken und neuen Brücken bzw. Brückenverbreiterungen unterschieden werde. Der Beeinträchtigungsfaktor sei also bei einer Überbrückung immer der Wert wie bei der Überbauung. Aus diesem Grund sei bei der Abstimmung der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung mit der Höheren Naturschutzbehörde am 20.01.2015 die Thematik der bereits überbrückten Flächen mit unverhältnismäßig hohen Kompensationserfordernissen diskutiert und festgelegt worden, dass diese mit einem reduzierten Beeinträchtigungsfaktor, nämlich 0,4 (=Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen „gering“) bilanziert werden, der in seiner Größenordnung der Vorübergehenden Inanspruchnahme entspricht, die dort durch das Baufeld ohnehin zu bilanzieren wäre. In dieser Besprechung sei jedoch auch fixiert worden, dass die Brückenverbreiterung wie die dauerhafte Überbauung (= Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen „mittel“) zu bilanzieren sei, so dass sich die Unterscheidung in Überbrückung (alt) und Überbrückung (neu) ergebe. Diese Flächen würden einerseits auch zukünftig überbrückt, andererseits aber auch bauzeitlich in Anspruch genommen, für beide Eingriffe werde der gleiche Wirkfaktor, nämlich 0,4 (Überbrückung alt – alternativ wäre auch denkbar: bauzeitliche Inanspruchnahme) angesetzt. Da aus dem Schreiben

des Vorhabensträgers vom 16.03.2016 hervorgehe, dass die bereits überbrückten Flächen als Baufeld benötigt werden, hält die höhere Naturschutzbehörde das Vorgehen für fachlich korrekt und den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau entsprechend (vgl. Schreiben vom 20.04.2016). Auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

Der Bayerische Bauernverband begrüßte in seiner Stellungnahme vom 24.11.2015 eine Bündelung der AE Maßnahmen zu den aktuellen Brückenplanungen an der BAB A 7 auf eine Maßnahme außerhalb der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, forderte aber wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Überprüfung der Bewertung „intensives Grünland brachgefallen“ und der damit zu hohen Forderung an 5 Wertpunkten. Die in der Karte 19.1.2 ersichtliche Fläche mit Kennzeichnung G12 sei wohl Acker, der stillgelegt ist und jederzeit wieder als Acker zu nutzen sei. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bitte des Bayerischen Bauernverbands um Erläuterung der unterschiedlichen Einstufung bezüglich Beeinträchtigungsfaktor Überbrückung alt und neu im Teil 2 Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation.

Weiter führte der Bayerische Bauernverband aus, auch die Einstufung G11 sei zu hinterfragen, ob das nicht im Einzelfall Ackerland sei. Die Bewertung habe die Fachbehörde Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzunehmen. Zudem solle laut Bayerischer Kompensationsverordnung die Ausgleichsfläche nicht größer sein als der Eingriff. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 25.07.2016, dass die Fläche nach der BNT (Biotop- und Nutzungstypen)-Kartierung im Erfassungszeitraum (Herbst 2014 sowie beim Kontrollgang im Mai 2015) als G11 – Intensivgrünland erfasst worden sei. Weder vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch von der höheren Naturschutzbehörde wurde diese Einstufung beanstandet.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 108.431 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

In Bezug auf die geplante Bauwasserhaltung und die bauzeitliche Verrohrung, die mit Planergänzung vom 20.04.2016 in die Unterlagen aufgenommen wurden, erklärte die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken mit Stellungnahme vom 12.07.2016, es bestehe hiermit Einverständnis. Es werde davon ausgegangen, dass durch die Änderung höchstens minimal mehr Fläche benötigt werde. Zudem sei laut „Tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3) ein kleiner Kompensationsüberschuss in Höhe von 179 Wertpunkten vorhanden.

Hinsichtlich des mit Planergänzung vom 11.07.2016 vorgesehenen neuen öffentlichen Feld- und Waldwegs an der westlichen Seite des Rückhaltebeckens erklär-

te die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 09.09.2016 ebenfalls ihr Einverständnis. Es dürfe jedoch nur wieder ein unbefestigter Weg (analog V331) errichtet werden, damit kein zusätzlicher Eingriff entstehe. Die Ausbildung des Ersatzweges erfolgt nach den Planunterlagen wie im Bestand als unbefestigter Weg (vgl. auch die Stellungnahme des Vorhabensträgers mit E-Mail vom 14.09.2016).

#### 3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahme

Konkret ist die Kompensationsmaßnahme 4.1 E "Pflegetmaßnahmen Klosterforst" mit einem Kompensationsumfang von 108.610 Wertpunkten auf einer Fläche von 43.214 m<sup>2</sup> vorgesehen. Näheres siehe dazu in Unterlagen 9.3 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2) und Unterlage 19.1.1, Ziffer 5.3.1 und Ziffer C 2.3.2.2.3.2 dieses Beschlusses. Die Fläche liegt südöstlich der Anschlussstelle Schwarzach an der BAB A 3 in der Gemarkung Klosterforst der Stadt Kitzingen, Landkreis Kitzingen. Das vorgesehene Gebiet liegt im FFH-Gebiet DE 6227-371.02 „Sandgebiet bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und im Vogelschutzgebiet DE 6227-371.09 „Südliches Steigerwaldvorland“. Auf der geplanten Kompensationsfläche sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Aufwertung der vorhandenen Bestände führen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bat mit Schreiben vom 04.07.2016, den seiner Meinung nach ungerechtfertigt hoch angesetzten Ausgleichsbedarf von 43.214 m<sup>2</sup> für die Erneuerung einer Brücke am gleichen Standort zu überdenken und zu reduzieren. Auch der Bayerische Bauernverband wies mit Schreiben vom 24.11.2015 darauf hin, dass die Ausgleichsfläche nicht größer sein solle als der Eingriff. Addiere man die Neuversiegelung von 5.814 m<sup>2</sup> und Überbauung von 11.607 m<sup>2</sup>, so sei die betroffene Fläche mit 17.421 m<sup>2</sup> deutlich kleiner als der Ausgleich mit 43.214 ha. Es werde gebeten, dies zu überprüfen und anzupassen. Hierauf erwiderte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.07.2016 zu Recht, dass der Flächenvergleich nicht zielführend sei, nachdem als Kompensationsmaßnahme die Aufwertung einer nicht landwirtschaftlich genutzten Fläche in Rede stehe. § 8 Abs. 5 der Bayerischen Kompensationsverordnung regelt, dass die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht größer sein soll als die Eingriffsfläche. Der große Flächenumfang für die Kompensationsmaßnahme „Klosterforst“ ist zudem damit zu begründen, dass die Fläche im FFH-Gebiet DE 6227-371.02 „Sandgebiet bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ liegt und schon der Ausgangszustand der Maßnahmenflächen eine hohe Bewertung in Wertpunkten erhält. Deren weitere Aufwertung zur Erfüllung des Kompensationsbedarfs benötigt deshalb eine entsprechend große Fläche.

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G bis 5.3 G) an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1.1 und 9.2).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg machte mit Schreiben vom 11.12.2015 darauf aufmerksam, dass nach den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11) zu § 8 Abs. 1 BayKompV eine anteilige Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich sei, auch wenn diese in Straßennähe innerhalb eines Abstands von 50 m lägen. Es bittet deshalb zu prüfen, inwieweit die mögliche reduzierte Anrechnung für die oben genannten als Gestaltungsmaßnahmen ausgewiesenen Maßnahmen angewendet werden kann. Insbesondere weil die Beurteilung der ökologischen Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen (nach Wertpunkten pro m<sup>2</sup>) ausschließlich nach floristischen Gesichtspunkten erfolge, könne auch in Straßennähe eine ökologische Verbesserung der Artenausstattung erreicht und (mit Abzug eines Wertpunktes ab 6 WP pro m<sup>2</sup>) berücksichtigt werden. Es werde gebeten, hierbei auch zu berücksichtigen, dass die Flächen, die hier als Gestaltungsmaßnahmen – also ohne Zählung als Ausgleichsfläche - neu aufgeforstet werden sollen, auf nahezu den gleichen Flächen (L113) angelegt werden sollen, die nach dem Bau der abzureißenden Brücke in den 60er Jahren ebenfalls neu bepflanzt worden seien. Die damals neu gegründeten Wälder gingen heute mit 14 bzw. 14-1 Wertpunkten nach der Biotopwertliste als besonders hochwertige Biotopflächen mit entsprechend hohem Ausgleichsbedarf in die Kompensationsberechnung ein. Die gleiche Qualität würden die neu anzulegenden Flächen auch erreichen. Bei der derzeitigen Zählung würden sie nach automatischem eingriffsbedingtem Abzug vom Faktor 0,4 nur zu 60% angerechnet. Mit Schreiben vom 04.07.2016 führte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergänzend aus, dass in den Vollzugshinweisen zur BayKompV nicht festgelegt werde, dass derartige Gestaltungsmaßnahmen nicht auch als Kompensation gewertet werden können. Vielmehr werde geregelt, dass Ausgleichsmaßnahmen, die in begründeten Ausnahmefällen innerhalb der Beeinträchtigungszone einer Straße liegen, ab einer Wertigkeit von 6 Wertpunkten nach der Biotopwertliste mit einem Abzug von einem Wertpunkt zu versehen seien.

Mit Schreiben vom 16.03.2016 legte der Vorhabensträger nachvollziehbar dar, weshalb eine Ausweisung der Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleichsflächen nicht in Frage komme. Diese beträfen die Maßnahmen auf Böschungen, Einschnitten und im unmittelbaren Umfeld von technischen Bauwerken, die der landschaftlichen Einbindung der Baumaßnahme in das Landschaftsbild sowie der ingenieurb biologischen bzw. vegetationstechnischen Sicherung der Bauwerke dienen. Die Anlagen im Bereich der Becken würden überwiegend technischen Erfordernissen dienen, so dass eine Entwicklung von naturnahen und hochwertigen Biotopflächen erheblich eingeschränkt sei und eine Ausweisung als Ausgleichsflächen nicht in Frage komme. Die vom Eingriff betroffenen, als L113, L113WL00BK eingestuften Wälder seien nicht nach dem Bau der Rothofbrücke in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstanden, sondern deutlich ältere, (früher) teils als Mittelwald bewirtschaftete Eichen-Hainbuchenwälder der Gemeinde Rottendorf, die auch als Biotop erfasst seien. Daher rühre diese hohe

Einstufung. Diese Qualität könne nicht in einem Zeitraum von 25 Jahren auf diesen Flächen durch Neuaufforstung wieder erreicht werden. Neuanpflanzungen auf Acker oder Grünland (z.B. Böschungsbegrünung der Rückhaltebecken) seien hier keinesfalls gleichwertig. Die neu entstehenden Flächen auf diesen Bauwerken seien grundsätzlich als Verkehrsbegleitgrün (V51) einzustufen, weil auf den straßennahen Flächen aufgrund der technischen Erfordernisse und der hohen Verkehrszahlen keine Aufwertung möglich sei. Im Umkehrschluss würden diese als Verkehrsgrün eingestuften Flächen auch bei der Überbauung, vorübergehenden Inanspruchnahme und der Überbrückung nicht für das Kompensationserfordernis angesetzt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der angeführten Argumente eine anteilige Anrechnung der Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich.

Mit Schreiben vom 04.07.2016 wies das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zudem darauf hin, dass der geplante Neubau eines Regenrückhalte- und Absetzbeckens eine Verbesserung für die Umwelt gegenüber dem bisherigen Stand darstelle, was weder bei der Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen noch verbalargumentativ in irgendeiner Form berücksichtigt werde. Vielmehr verursahe sie ausschließlich weiteren Bedarf an Ausgleichsflächen und werde damit als ökologisch negativer Eingriff gewertet. Deshalb werde eine Berücksichtigung der Verbesserung der Wasserqualität als positive Umweltwirkung bei der Festlegung des Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Der Vorhabensträger entgegnete dem mit Schreiben vom 25.07.2016 zutreffend, dass auch unter Anwendung der sog. Gemeinsamen Grundsätze (vor Inkrafttreten der Bayerischen Kompensationsverordnung) beim Bau der Absetz- und Regenrückhaltebecken die versiegelten Bereiche sowie ggf. die überbauten naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume ausgleichsrelevant waren. Eine Berücksichtigung der Verbesserung der Wasserqualität bei der Festlegung des Kompensationsumfangs ist nicht möglich.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.2 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 angeordnet.

#### 3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die Maßnahmen sind hier grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen.

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme 4.1 E „Pflegemaßnahmen Klosterforst“ ist jedoch nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern als Ersatzmaßnahme zu bewerten. Dies bleibt aber – abgesehen von der Begrifflichkeit – ohne weitere Auswirkungen auf die Kompensation, da nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Der „Klosterforst“ liegt in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie das durch die gegenständliche Maßnahme betroffene Gebiet. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken) wies in ihrer Stellungnahme vom 07.12.2015 darauf hin, dass für die Maßnahmenumsetzung im Klosterforst eine fachliche Begleitung zur Sicherstellung der geplanten Zielerreichung erforderlich sei. Die Umsetzung müsse in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen erfolgen. Zudem sei der Managementplan zum FFH-Gebiet 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ zu beachten. Der Vorhabensträger sicherte dies mit Schreiben vom 16.03.2016 zu (vgl. A 3.1). Die höhere Naturschutzbehörde erklärte weiterhin, grundsätzlich sei zu beachten, dass bei allen Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel erlaubt seien und das Mähgut von der Fläche zu entfernen sei. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen sei autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden. Zu diesem Passus erklärte der Vorhabensträger, er sei im konkreten Fall nicht einschlägig. Die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen würden im Zuge der Umsetzung mit den Fachbehörden detailliert abgestimmt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist trotz Abstimmung mit den Fachbehörden diese Vorgabe der höheren Naturschutzbehörde einzuhalten. Auf die weitere Forderung der höheren Naturschutzbehörde, sämtliche naturschutzfachlich erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und im Rahmen dieser sei ein Bericht zu erstellen, der den Naturschutzbehörden übermittelt werde, erwiderte der Vorhabensträger, die Umweltbaubegleitung werde durch das entsprechende Fachpersonal der Autobahndirektion oder eines



Fachbüros sichergestellt. Den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Nebenbestimmungen unter A 3.5.4, A 3.5.5 und A 3.5.8 Genüge getan.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen erklärte mit Schreiben vom 30.11.2015, mit den dargestellten Kompensationsleistungen und -flächen im Landkreis Kitzingen bestehe unter Berücksichtigung der Auflagen Einverständnis. Zur Umsetzung des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans mit Maßnahmenblatt 4.1 E seien u.a. hinsichtlich Dauer, Beginn, Sicherung und Durchführung bestimmte Auflagen erforderlich. Diesen wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.2, A 3.5.1, A 3.5.4 und A 3.5.5 Rechnung getragen.

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wies mit Schreiben vom 25.11.2015 informativ darauf hin, dass die geplante Ausgleichsfläche in Kitzingen, Gemarkung Klosterforst, von dem Bewilligungsfeld „Kitzingen“ verliehen auf Steinsalz und Sole überdeckt wird. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 16.03.2016, dass die Hinweise hinsichtlich der „Ausgleichsfläche Klosterforst“ zur Kenntnis genommen werden. Der Nutzung als Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche steht dieses Vorbringen nicht entgegen.

Die Gemeinde Rottendorf wies in ihrer mit Schreiben vom 23.11.2015 übersendeten Stellungnahme darauf hin, dass sie mit der Art der Erfüllung der Kompensationspflicht (durch Pflegemaßnahmen im „Klosterforst“ im Landkreis Kitzingen) nicht einverstanden ist. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der BayKompV dürften Maßnahmen Programme und Pläne i.S.v. §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen. Zu solchen Plänen gehörten nach der Begründung der Bayerischen Kompensationsverordnung auch kommunale Landschaftspläne. Die Gemeinde Rottendorf habe mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2004 mit der Ausweisung von Ausgleichsflächen 1. und 2. Priorität wichtige Teile des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen. Diese Flächen seien naturschutzfachlich geprüft und insofern geeignet, notwendige Eingriffe im Gemeindegebiet zu kompensieren. Der in der Gemarkung entstehende Eingriff in das Landschaftsbild sei auch im betroffenen Talraum wieder auszugleichen. Der Grundsatz, dass Artenschutzmaßnahmen für getroffene geschützte Tierarten oder potentiell betroffene Tierarten nur im örtlichen Wirkraum ausgeglichen werden können, sei hier nicht berücksichtigt. Die im Flächennutzungsplan enthaltenen Ausgleichsflächen seien dazu angelegt, Biotopverbünde zu schaffen, die durch die Baumaßnahme verloren gingen. Allein der über einen langen Zeitraum nicht auszugleichende Verlust von alten Waldflächen mit einer Größe von fast 0,7 ha sei ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahme vor Ort nicht hinnehmbar.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 16.03.2016, der Kompensationsbedarf für den Eingriff durch die geplante Baumaßnahme Rothofbrücke sei gemeinsam mit der höheren Naturschutzbehörde in einem langen Entscheidungsprozess einvernehmlich festgelegt worden. Im Ergebnis sei für drei

Großbrücken (Rothof, Kürnach, Pleichach) die Kompensationsfläche im Areal des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Klosterforst“ südöstlich der Anschlussstelle Schwarzach an der BAB A 3 im Landkreis Kitzingen gewählt worden. Der „Klosterforst“ liege in der gleichen betroffenen naturräumlichen Haupteinheit wie das betroffene Gebiet, nach § 8 Abs. 3 der BayKompV sei diese Zuordnung trotz der Entfernung zulässig. Alternative Flächenvorschläge im näheren Untersuchungsraum der Talbrücke Rothof (z.B. Gemeinde und Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Dettelbach/Gemarkung Euerfeld etc.) wurden laut Schreiben des Vorhabensträgers im Planungsprozess durch die Fachbehörden geprüft, aber aus fachlichen Gründen verworfen. Die Kompensationsmaßnahme „Klosterforst“ widerspricht somit nicht Programmen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG. Im Übrigen sind mit den Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G, 5.2 G und 5.3 G Maßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild am Ort des Eingriffs vorgesehen, ebenso artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. C 3.7.5.4.2.3).

Den von der Gemeinde Rottendorf vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des langfristigen Erfolgs der als Ausgleich vorgesehenen Pflegemaßnahmen wegen der landkreisüberschreitenden Lage der Ausgleichsmaßnahme entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2016 zutreffend, für die Herstellung, Pflege und Unterhaltung der Kompensationsflächen sowie der Gestaltungsmaßnahmen sei der Vorhabensträger dauerhaft verantwortlich. Hierfür seien gemeinsame Erfolgskontrollen zwischen Vorhabensträger und Fachbehörden in Form von regelmäßigen Begehungen üblich. Zudem wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5 und die Nebenbestimmungen A 3.5.4 und A 3.5.8 hingewiesen.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die

Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Abweichendes gilt hier jedoch für die Kompensationsfläche, auf der die Kompensationsmaßnahme 4.1 E umgesetzt werden soll. Diese Fläche ist Eigentum des Freistaats Bayern, wobei die Bayerischen Staatsforsten gesetzlich mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke beauftragt sind, und soll nicht erworben werden. Die dauerhafte Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG soll über eine Bewirtschaftungsvereinbarung erfolgen. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BayKompV ist die Maßnahme in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern, wenn die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück eines Dritten durchgeführt werden soll, der - wie hier - nicht Verpflichteter des Gestattungsbescheids ist. Dies gilt nach Satz 2 jedoch nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt oder Verpflichtungen über eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 5 gesichert werden. Hier ist Eigentümer des betroffenen Grundstücks der Freistaat Bayern, die Bayerischen Staatsforsten als Anstalt des öffentlichen Rechts sind gesetzlich mit der Bewirtschaftung beauftragt. Zudem wurde mit den Bayerischen Staatsforsten eine Bewirtschaftungsvereinbarung i.S.d. § 9 Abs. 5 BayKompV abgeschlossen. Die Bayerischen Staatsforsten sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als Einrichtung i.S. dieser Vorschrift, die hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahmen bietet, zu sehen. Die Kompensationsmaßnahme ist hier damit ausreichend rechtlich gesichert.

Die Bayerische Staatsforsten erklärte mit Schreiben vom 21.10.2015, ihre Zustimmung zum Vorhaben gelte nur vorbehaltlich einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Bayerischen Staatsforsten A.ö.R., Forstbetrieb Arnstein, und der Autobahndirektion Nordbayern. Diese Vereinbarung wurde der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail des Vorhabensträgers vom 26.07.2016 zugesendet.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich damit für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 3.7.5.2.6

#### Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Land-

schaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG vollständig ersetzt werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

### 3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete gem. §§ 23 – 29 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 Abs.1 BayNatSchG geschützten Feucht- oder Trockenflächen.

#### 3.7.5.3.1 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 4.1 und Unterlage 9.3).

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 9.3 und Kapitel C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig kompensiert. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen unterliegen.

Im Übrigen wurde die Ausnahme auch nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.7 zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.1 dieses Beschlusses hinsichtlich der Maßnahme 1.2 V wird Bezug genommen.

#### 3.7.5.3.2 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Trotzdem überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

#### 3.7.5.4 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

##### 3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 Bay-NatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 2.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter

A 3.5.7 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5.1).

#### 3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

##### 3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch nicht anzuwenden für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10, "Freiberg"). Soweit er-

forderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

#### 3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3) stützt sich auf die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 01/2015). Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Die in der saP dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen bestehen keine vernünftigen Zweifel.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Unterlagen.

#### 3.7.5.4.2.3 Betroffenheit der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 Bezug genommen. Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist außer beim Turm- und beim Wanderfalken bei keiner der dort genannten Tierarten durch die Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden die vom Vorhabensträger vorgesehenen allgemeinen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung 1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 2.3 V und 2.4 V berücksichtigt. Außerdem werden als besondere Vorkehrungen die Maßnahmen 1.2 V, 1.3 V, 3.1 V und 3.2 V realisiert.

Einzelheiten hierzu können den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2 und der Unterlage 19.1.3 Kapitel 3.1 entnommen werden. An der Effektivität dieser Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde keine begründeten Zweifel. Hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Maßnahme 1.4 V (Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke) wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 Bezug genommen.

In ihrer Stellungnahme vom 07.12.2015 erklärte die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken), auf S. 13 der Planunterlage 19.1.1 sei angegeben, dass im Winter 2015 vor Laubaustrieb Baumhöhlen und andere geeignete Strukturen wie abstehende Rindenplatten im Planungsgebiet kartiert wurden, es sich jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartiere ergaben. Eine Aussage bezüglich der Nutzung von Vögeln fehle, so die höhere Naturschutzbehörde weiter. Um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen, müsse unbedingt das Angebot an wertvollen Strukturen (mögliche Habitate) weiterhin aufrechterhalten werden, auch während der Bauphase. Die ermittelte Anzahl der betroffenen potentiellen Quartiere sei anzugeben. Durch die Zahl der potentiellen Quartierbäume lasse sich ein Gefährdungspotential abschätzen und ein entsprechender Ausgleich festlegen. Die Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere sei anhand der verlorenen Strukturen zu bemessen, d.h. gleiche Anzahl plus einen gewissen Puffer. Aus ihrer Sicht scheine der Faktor 1,5 angemessen. Alte Eichenhainbuchenwälder mit Totholzvorkommen stellten eine enorme Bedeutung für den Erhalt relevanter Arten der Avifauna sowie der Fledermäuse dar. Neupflanzungen könnten nicht die Qualitäten eines älteren Gehölz-/Baumbestandes in Bezug auf eine mögliche Habitatausstattung für relevante Arten der Avifauna sowie der Fledermäuse aufweisen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 16.03.2016, im Frühjahr seien auch die Brutvögel detailliert erfasst worden. Die Rabenvogelnester auf der Westseite sowie der Greifvogelhorst auf der Ostseite seien nicht besetzt gewesen. Bei den angetroffenen Höhlen seien keine Höhlenbrüter festgestellt worden (keine Nachweise von Mittel- oder Schwarzspecht sowie Grau- und Grünspecht und Wendehals). Bezüglich möglicher Quartierangebote für Fledermäuse gingen durch die Baumaßnahme vier näher beschriebene potenzielle Quartiere verloren. Beim Abstimmungstermin am 27.07.2015 bei der Regierung von Unterfranken mit der höheren Naturschutzbehörde seien Ersatzquartiere (aufgrund der geringen Anzahl von potenziellen Habitatbäumen und der umfangreichen Eingriffsminimierung durch Reduzierung des Baufeldes in den wertvollen Waldbereichen) nicht als notwendig erachtet worden. Aufgrund dessen seien keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Die höhere Naturschutzbehörde wiederum erklärte hierauf mit Schreiben vom 21.06.2016, für das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sei zumindest bei standorttreuen Arten nicht relevant, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aktuell besetzt seien. Es sei klarzustellen, ob es sich um entsprechende Habitate von Vögeln und/oder Fledermäusen handle. Der Vorhabensträger stellte hierauf mit Stellungnahme vom 25.07.2016 klar, dass es sich bei den Rabenvogelnestern auf der Westseite um eine Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG handle, auch wenn diese im Erhebungsjahr nicht besetzt waren. Der Erhaltungszustand der Gilde der Rabenvögel werde mit gut angegeben. Den betroffenen hochmobilen Tierarten würden in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Strukturen angeboten, um ent-



sprechende neue Nester anzulegen. Damit sei davon auszugehen, dass der Verlust einzelner Nester keine relevanten Auswirkungen auf die lokale Population bewirke. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werde im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Hinsichtlich des Greifvogelhorstes erläuterte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.07.2016 weiterhin, dass es sich beim Greifvogelhorst auf der Ostseite um eine Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG handle, auch wenn dieser im Erhebungsjahr nicht besetzt gewesen sei. Der Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Arten werde mit gut bis sehr gut angegeben (Ausnahme des Schwarzmilan). Ein (künstlicher) Ersatz für den Verlust dieser Fortpflanzungsstätten werde für den Fortbestand der lokalen Population der potentiell betroffenen Greifvogelarten als nicht erforderlich erachtet, da den betroffenen hochmobilen Tierarten in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Strukturen angeboten würden, um entsprechende Horste anzulegen. Damit sei davon auszugehen, dass der Verlust eines einzelnen Horstes keine relevanten Auswirkungen auf die lokale Population bewirkt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werde auch bei Verlust eines einzelnen Greifvogelhorstes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ferner führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.07.2016 aus, dass bei den angetroffenen Baumhöhlen keine Nachweise von Spechten (auch bzgl. einer früheren Nutzung) gefunden werden konnten, so dass diese Höhlen nicht als Fortpflanzungsstätte für Vögel eingestuft würden. Damit bedeute der Verlust der Bäume keine Schädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte i.S. von § 44 Abs. 3 BNatSchG für höhlenbrütende Vogelarten.

Die vier betroffenen potenziellen Baum-Quartiere für Fledermäuse - so der Vorhabensträger weiter - seien als Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 3 BNatSchG einzustufen, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass diese von einzelnen Individuen regelmäßig als Schlafplätze aufgesucht werden. Der Verlust werde nicht als wesentlich für den Fortbestand der lokalen Populationen beurteilt, da in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Strukturen angeboten würden, um diese als Ruhestätte zu nutzen. Damit sei davon auszugehen, dass der Verlust einzelner Teilhabitate keine relevanten Auswirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten hat. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werde im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Mit dem Ersatzneubau in Spannbeton-Bauweise werde zudem im Überbau der neuen Rothofbrücke für Fledermäuse nutzbare Ruheplätze entstehen, wie sie in sehr vielen vorhandenen Talbrücken von Fledermäusen auch genutzt würden.

Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken) erklärte sich mit den obigen Ausführungen des Vorhabensträgers in dessen Schreiben vom 25.07.2016 einverstanden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1

BNatSchG ist insoweit nicht gegeben, § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, wie sie in Unterlage 19.1.3 im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt ist, ist folglich entbehrlich.

Ferner wies die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.12.2015 darauf hin, es gebe laut Gutachter Hinweise, dass Einzeltiere des Großen Mausohrs den Schacht am südlichen Widerlager im Sommer als Hangplatz nutzen (vgl. Unterlage 19.1.3, S. 17). Es sei klarzustellen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind. Sei dies der Fall und seien Ersatzquartiere erforderlich, seien diese als CEF-Maßnahme (in räumlichen Zusammenhang und vorgezogen) festzulegen. In Bezug auf den Verlust von Fledermausquartieren gehe der Gutachter davon aus, dass in der Umgebung ausreichend Ausweichquartiere zur Verfügung stehen. Diese Vermutung sei hier zu vage. Es seien genaue Angaben über die Anzahl der möglichen Quartiere in direkter Umgebung zu treffen. Zudem sei eine Aussage erforderlich, ob an der neuen Brücke wieder geeignete Quartiere entstehen. Die Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere sei anhand der verlorenen Strukturen zu bemessen, d.h. gleiche Anzahl plus einen gewissen Puffer. Aus hiesiger Sicht scheine der Faktor 1,5 angemessen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung und damit einem Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG seien Maßnahmen festzulegen. Der Vorhabensträger teilte hierzu mit Schreiben vom 16.03.2016 mit, die Rothofbrücke habe derzeit keine Funktion als unverzichtbare Ruhestätte; eigentliche Hangplätze seien an der Metallkonstruktion der Brücke nicht vorhanden. Die Brücke werde in Zukunft vergleichbare Konstruktionselemente enthalten, die Möglichkeiten für potenzielle Hangplätze bieten. Das Angebot an potenziellen Hangplätzen verändere sich somit nicht. Einzeltiere, die potenziell und in sehr geringer Anzahl den Schacht im Sommer als Hangplatz nutzen, würden keinesfalls eine unverzichtbare Ruhestätte darstellen. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte auch hierzu mit Schreiben vom 21.06.2016, es sei klarzustellen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen seien. Mit Schreiben vom 25.07.2016 wies der Vorhabensträger darauf hin, dass nach RUNGE et al.2010:9 und entsprechend der Empfehlungen der LANA 2009 Ruhestätten alle Orte umfassten, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsuche oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückziehe; als Ruhestätten gälten z.B. Schlaf-; Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Unter Berücksichtigung dieses Interpretationsvorschlages - so der Vorhabensträger - sei der Hangplatz im Schacht der Rothofbrücke nicht als Ruhestätte zu bezeichnen. Laut höherer Naturschutzbehörde besteht auch insoweit mit dem Schreiben des Vorhabensträgers einverstanden (vgl. E-Mail vom 09.09.2016).

Die höhere Naturschutzbehörde forderte in ihrer Stellungnahme vom 07.12.2015 zudem, die Maßnahme 1.2 V in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für alle relevanten Fledermausarten zu übernehmen. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 16.03.2016 zu Recht, dass sich die Maßnahme 1.2 V auf potentielle Habitatbäume bezieht und demzufolge alle Fledermausarten, die zumindest theoretisch auch in Biotopbäumen ihr Winterquartier beziehen, einbezieht.

Hinsichtlich der Maßnahme 1.3 V – so die höhere Naturschutzbehörde weiter – sei ein bestimmtes, näher dargestelltes Zeitschema einzuhalten, sollte die Begehung zum Nachweis von Hamstern führen. Zu beachten sei, dass eine Vergrämung nur möglich ist, wenn eine geeignete Zielfläche in für den Feldhamster erreichbarer Entfernung vorhanden ist. Weiter dürfe keine Straße in der Nähe sein, bzw. diese müsse mit einem hamsterdichten Zaun abgesperrt werden. Ergebe die Kontrolle, dass alle Tiere abgewandert sind, sei eine anschließende Umsiedlung nicht mehr erforderlich. Die Schwarzbrache sei bis Baubeginn einzuhalten. Voraussetzung für eine Umsiedlung sei eine für den Feldhamster geeignete und vorbereitete Zielfläche. Die Fläche müsse so gemanagt werden, dass der erhöhte Feldhamsterbestand dort für den erforderlichen Zeitraum, ggf. dauerhaft, leben könne. Zu beachten sei ebenfalls, dass § 44 Abs. 5 BNatSchG nur angewendet werden könne, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Abzustellen sei hier auf die Reviergröße. Seien Maßnahmenflächen weiter entfernt (> 300 m) handle es sich um keine CEF-Maßnahmen mehr und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sei erforderlich. Sei eine Umsiedlung erforderlich, sei eine rechtzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nötig. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf (vgl. Schreiben vom 16.03.2016), wenn die Begehung im August 2016 Feldhamstervorkommen dokumentiere, sei die Schwarzbrache erst ab Anfang April des folgenden Jahres einzuhalten, weil der Feldhamster ab dem vorgeschlagenen Termin 20.10., bereits sicher im Winterschlaf sei. Es werde davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Vergrämnungsmaßnahmen auf den betroffenen schmalen Streifen am Böschungsfuß gelingen und durch die Kontrolle der Abwanderung unmittelbar vor Baubeginn dokumentiert werden. Die höhere Naturschutzbehörde entgegnete hierauf mit Schreiben vom 21.06.2016, die Angaben zur Erstherstellung der Schwarzbrache bei einer Frühjahrsumsiedlung seien so zu verstehen, dass diese frühestens ab 20.10. und spätestens bis 20.04. herzustellen seien. Die Einhaltung der Schwarzbrache bis Baubeginn ist bereits in der Beschreibung der Maßnahme 1.3 V vorgesehen. Im Übrigen wurde den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.5.2 und A 3.5.3 Genüge getan.

Weiterhin erklärte die höhere Naturschutzbehörde in Bezug auf die Maßnahme 3.1 V, es werde als Ersatz für den bestehenden Wanderfalkenkasten lediglich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ein Wanderfalkenkasten an der Rot-

hofbrücke angebracht, so dass über einen Zeitraum von mehreren Jahren (Bauzeit ca. 3,5 Jahre) vom Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen sei. Der Wanderfalke sei 2015 mehrfach beobachtet worden, laut Gutachter könne aber nicht mit Sicherheit von einer Brut ausgegangen werden. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde könne eine Brut aber auch nicht sicher ausgeschlossen werden, zumal laut ASK-Daten für mehrere Jahre sichere Brutnachweise dokumentiert seien. Der Erhaltungszustand des Wanderfalken werde als ungünstig/unzureichend eingestuft. Um nicht gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Wanderfalken zu verstoßen, müsse auch während der Bauphase kontinuierlich eine Brutmöglichkeit gegeben sein. Eine mögliche CEF-Maßnahme wäre, den Wanderfalkenkasten während der Baumaßnahme jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke anzubringen. Laut eines Erfahrungsberichtes gewöhnten sich Wanderfalken relativ schnell an den Lärm der Bauarbeiten, weswegen von einem erfolgreichen Brüten während der Bauphasen ausgegangen werden könne. Zu beachten sei dabei, dass der Kasten nicht im Zeitraum von Mitte Januar bis Anfang August umgehängt werden könne. Während der Vorhabensträger zunächst mit Schreiben vom 16.03.2016 die Forderung ablehnte und dies näher begründete, sagte er mit Mail vom 13.06.2016 zu, dass der (Wander)Falkenkasten bauzeitig erhalten wird. Der vorhandene Wanderfalkenkasten werde außerhalb der Brutzeit auf die der Baustelle abgewandten Seite montiert, um auch bauzeitig für den Wanderfalken – möglichst ununterbrochen – eine Brutmöglichkeit anzubieten. Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten werde der Wanderfalkenkasten außerhalb der Brutzeit wieder an seine endgültige Stelle montiert. Eine Ausnahmeprüfung sei dann weder für den Turm- noch für den Wanderfalken erforderlich. Alle notwendigen Maßnahmen würden in Abstimmung mit der den Brutkasten betreuenden Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG Unterfranken 2) erfolgen. Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde wird durch diese Zusage (vgl. A 3.1) und durch die Nebenbestimmung A 3.5.6 Genüge getan.

Nach der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde müssen CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff umgesetzt werden, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits ihre Funktion erfüllen. Deshalb sollten diese Maßnahmen als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Bedingung mit dem Zweck des Beschlusses, die Zulässigkeit des Vorhabens festzustellen, vereinbar ist, sieht die Planfeststellungsbehörde hier die Aufnahme als Bedingung im Hinblick auf eine mögliche Bauverzögerung mit ihren finanziellen Folgen als unverhältnismäßig und auch überflüssig an. Denn hinsichtlich der Maßnahme 1.2 V ist schon nach den Planunterlagen (Unterlage 9.2 Maßnahmenblätter) die Durchführung vor Beginn der Straßenbauarbeiten vorgesehen. Auch in die Nebenbestimmung A 3.5.6 wurde eine entsprechende Vorgabe aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der obigen Zusage des Vorhabensträgers und der angeordneten Nebenbestimmung A 3.5.6 ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung weder für den Turm- noch den Wanderfalken erforderlich.

#### 3.7.5.5 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist unter Berücksichtigung der unter A 3.1 und A 3.5 festgelegten Nebenbestimmungen das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt weitgehend und den in das Landschaftsbild in vollem Umfang auszugleichen.

#### 3.7.6 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden. Aufgrund der sehr geringen Neuversiegelung von Böden durch die geplante Änderung ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bo-

denkschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage der Regenrückhalteeinrichtung deutlich gemindert bzw. durch die Kompensationsmaßnahme kompensiert werden (vgl. C 2.4.4 und C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechenden Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der

schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

### 3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

#### 3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die festgelegten Nebenbestimmungen Genüge getan.

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in Entwässerungsgräben ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich.

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine ausgewiesenen Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete berührt.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Während im derzeitigen Zustand keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn erfolgt, soll nach der vorliegenden Planung das im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 664+284 bis Bau-km 665+540 anfallende Straßenoberflächenwasser in einem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter, den Bach Landleite (Rottendorfer Flutgraben) abgegeben werden. Damit wird im Vergleich zur bestehenden Situation eine erhebliche Verbesserung erreicht.

Das Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seien keine speziellen Angaben aufgezeigt. Die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) gälte von Rechts wegen und ebenso alle technischen Richtlinien als



Stand der Technik bzw. als allgemein anerkannte Regeln der Technik kraft Gesetz. Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg bat darum, die Auflagen und Hinweise aus der späteren Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu entnehmen und mit zu berücksichtigen. Der Vorhabens-träger erklärte mit Schreiben vom 16.03.2016, die Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen würden eingehalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 18.11.2015, mit der vorgelegten Planung und dem gewählten Entwässerungssystem bestehe aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Hinsichtlich des aufzulassenden Rastplatzes „Hasenäcker“ und der sonstigen bundeseigenen Grundstücke im Talraum, die als Zwischenlagerungsflächen vorgesehen seien, gelte zu beachten, dass maximal Z1.1- und RW1-Material gelagert werden dürfe. Sofern bei den Aushubarbeiten schadstoffverdächtigtes Material (z.B. Altlasten) festgestellt werde, sei ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial sei zu separieren und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt sei in jedem Fall umgehend zu verständigen. Diesen Forderungen, gegen die der Vorhabensträger keine Einwände hat (vgl. Schreiben vom 16.03.2016) wird mit der Nebenbestimmung A 3.4 Rechnung getragen.

Das Wasserwirtschaftsamt wies ferner auf die Regelung des Art. 61 BayWG hin, wonach - sofern der Bauherr die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertrage - eine Bauabnahme durch einen Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen ist, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Der Vorhabensträger nahm diesen Hinweis zur Kenntnis (vgl. Schreiben vom 16.03.2016).

Für die Gründung der Pfeiler und Widerlager sind Großbohrpfähle vorgesehen, genauere Angaben sind aus den Planunterlagen nicht ersichtlich. Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind Bohrungen nach § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG anzeigepflichtig. Die Unterlagen seien frühzeitig über die zuständige Rechtsbehörde einzureichen. Der Vorhabensträger erklärte auch hierzu mit Schreiben vom 16.03.2016, er habe diesen Hinweis zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die notwendige Bauwasserhaltung wird auf Art. 30 Abs. 1 S. 3 BayWG hingewiesen, wonach bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen der Antrag auf Genehmigung als Anzeige gilt.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass dem Gewässerschutz sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A 3.4, A 3.9 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan wird.

### 3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

#### 3.7.7.2.1 Gewässerausbau

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Um die Erschließung der Baustelle zu gewährleisten, wird die Landleite während der Bauzeit bei Bau-Km 665+385 auf der West- und auf der Ostseite der Talbrücke Rothof je auf ca. 8 m Länge und im Bereich der Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges unter der Bahnlinie Fürth-Würzburg verrohrt und über die gesamte Verrohrungsbreite mit einer ungebundenen Tragschicht überbaut. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Wenn die bauzeitliche Verrohrung als wasserrechtlich planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser also mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 9 und 15 zu § 67 WHG). Vorliegend ist keine dauerhafte Verrohrung vorgesehen, sondern nur bauzeitlich, d.h. für ca. zwei Jahre. Zudem soll die Landleite jeweils nur relativ geringfügig verrohrt werden. Insofern kann hier nicht von einer wesentlichen Umgestaltung und damit nicht von einem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG gesprochen werden.

#### 3.7.7.2.2 Anlagengenehmigung

Die Talbrücke Rothof überspannt u.a. die Landleite (Rottendorfer Flutgraben). Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädli-

chen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 01.02.1990 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 1990, Seite 67, Nr. 225-4502.32-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen. Das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben liegt jedoch nicht an einer der dort benannten Gewässerstrecken und unterliegt damit auch nicht der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Auf die Frage, ob die bauzeitlichen Verrohrungen der Landleite eine Anlage i.S.d. § 36 WHG darstellen, kommt es folglich hier nicht an.

Die Gemeinde Rottendorf wurde zu dem Vorhaben gehört. Auf die Ausführungen unter C 3.7.17.1 wird hingewiesen.

### 3.7.7.3

#### Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Einbringen von Stoffen in Gewässer im Rahmen einer bauzeitlichen Verrohrung sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein be-

berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt, sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, jedenfalls sind sie bei Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 Kapitel 4.12 und Unterlage 18 entnommen werden. Das vorgesehene Bauverfahren erfordert hinsichtlich der Entwässerung eine provisorische Übergangslösung des Zwischenzustands der Herstellung des Überbaus Richtung Fulda in östlich versetzter Behelfslage auf provisorischen Unterbauten, da die Beckenanlage erst nach Abbruch der bestehenden Brückenpfeiler und Bau der neuen Pfeiler endgültig hergestellt werden kann. Das zusätzliche Straßenwasser wird wie bisher über Einläufe, Mulden und Gräben dem Vorfluter zugeführt. Da die im Nahbereich des Landleitenbaches gelegenen Baugruben für die Gründung der Pfeiler der Achse 60 bis zu ca. 1,5 m ins Grundwasser einschneiden, ist für die Herstellung der Pfahlkopfplatten eine Bauwasserhaltung mit einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung notwendig.

Die verfahrensgegenständliche Gewässereinleitung (Einleitung bzw. Versickern des Niederschlagswassers), die bauzeitliche Verrohrung des Baches Landleite sowie die bauzeitliche Wasserhaltung sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in den unter A 7.1 dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 18) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Nieder-

schlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann.

Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

#### 3.7.7.3.1 Einleitung gesammelten Niederschlagswassers

Mit Schreiben vom 18.11.2015 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit der vorgelegten Planung und dem gewählten Entwässerungssystem bestehe aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Durch die vorgesehene endgültige Niederschlagswassereinleitung in die Landleite würden die hydraulischen Verhältnisse des Vorfluters nicht verschlechtert, sowie die Schmutzfrachtbelastung nicht nennenswert erhöht, sodass nachteilige Auswirkungen auf die Landleite bzw. auf An- und Unterlieger nicht zu erwarten seien. Vorbehaltlich der Behandlung etwaiger Einwendungen schlug es die Erteilung einer Erlaubnis unter bestimmten Bedingungen und Auflagen für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers (bis zum 31.12.2035) vor.

Den vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geforderten Bedingungen und Auflagen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 7.3.1 bis A 7.3.13 weitestgehend Rechnung getragen. Der Vorhabensträger brachte insoweit in seinem Schreiben vom 16.03.2016 keine Einwände vor. Hinsichtlich der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, die Abwasseranlagen seien entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung, Dritter Teil „Sammelkanalisationen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke“ zu überwachen und die Ergebnisse zu dokumentieren, wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2016 nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend darauf hin, dass er nach § 4 FStrG dafür einzustehen habe, dass die in seiner Zuständigkeit liegenden Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Autobahndirektion Nordbayern bedürfe es insoweit nicht. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Unterhaltung der Bauten sei durch speziell geschultes Betriebspersonal der jeweiligen Autobahnmeisterei zu jeder Zeit gewährleistet. Die Autobahnmeistereien würden insbesondere bei Unfällen eng mit dem zuständigen Katastrophenschutz

und der Polizei zusammenarbeiten. Soweit dabei auch wasserwirtschaftliche Belange berührt würden, werde auch das zuständige Wasserwirtschaftsamt informiert. Eine gesonderte Betriebs-/Eigenüberwachungsvorschrift sowie ein Alarm- und Benachrichtigungsplan seien aus o.g. Gründen nicht erforderlich.

Die Regelung des § 4 FStrG bedeutet keine Verminderung der Anforderung an Straßenbauten, sondern überlässt die Konkretisierung und Ausgestaltung der materiellen Anforderungen dem Straßenbaulastträger in Eigenverantwortung. Die Begriffe „Sicherheit und Ordnung“ werden hierbei durch die anerkannten Regeln der Technik konkretisiert (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Aufl., Rdnr. 2.32). Dem entsprechenden Vorbringen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird jedoch durch die Nebenbestimmung A 7.3.10 inhaltlich Rechnung getragen.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Haftung des Vorhabensträgers für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen und zur Haftung des Unternehmensträgers insbesondere während der Bauphase (erhöhte Einleitungsmenge von Niederschlagswasser) für Schäden infolge von Überschwemmung wird auf die gesetzliche Regelung des § 89 WHG verwiesen.

Der vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagene Vorbehalt ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Behandlung und zum Rückhalt des zusätzlich eingeleiteten Niederschlagswassers wurde mit der Nebenbestimmung A 7.3.12 umgesetzt, BayVwVfG, da sich die Auswirkungen des Vorhabens insoweit zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses nicht in voller Tragweite übersehen lassen. In seinem Schreiben vom 18.11.2015 führte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg aus, es werde während der Baumaßnahme einen Zwischenzustand geben, bei dem das vorhandene Bauwerk noch nicht abgebrochen worden, die seitlich versetzte Brückenhälfte jedoch bereits erstellt sei. Das bedeute, dass der Landleite für ca. 1 bis 1,5 Jahre über bestehende Entwässerungsgräben mehr Wasser zufließen werde als bislang. Da es sich um einen begrenzten Zeitraum handle und die Verkehrsbelastung gleich bleiben werde, könne dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht toleriert werden. Die Einleitungsstellen seien regelmäßig zu kontrollieren; situationsbezogen könnten jedoch Nachbesserungen erforderlich werden.

Der weiteren Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben, konnte nicht entsprochen werden. Ein solcher allgemeiner Aufgabendevorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal

als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteilige Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Der Vorhabensträger bat mit Schreiben vom 16.03.2016 um Erteilung einer unbefristeten gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG. Für eine Befristung der Einleitung des Niederschlagswassers bis zum 31.12.2035 bestehe keine Notwendigkeit, da eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden könne. Der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, die Erlaubnis für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers bis zum 31.12.2035 zu befristen, wurde im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung nicht berücksichtigt. Denn gemäß IMS vom 19.06.1990, Nr. IID/IIIE/IIB-4536.1-003/90, sollen die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einleiten von Straßenabwasser in oberirdische Gewässer in der Regel unbefristet erteilt werden. Eine Befristung ist nur erforderlich, wenn die Auswirkungen der Einleitung aus bestimmten Gründen noch nicht abschließend beurteilt werden können oder wenn die Einleitung sanierungsbedürftig ist oder aus anderen Gründen nur als Übergangslösung angesehen werden kann. Die Befristung ist vor allem ein Mittel, um den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wenn die künftige Entwicklung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses noch nicht hinreichend übersehbar ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 17 zu § 36). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Entwicklung der Entwässerungssituation ist aufgrund der fachlich nicht beanstandeten Berechnung des Vorhabensträgers ermittelt, welche neben der



Leistungsfähigkeit des Vorfluters Grundlage für die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens war. Die Entwässerungs- und Einleitungsanlagen tragen dem derzeitigen Stand der Technik Rechnung. Die vorgesehene Einleitung, auf die sich die unbefristete Erlaubnis bezieht, ist zudem weder sanierungsbedürftig noch als Übergangslösung, sondern als dauerhafte und endgültige Lösung gedacht. Zwar ist nicht auszuschließen, dass nach dem Ablauf des vom Wasserwirtschaftsamt vorgesehenen Zeitraums für die Dauer der gehobenen Erlaubnis sich der Stand der Technik weiterentwickelt hat. Vorhabensträger ist im vorliegenden Fall jedoch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch eine Behörde. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch die Entwässerungseinrichtungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entsprechend nachgebessert werden. Des Weiteren sorgen die nun geplanten Einrichtungen für eine Verbesserung der bestehenden Situation, indem nun erstmals eine Reinigung des Oberflächenwassers vor Einleitung in den Vorfluter erfolgt. Auch nach Ablauf einer Befristung könnte, anders als bei anderen Vorhaben oder Einrichtungen, die Einleitung nicht einfach gestoppt werden, da die versiegelte Fläche der Autobahn und das Brückenbauwerk auch weiterhin vorhanden wären. Schließlich steht die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG), während - im Gegensatz zur Bewilligung - eine Befristung im Ermessen der Behörde steht. Somit ist gewährleistet, dass vonseiten der Planfeststellungsbehörde jederzeit, z.B. im Wege eines Teilwiderrufs, die Anforderungen an die Entwässerungsanlagen bei einem entsprechenden Fortschreiten des Stands der Technik angepasst werden können. Eine Befristung könnte demgegenüber für den Erlaubnisnehmer sogar eher noch den Vertrauenstatbestand schaffen, dass innerhalb der Frist die Erlaubnis nur aus wichtigem Grund oder bei Änderung der Sachlage widerrufen wird, was nicht der Fall ist, wenn auf eine Befristung verzichtet wird.

Von der Gemeinde Rottendorf wurde mit Schreiben vom 23.11.2015 die Neuorganisation der Entwässerung des neuen Brückenbauwerks zur Verbesserung der Wasserqualität in der „Landleite“ ausdrücklich begrüßt. Um auch den Entwässerungsabschnitt von Bau-km 665+540 bis 665+840 der Beckenanlage zuführen zu können und damit die Wasserqualität der Landleite zu verbessern, schlug die Gemeinde vor, die Beckenanlage zwischen der Bahnlinie Schweinfurt und dem Landleitenbach zu errichten. Diese Grundstücke lägen auf einer NN-Höhe von 250 m - und damit 12, 5 m tiefer als die vorgesehene Beckenanlage -, so dass auch die Einleitung des Entwässerungsabschnittes 2 problemlos möglich wäre. Grunderwerb sei für beide Beckenanlagen im gleichen Umfang notwendig. Die Erreichbarkeit der Beckenanlage sei über den südlich der Schweinfurter Bahnstrecke verlaufenden ausgebauten landwirtschaftlichen Weg möglich. Der Vorhabensträger erläuterte mit Schreiben vom 16.03.2016 umfangreich, aus welchen Gründen er die in den Plänen vorgesehene Variante als vorzugswürdig ansieht. So seien bei der Untersuchung verschiedener Standorte für die Beckenanlage im Wesentlichen die Lage des Beckens in Tiefpunktnähe der Anordnung in der Nähe des Vorfluters gegenübergestellt worden. Die Verortung der Beckenanlage

ASB/RHB 665-1R berücksichtige die technischen Anforderungen und die bestehenden Gegebenheiten und Zwangspunkte. Der Bereich unterhalb der Talbrücke werde optimal genutzt, in Teilbereichen würden die Stützen in die Wege innerhalb der Beckenanlage integriert. Die gewählte Verortung entspreche der optimalen Lösung aus technischer und wirtschaftlicher Sicht unter Abwägung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme von Fremdgrundstücken. Aus den genannten Gründen werde daher der gewählte Standort beibehalten und der Entwässerungsabschnitt 2 nicht an die geplante Beckenanlage angeschlossen. Dieser werde im Zuge eines zukünftigen 6-streifigen Ausbaus der A 7 dem Stand der Technik entsprechend neu geordnet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.03.2016 Bezug genommen. Mit Stellungnahmen vom 22.07.2016 (Schreiben vom 02.08.2016) und 18.08.2016 erklärte die Gemeinde Rottendorf, von dem von ihr vorgeschlagenen Standort für die Beckenanlage könne ein wesentlich kürzerer gedrosselter Abfluss in den Vorfluter hergestellt werden. Auch bei diesem Standort werde die Fläche unterhalb des Brückenbauwerks genutzt, es würden eher weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Zusätzliche Zufahrten und die Änderung bestehender Straßen und Wege seien nicht erforderlich. Ein weiterer Vorteil sei, dass bei einem 6-streifigen Ausbau der A 7 keine neue Beckenanlage errichtet werden müsse.

Mit E-Mail vom 13.09.2016 erwiderte der Vorhabensträger nachvollziehbar, dass es auch beim von der Gemeinde vorgeschlagenen Beckenstandort nicht gelinge, den Entwässerungsabschnitt 2 einer auf diesem Standort errichteten Beckenanlage zuzuführen, da hierzu der Landleitenbach unterquert bzw. unterdükert werden müsste, dies aber höhenmäßig nicht funktioniere. Der Entwässerungsabschnitt 2 bzw. das gesamte südlich des Widerlagers Würzburg bis zum nächsten Hochpunkt anfallende Fahrbahnoberflächenwasser werde im Zuge eines 6-streifigen Ausbaus einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt. Dies sei derart mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt.

Die Forderung der Gemeinde Rottendorf, den Standort der Beckenanlage zu verlegen, um auch den Entwässerungsabschnitt 2 daran anschließen zu können, wird deshalb zurückgewiesen. Vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Stellungnahme vom 18.11.2015) wird der Zustand hingenommen, dass die Anpassungsstrecke der Autobahn nach dem Widerlager in Richtung Würzburg wie bisher ohne Behandlung entwässert, da es sich nur um eine vergleichsweise geringe Flächenmehrung (Anpassung der Fahrbahnbreite von 11,50 m auf 12,0 m und 14, 50 m) handle. Eine regelkonforme Entwässerung sei im Zuge des weiteren 6-streifigen Ausbaus der A 7 zu erstellen. Zudem tritt im Vergleich zum bestehenden Zustand eine Verbesserung ein, da die Talbrücke Rothof und ein Teil der Anpassungsstrecke der BAB A 7 einer regelkonformen Entwässerung zugeführt werden. Auf die Nebenbestimmung A 7.3.13 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 02.12.2015 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass im Rahmen der offenen Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser nach Stand der Technik

vorzubehandeln sei, bevor es in den Rottendorfer Flutgraben eingeleitet werde. Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt wird, müsse frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen oder anderen gewässerschädlichen Substanzen sein. Erforderliche Sohlbefestigungen im Gewässer zum Schutz vor Auskolkungen (Einleitungsbereich Absetzbecken und Regenrückhaltebecken) seien möglichst naturnah und fischpassierbar zu gestalten. Eine Überlagerung der befestigten Abschnitte mit natürlich vorhandenem Substrat sei zu gewährleisten. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Punkte mit Schreiben vom 16.03.2016 zu (vgl. A 3.1). Auf die Nebenbestimmung A 7.3.8 und A 7.3.14 wird verwiesen.

Die baulichen Anlagen, die der Entwässerung dienen, seien - so der Fischereifachberater in seinem Schreiben vom 02.12.2015 weiter - gemäß den gesetzlichen Anforderungen, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Unterhaltungspflichtigen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden, Absetzbecken und im Regenrückhaltebecken seien in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf durch den Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett (z.B. Sohlsicherungsmaßnahmen an Einleitstellen) seien außerhalb der Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) vom Unterhaltungspflichtigen auszuführen.

Der Vorhabensträger sicherte diesbezüglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu. Die Prüfintervalle würden sich nach den Regelungen für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen der Straßenbauverwaltung bestimmen. Die geforderte Ausführung der Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Schonzeit der Bachforelle wurde für die in der Unterhaltungslast des Vorhabensträgers bzw. der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Anlagen zugesichert (vgl. A 3.1). Den genannten Forderungen wird in der Sache durch die Nebenbestimmungen A 7.3.10 und A 7.3.15 Rechnung getragen.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen. Schon bislang erfolgt die Entwässerung der BAB 7 im gesamten Maßnahmenbereich direkt über die bestehenden Einläufe mit Rohrleitungen bzw. Freifallrohren und Mulden in umliegende Entwässerungsgräben und dann weiter in den Vorfluter Landleitenbach. Nach der vorliegenden Planung soll im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 664+284 bis Bau-km 665+540 das anfallende Straßenoberflächenwasser in einem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt werden. Als Vorfluter dient weiterhin der Bach Landleite. Auch nach der Stellungnahme des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 23.11.2015 ist eine Verschlechterung durch die Maßnahme nicht zu erwarten, da die Brückenentwässerung und ein Teil der wei-

terführenden Autobahnstrecke an die heutigen Erfordernisse angepasst würden. Insgesamt ist nach dessen fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten, dass sich durch die vorgesehene Straßenentwässerung der Zustand des betroffenen Flusswasserkörpers 2\_F141 – Rottendorfer Flutgraben; Unterläufe in den Siedlungsbereichen von Pleichach, Kürnach, Dürrbach verschlechtert.

#### 3.7.7.3.2

##### Bauwasserhaltung

Das Landratsamt Würzburg, untere Wasserrechtsbehörde, erklärte mit Schreiben vom 27.06.2016, der Errichtung und dem Betrieb der Bauwasserhaltung/en werde zugestimmt, unter Beachtung der selbstgenannten Vorgaben und den nachgenannten Bestimmungen. Zu den vorgeschlagenen Auflagen erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.07.2016, die Einleitungsstellen lägen wie gefordert außerhalb bekannter Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen. Die im Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 27.06.2016 unter Ziff. 3)-10) genannten Auflagen würden an die ausführende Firma weitergegeben und eingehalten, bei wesentlichen Abweichungen/Änderungen von der vorgesehenen Verfahrensweise werde ein neuer Antrag gestellt. Den Forderungen des Landratsamtes Würzburg wird durch die Nebenbestimmungen unter A 7.1.3, A 7.3.16 und A 3.1 weitgehend Rechnung getragen. Hinsichtlich der Forderung des Landratsamtes Würzburg, einen Vorbehalt weiterer Auflagen aufzunehmen, die sich im Laufe des Betriebs der Bauwasserhaltung zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen als notwendig erweisen sollten, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.7.3.1 verwiesen.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken erklärte mit Stellungnahme vom 27.07.2016, in Bezug auf die Bauwasserhaltung werde aus fachlicher Sicht und in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ein Auflagenvorschlag für notwendig erachtet. Hiernach sei im Bereich der Einleitung in den Landleitenbach sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe der Grenzwert von 0,5 ml/l nicht überschritten werde. Dazu sei der Ablauf der Bauwasserhaltung einmal pro Woche (während der Dauer der Bauwasserhaltung) zu untersuchen. Bei Überschreiten des Grenzwertes sei das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Der Vorhabensträger lehnte diesen Vorschlag mit Schreiben vom 08.08.2016 ab. Mit der vorgesehenen Sedimentationsanlage für die Bauwasserhaltung sei eine ausreichende Rückhaltung der absetzbaren Stoffe gewährleistet. Aufgrund der kurzen Dauer der Bauwasserhaltung von wenigen Wochen sei eine wöchentliche Untersuchung unverhältnismäßig und nur bauablauftechnisch nur eingeschränkt praktikabel. Zudem existiere kein rechtlich verbindlicher Grenzwert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe bei Bauwasserhaltungen bzw. vergleichbaren wasserrechtlichen Tatbeständen, der genannte Wert von 0,5 ml/l besitze lediglich empfehlenden Charakter. Bei zurückliegenden Bauwasserhaltungen im Zuge von Brückengründungsarbeiten seien derartige Forderungen nicht erhoben worden, ggf. daraus resultierende nachteilige Auswirkungen seien dem Vorhabensträger nicht bekannt. Der Forderung des Sachgebiets

52 der Regierung von Unterfranken wurde mit der Nebenbestimmung A 7.3.16.2 entsprochen. Der Wert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe entspricht dem im Merkblatt Nr. 4.5/15 vom 25.07.2005 des damaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft genannten Orientierungswert. Nach diesem Merkblatt stellen die dort für die Einleitung vorgeschlagenen Konzentrationsangaben zwar keine Grenzwerte, sondern lediglich Orientierungswerte dar. Anhaltspunkte für eine erforderliche Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sind hier jedoch nicht ersichtlich. Zudem wurde bereits in anderen Planfeststellungsbeschlüssen der Regierung von Unterfranken ein Grenzwert im Rahmen der Bauwasserhaltung festgelegt (vgl. z.B. Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung der Haseltalbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) vom 29.05.2007, Az. 32-4354.1-1/06, dort allerdings für abfiltrierbare Stoffe). Nach dem o.g. Merkblatt, Kapitel 4, hat sich insbesondere auch bei Bauwasserhaltungen in der Praxis die Überwachung der absetzbaren Stoffe anstelle der abfiltrierbaren Stoffe als sinnvoll erwiesen. Angesichts dessen, dass sich die Bauwasserhaltung auf wenige Wochen beschränken wird, sieht die Planfeststellungsbehörde die geforderte wöchentliche Untersuchung nicht als unverhältnismäßig an.

Mit Stellungnahme vom 27.06.2016 wies der Fischereifachberater beim Bezirk Unterfranken in Bezug auf die geplante Bauwasserhaltung darauf hin, dass die Absetzzeit bzw. die Bemessung der Absetzbecken sowie die maximal einzuleitende Wassermenge nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg bzw. durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu erfolgen hätten. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, usw.) in den Absetzbecken (Containern) seien bei Bedarf ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Ablagerungen dürften bei Reinigungsmaßnahmen nicht aufgewirbelt und in den Vorfluter ausgetragen werden. Die Einleitungsstelle in die Landleite sei für die Dauer der Bauwasserhaltung regelmäßig auf Verunreinigungen (z.B. durch Unfälle oder durch andere Vorkommnisse bedingt) zu überprüfen. Der Vorhabens-träger sagte mit Schreiben vom 25.07.2016 die entsprechende Beachtung dieser beiden Punkte zu (vgl. A 3.1).

Der Fischereifachberater wies ferner darauf hin, dass sich in Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss Landleite  $\leq$  MNQ) und zugleich hohen Wassertemperaturen ( $>21,5^{\circ}\text{C}$ ) sowie hohen Außentemperaturen ( $>30^{\circ}\text{C}$ ), die Gefahr von Fischsterben beträchtlich erhöhe, wenn Arbeiten im und am Gewässer durchgeführt würden, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirken. Weiterhin sollte der Anteil abfiltrierbarer Stoffe bzw. Schwebstoffe des einzuleitenden Wassers aus der Bauwasserhaltung zum Schutz des abflussschwachen Gewässers  $\leq 25 \text{ mg/l}$  betragen (Wert der Bayerischen Fischgewässerqualitätsverordnung – (BayFischGewV; alte Fassung). Dies sollte bei der Absetzbeckendimensionierung bzw. bei der Verweildauer des Wassers im Absetzbecken berücksichtigt werden. Der Vorhabensträger hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen (vgl. Schreiben vom 25.07.2016). Die Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung vom 30.04.1997 wurde inzwischen aufgehoben.

Sie trat durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 (GVBl. 2013, 174) mit Wirkung vom 23.12.2013 außer Kraft. Mit der Nebenbestimmung A 7.3.16.2 wird dem Hinweis des Fischereifachberaters im Übrigen ausreichend Rechnung getragen. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### 3.7.7.3.3

##### bauzeitliche Verrohrung

Die Gemeinde Rottendorf wies mit Stellungnahme vom 02.08.2016 im Zusammenhang mit der bauzeitlich geplanten Verrohrung der „Landleite“ darauf hin, dass der Einzugsbereich der „Landleite“ insgesamt 22,7 km<sup>2</sup> groß sei und bei einem 100jährigen Hochwasser mit 20 m<sup>3</sup> Wasser pro Sekunde gerechnet werden müsse. Etwa  $\frac{3}{4}$  dieser Fläche liege oberhalb der geplanten Verrohrungsstelle. Im Falle eines Hochwasserereignisses seien großflächige Überflutungen der Baustelle zu befürchten. Aus diesem Grund dürften im Überschwemmungsbereich keinerlei wassergefährdende Materialien gelagert bzw. Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren abgestellt werden. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 12.09.2016 zu, dass die Lagerung bzw. der Einsatz von Geräten und Materialien mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich so betrieben wird, dass eine Gewässergefährdung größtmöglich ausgeschlossen wird. Der Forderung der Gemeinde Rottendorf wird durch die Nebenbestimmung A 7.3.16.3, die auf eine Forderung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Würzburg zurückgeht, Genüge getan.

Mit Schreiben vom 20.07.2016 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Einwände gegen die bauzeitlichen Verrohrungen.

Nach der Stellungnahme des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken vom 27.07.2016 ist eine Verschlechterung des Flusswasserkörpers (FWK) 2\_F141 „Rottendorfer Flutgraben und Unterläufe“ aufgrund der nur vorübergehenden - zum Schutz des Gewässers vorgesehenen Verrohrung - nicht zu erwarten.

Der Fischereifachberater beim Bezirk Unterfranken forderte in seiner Stellungnahme vom 27.06.2016 zur geplanten bauzeitlichen Verrohrung der Landleite, dass die Verrohrungen möglichst so im Gewässer einzufügen seien, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze, Schwellen, usw., größer fünf Zentimeter Höhe mit abgelöstem Wasserstrahl entstehen, um keine zusätzlichen Wanderhindernisse, insbesondere für Jung- und Kleinfischarten sowie Kleinlebewesen und Insektenlarven, zu schaffen. Im Inneren der Verrohrung sei eine Überlagerung mit natürlichem Substrat zu ermöglichen. Die Ein- und Auslaufbereiche der Verrohrungen seien durch geeignete, für Fisch und Kleinlebewesen durchgängige Maßnahmen vor Auskolkungen und damit vor Abschwemmungen von Bodenmaterial zu schützen. Die Beachtung dieser Punkte wurde vom Vorhabens-

träger mit Schreiben vom 25.07.2016 zugesagt (vgl. A 3.1), ebenso wie die Beachtung der weiteren Forderung des Fischereifachberaters, anfallendes Schwemm- oder Treibgut innerhalb der DN 600 bzw. DN1000 Verrohrungen (Sediment, Treibholz, Abfälle usw.) bei Bedarf zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit vom Unterhaltungspflichtigen für die Dauer der Verrohrung ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen.

Weiterhin erklärte der Fischereifachberater, dass der ursprüngliche Zustand im und am Gewässerbett nach Beendigung der Arbeiten (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schon- bzw. der Laichzeiten) wieder herzustellen sei. D.h. unter anderem seien die Verrohrungen noch vor Beginn der Bachforellenschonzeit, also bis spätestens 30. September, vollständig zu entfernen sowie mit Beendigung der Wasserhaltung der Einleitungsbereich in der Landleite (Rottendorfer Flutgraben) in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 25.07.2016 nachvollziehbar, die Verrohrung werde für die Aufrechterhaltung einer Baustraße benötigt. Die Gesamtbauzeit sei mit rund dreieinhalb Kalenderjahren veranschlagt. Ein Rückbau der Verrohrung über den Herbst und Winter mit anschließendem Neubau für den darauffolgenden Frühling/Sommer sei nicht möglich. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde bezieht sich die Forderung des Fischereifachberaters jedoch auf die Zeit nach Abschluss der Arbeiten, wenn die Verrohrung nicht mehr für die Aufrechterhaltung von Baustraßen benötigt wird. Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich mit Ziffer 12 der Stellungnahme des Fischereifachberaters vom 02.12.2015, die durch dessen Stellungnahme vom 27.06.2016 modifiziert wird. Dem Vorbringen wird durch die Nebenbestimmungen A 3.9.9 und A 7.3.16.7 Genüge getan. Auf die Ausführungen unter C 3.11 wird verwiesen.

#### 3.7.7.3.4 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist hier im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG, Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Würzburg erteilte mit Schreiben vom 11.11.2015 und vom 27.06.2016 das Einvernehmen gem. § 19 WHG und bat darum, die Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme des eigenständig zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu entnehmen und mit zu berücksichtigen. Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis, Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich sei, sei diese mit auszusprechen. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### 3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, A 3.6 und A 7 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die erteilten Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewäs-

erschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die verfahrensgegenständliche Maßnahme sprechenden Belange zu überwiegen.

### 3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### 3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So werden 1,29 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, ca. 0,44 ha werden überbaut bzw. versiegelt. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte mit Schreiben vom 11.12.2015 in Bezug auf die Vermeidungsmaßnahme 2.3 V, das Kriterium der Ausweisung von Flächen für Baustelleneinrichtungen nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zugunsten von Flächen mit der geringsten Bodenbonität zu ändern, da dort der wirtschaftliche Schaden durch die vorübergehende Inanspruchnahme relativ am geringsten ausfalle. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung seien entsprechende Vorkehrungen zu treffen, nach Ende der zwischenzeitlichen Beanspruchung seien landwirtschaftliche Nutzflächen wenn erforderlich tief zu lockern. Es werde davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung nicht erheblich ist und deshalb keinen weiteren Ausgleichsbedarf nach sich zieht.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 16.03.2016 nachvollziehbar aus, dass eine Änderung des Kriteriums ausschließlich auf Flächen mit geringsten Bodenbonitäten möglicherweise zur Folge hätte, dass naturschutzfachlich hochwertige landwirtschaftliche Extensivflächen oder Magerstandorte, die in der Regel auf schlechten Böden lägen, bevorzugt zur Baustelleneinrichtung herangezogen würden. Dort wäre aus naturschutzfachlicher Sicht ein erheblicher Schaden die Folge, was weiteren Ausgleichsbedarf nach sich ziehen würde. Das vorgesehene Kriterium um die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen etc. auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen herzustellen, werde daher unverändert beibehalten. Dieser Einschätzung des Vorhabensträgers wird seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.



### 3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Talbrücke Rothof an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Der nordöstlich am Böschungsfuß vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die provisorische Anbindung der BAB A 7 teilweise überdeckt und daher bauzeitlich auf einer Länge von 288 m an den neuen Böschungsfuß nach Osten verschoben. Nach Rückbau der Behelfslage wird der Weg wieder in seine ursprüngliche Lage verlegt.

Der Bayerische Bauernverband forderte in seiner Stellungnahme vom 24.11.2015 die Erschließung der Grundstücke auch während der Bauzeit auf der Gemeindeverbindungsstraße Rothof und den Flurwegen unter der neu zu errichtenden Brücke der BAB A 7 aufrecht zu erhalten. Sollten kurzzeitige Sperrungen notwendig werden, seien diese auf ein Minimum zu beschränken und vorher bekannt zu geben. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 25.07.2016, der Verkehr werde weitestgehend aufrechterhalten, Sperrungen würden auf das absolut notwendige Minimum begrenzt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wies mit Schreiben vom 11.12.2015 darauf hin, dass unvermeidliche kurzzeitige Sperrungen öffentlicher Feld- und Waldwege den Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben sind. Dann seien Umfahrungen in zumutbarer Entfernung auszuweisen; besonders während der Erntezeiten seien ausreichende Lichtraumprofile freizuhalten. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 16.03.2016 die Ankündigung der Sperrung von landwirtschaftlichen Wegen, Ausweisung von Umfahrungen und Freihaltung von Lichtraumprofilen zu (vgl. A 3.1).

Den genannten Forderungen des Bayerischen Bauernverbands und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zudem durch die Nebenbestimmung A 3.7.1 und A 3.7.2 Genüge getan.

Die Gemeinde Rottendorf erklärte in ihrer mit Schreiben vom 23.11.2015 übersendeten Stellungnahme, die Aufstellung eines Schutzgerüsts analog zu den Bahnlinien werde ausdrücklich begrüßt. Die geplante Sperrung des bahnparallelen öffentlichen Feldwegs südlich der Bahnstrecke Schweinfurt für die gesamte Bauzeit unter Umleitung des Verkehrs über die Gemeindeverbindungsstraße könne wegen dadurch bedingter kilometerlanger Umwege für große landwirtschaftliche Fahrzeuge und LKW für die Zuckerrübenabfuhr so nicht hingenommen werden. Es werde daher vorgeschlagen, das ohnehin für die Ortsverbin-

dungsstraße und die Bahnlinie nach Schweinfurt notwendige Schutzgerüst um die Feldwegbreite zu verlängern, um den landwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen.

Daraufhin erklärte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 16.03.2016, der Verkehr werde weitestgehend aufrechterhalten, die Aufstellung eines Schutzgerüsts sei zur Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht zwingend erforderlich und sei deswegen nicht vorgesehen. Eine Sperrung des öffentlichen Feldwegs für die gesamte Bauzeit sei nicht vorgesehen. Der landwirtschaftliche Verkehr werde weitestgehend aufrechterhalten. Eine Sperrung könne für einzelne Bauphasen erforderlich werden. Laut Erläuterungsbericht (Planunterlage 1), Kapitel 9, S. 39, wird jedoch zum Schutz der unterführten Verkehrswege und insbesondere der Bahntrassen ein mitlaufendes Schutzgerüst verwendet. Auf entsprechende Nachfrage durch die Planfeststellungsbehörde stellte der Vorhabensträger daraufhin mit E-Mail vom 18.05.2016 klar, dass ein unmittelbar am Brückenbauwerk befestigtes Schutzgerüst, welches entsprechend dem Abbruch des Brückenbauwerks mitlaufe, vorgesehen sei. In der Stellungnahme vom 16.03.2016 zur Einwendung der Gemeinde Rottendorf sei man davon ausgegangen, dass die Gemeinde ein bodengestütztes Schutzgerüst fordere, welches auf dem angrenzenden Gelände steht und den jeweiligen Verkehrsweg überspannt. Ein derartiges Gerüst sei nicht vorgesehen bzw. nicht erforderlich. Lediglich beim endgültigen Rückbau der BW-Längsträger seien Sperrungen der Verkehrswege (2xDB, öffentlicher Feld- und Waldweg, Gemeindeverbindungsstraße) nötig.

Auch der Bayerische Bauernverband schlug - mit der gleichen Begründung wie die Gemeinde Rottendorf - in seinem Schreiben vom 24.11.2015 vor, das ohnehin für die Ortsverbindungsstraße und die Bahnlinie nach Schweinfurt notwendige Schutzgerüst um die Feldwegbreite zu verlängern, um den landwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen. Den Belangen des Bayerischen Bauernverbands und der Gemeinde Rottendorf wird im Übrigen durch die Nebenbestimmungen unter A 3.7 ausreichend Rechnung getragen.

Weiterhin wiesen die Gemeinde Rottendorf (Schreiben vom 23.11.2015) und auch der Bayerische Bauernverband (Schreiben vom 24.11.2015) darauf hin, dass der Weg Fl.Nr. 2965 in seiner südlichen Teilstrecke ausgebaut sei und zusammen mit dem Weg Fl.Nr. 2956 weite Teile der landwirtschaftlichen Flur westlich der Autobahn erschließe. Eine Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs unter dem Brückenbauwerk werde wohl wegen der Nähe zum abzubrechenden nördlichen Widerlager der Brücke kaum realisierbar sein. Um nicht kilometerlange Umwege in Kauf nehmen zu müssen, werde gebeten, einen für die Bauzeit angelegten Anschluss an die neue Rothofer Straße westlich entlang des geplanten Regenrückhaltebeckens anzulegen. Der Vorhabensträger entgegnete diesem Vorbringen zunächst mit Schreiben vom 16.03.2016 (zur Stellungnahme der Gemeinde Rottendorf), der landwirtschaftliche Verkehr werde weitestgehend aufrechterhalten, eine Sperrung sei nur für einzelne Bauphasen (z.B. Abbruch der jeweiligen Widerlager) erforderlich. Der Anschluss an die neue Rothofer Straße, westlich entlang des geplanten Regenrückhaltebeckens, sei deswegen

für die Bauzeit nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 25.07.2016 zur Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes führte der Vorhabensträger jedoch ergänzend aus, dass mit Beginn der Herstellung der Beckenanlage der bisher vorhandene Grünweg, der der Erschließung der im Bereich der Beckenanlage befindlichen Grundstücke dient, überbaut werde. Zur Andienung dieser Grundstücke werde daher ein Ersatzgrünweg, der westlich der geplanten Beckenanlage verlaufe, hergestellt und analog dem Bestand angebunden. Diese Planergänzung wurde mit Datum vom 11.07.2016 in die Pläne übernommen und mit Schreiben vom 05.08.2016 in das Verfahren eingebracht. Die Gemeinde Rottendorf erklärte sich mit E-Mail vom 18.08.2016, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 07.09.2016 mit der Planung des Ersatzgrünwegs einverstanden. Für die Erschließung des Ackers - so das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg - sei der Weg nicht dringend erforderlich. Die Anlage eines Grünwegs zwischen dem Acker (Flurnummern 2981 und 2982, Hasenäcker) und dem begrünten Hang des Rückhaltebeckens sei auch unter dem Aspekt vorteilhaft, dass nach dem Pflanzenschutzgesetz (PSG) für viele Pflanzenschutzmittel definierte Mindestabstände zu unmittelbar angrenzenden Nicht-Zielflächen in dieser Gemarkung eingehalten werden müssten, der Acker dann aber nicht mehr unmittelbar an eine Nicht-Zielfläche angrenze.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt damit und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.1, A 3.7.1 und A 3.7.2 - auch für die Bauzeit - sichergestellt. Hinsichtlich ggf. erforderlicher Umwege wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.3 Bezug genommen. Den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird damit hinreichend Rechnung getragen.

#### 3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Bodenschutzes behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden; dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten.

#### 3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Erneuerung der Talbrücke Rothof insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 geprägt ist. Die Belange

der Landwirtschaft entfalten im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

### 3.7.9

#### Forstwirtschaft

Für das gegenständliche Vorhaben werden 14 m<sup>2</sup> Waldflächen für die Verbreiterung der Brücke dauerhaft in Anspruch genommen. 6.826 m<sup>2</sup> Waldflächen werden vorübergehend beansprucht, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt werden.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG), bzw. sie soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Neben der Inanspruchnahme der Waldflächen sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabsbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Maßnahmenbereich gelegene Waldgebiet dargestellt und bewertet.

Um die Eingriffe in den Wald und die dadurch verursachten Folgen zu mindern und/oder auszugleichen bzw. sonst zu kompensieren, sieht die Planung verschiedene Maßnahmen vor: Aufgrund der geringen Größe der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldfläche (14 m<sup>2</sup>) soll hierfür keine Aufforstungsfläche

angelegt werden. Hinsichtlich der vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen ist als Gestaltungsmaßnahme 5.1 G die standortgerechte Waldneugründung vorgesehen. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2 wird zudem verwiesen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies mit Schreiben vom 11.12.2015 darauf hin, dass alle von der Planung betroffenen Waldflächen im Verdichtungsraum Würzburg zu liegen kommen, in dem gemäß Ziel A II Ziff. 1.3 Z des Regionalplans für die Region Würzburg (2) die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen erhalten, in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden sollen. Für alle dauerhaft gerodeten Waldflächen müsse demzufolge zur Einhaltung dieses Ziels im Regionalplan flächendeckender Ersatz geleistet werden, um die Waldfläche im Verdichtungsraum zu erhalten. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten machte zudem darauf aufmerksam, dass auf den Waldflächen östlich der A 7 Reichtlerwald (= mit Forstrechten belasteter Wald) der Gemeinde Rottendorf betroffen sein könnte. Bei der Wiederaufforstung sollte auf deren Bedürfnisse eingegangen werden.

Aus dem Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1), Ziff. 7, ergibt sich, dass die 6.826 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt werden. Der Vorhabensträger erklärte auf das Vorbringen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 16.03.2016, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen wieder aufgeforstet werden sollen (5.1 G), allerdings müssten in geringem Umfang Flächen für Leitungen sowie Abstandsflächen zu Bauwerken von Aufforstungen freigehalten werden. Insofern werde die Neuanlage von Waldflächen mit 6.160 m<sup>2</sup> (5.1 G) als waldrechtliche Ersatzfläche diesem bauzeitlich bedingten Verlust von 6.826 m<sup>2</sup> Waldfläche zugeordnet. Auf die Ausführungen unter C 3.7.1 zum Belang Regionalplanung wird ergänzend Bezug genommen. Dem Belang des Erhalts der Waldfunktionen und der Sicherung des Waldes i.S.d. BayWaldG wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten kein solches Gewicht, um die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen zu können. Aufgrund der geplanten standortgerechten Waldneugründung und der sonstigen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

### 3.7.10

#### Ländliche Entwicklung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erklärte in seinem Schreiben vom 20.10.2015, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Es wies je-

doch ausdrücklich darauf hin, dass Teile des Planungsbereichs des Ersatzneubaus der Talbrücke Rothof BW 665a im Gebiet des Vereinfachten Verfahrens Rothof liegen, welches zum 01.04.2011 vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken angeordnet wurde. Die Teilnehmer seien mit Anordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 21.01.2013 in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke eingewiesen worden. Das Eigentum bestehe jedoch nach wie vor an den alten Grundstücken. Der Flurbereinigungsplan werde zurzeit bekanntgegeben. Die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG bzw. eine vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG solle Anfang 2016 erlassen werden.

Mit Schreiben vom 26.01.2016 übersandte das Amt für Ländliche Entwicklung die Ausführungsanordnung vom 25.01.2016, aus der sich ergibt, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 01.03.2016 eintritt.

Die Unterlage 10 (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) wurde im Rahmen der Planänderung vom 11.07.2016 auf den Stand nach Flurbereinigungsverfahren aktualisiert.

#### 3.7.11 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 02.12.2015 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett des Rottendorfer Flutgrabens bei dauerhafter Wasserführung im Baustellenbereich zulässig. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 16.03.2016, bauzeitlich sei ausschließlich eine Verrohrung des Rottendorfer Flutgrabens im Bereich der kreuzenden Baustraßen vorgesehen, welche nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werde. Bautätigkeiten am oder im Gewässerbett seien darüber hinaus nicht vorgesehen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.3 wird Bezug genommen.

Zu der weiteren Forderung, dass alle Arbeiten, die eine Abschwemmung von Bodenmaterial, Feststoffen und dgl. oder wassergefährdenden Stoffen ermöglichen und damit zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen im Gewässer führten oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die Wasserqualität verschlechtern, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle durchzuführen seien, erklärte der Vorhabensträger, dass die Gesamtbauzeit mit rund dreieinhalb Kalenderjahren veranschlagt sei. Die Bauarbeiten ausschließlich außerhalb der Schonzeiten

der Bachforelle durchzuführen sei nicht möglich. Demzufolge kann der Forderung des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Die Fangbeschränkungen sind auf die gegenständliche Maßnahme folglich nicht unmittelbar anwendbar. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannte Art nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfällt. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Rothof einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, so dass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.9.1 wird Bezug genommen.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zu den Fischschutzmaßnahmen und zum Punkt Bauausführung, Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurden vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 16.03.2016 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.9.2 bis A 3.9.11, A 7.3.14 und A 7.3.16.7 sichergestellt. Die Beachtung der mit Schreiben des Fischereifachberaters vom 27.06.2016 geforderten zeitnahen Übermittlung des Ergebnisses der Fischbergung sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.07.2016 im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) zu.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zu den Unterhaltungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7.3 Bezug genommen.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.9.9 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 16.03.2016, eine entsprechende Information der Betreffenden bei Unfällen etc. werde zugesichert, sofern dem Vorhabensträger die Kontaktdaten der Pächter des Fischereirechts bzw. die Fischereirechtsinhaber sowie des Teichbesitzers vom Fachberater und Sachverständigen für Fischerei bekannt gegeben würden.

Die vom Fischereifachberater geforderte Benachrichtigung des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters des Fischereirechts 14 Tage vor Baubeginn und Bauende wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 16.03.2016 zugesagt (A 3.1, vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.2.4).

Schließlich wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 02.12.2015 auf eine Reihe weiterer Punkte hin.

So sollte nach Auffassung des Fischereifachberaters die aktuelle Ausgabe „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14) bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden. Insofern wird auf die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. Mai 2015, Az. IID9-43411-001/12 Bezug genommen, wonach die ZTV Ew-StB 14 für Straßenbaumaßnahmen u.a. im Zuge von Bundesfernstraßen eingeführt wurden und damit hier anzuwenden sind.

Weiter wies der Fischereifachberater darauf hin, dass Fischereischäden, die aus der Durchführung von Arbeiten aufgrund von Sachzwängen während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle resultieren, durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch lebensraumverbessernde Maßnahmen) nach Abschluss der Arbeiten auszugleichen sind. Grundsätzlich gelte, dass für Schäden, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sowie durch die Gewässerbenutzung entstehen, die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten bleibe. Im begründeten Ausnahmefall dürften Arbeiten wie unter der geforderten Auflage 1 und 2 beschrieben noch bis 31. Oktober eines jeden Jahres abgeschlossen werden, um weitere Eingriffe im Gewässer zu minimieren. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 25.07.2016, die Gesamtbauzeit sei mit rund dreieinhalb



Kalenderjahren veranschlagt, die Bauarbeiten ausschließlich außerhalb der Zeit vom 31.10. bis 28.2. durchzuführen sei nicht möglich. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann ein Schaden für die Fischerei bis dato nicht festgestellt werden. Denn von betroffenen Fischereiberechtigten wurden keine dahingehenden Einwendungen erhoben, geschweige denn greifbare Nachteile bzw. konkrete Vermögensschäden substantiiert (vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist nämlich zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß § 16 Abs. 1 WHG bzw. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung.

Weiterhin erklärte der Fischereifachberater, dass für die durch die Maßnahmen hervorgerufenen Schäden und Eingriffe ins Gewässer geeignete Ausgleichsmaßnahmen, z.B. eine vorzeitige Umsetzung von Maßnahmen aus dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Bayern für den Flusswasserkörper 2\_F141 umzusetzen seien. Beispielsweise könnten Maßnahmen mit der Kennzahl 28, 64.2, 69.2, 69.5, 70.2, 71 oder 72.1 im Flusswasserkörper 2\_F141 in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg und der Fischereifachberatung umgesetzt werden, da es sich hierbei um lebensraumverbessernde Maßnahmen handle. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans würden von Seiten der Fischereifachberatung hinsichtlich des Eingriffs ins Fließgewässer als nicht ausreichend erachtet, weil im aquatischen Ausgleichsbereich ein Stillgewässer vorgesehen sei. Wenn trotz entsprechender Vorsichtsmaßnahmen baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in das Gewässer gelängen, seien Laichplatzerhaltungsmaßnahmen außerhalb der Schonzeit der Bachforelle erforderlich. Als fachgerechte praktische Hilfe hierfür seien die Vorgaben gemäß der Broschüre „Die Restaurierung von Kieslaichplätzen“ vom Landesfischereiverband Bayern e.V. umzusetzen. Mit Schreiben vom 27.06.2016 wiederholte der Fischereifachberater im Hinblick auf die geplante Verrohrung ausdrücklich diesen Hinweis. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 25.07.2016, die bauzeitige Verrohrung der Landleite / des

Landleitengrabens diene dazu, Beeinträchtigungen bzw. insbesondere die Verschmutzung des Fließgewässers durch die Brückenabbruch- und Brückenbauarbeiten zu vermeiden. Der Rückbau der Verrohrung erfolge einschließlich Renaturierung der anschließenden Gehölze und Hochstaudenfluren (Entsiegelung, Rückbau, Ansaat beanspruchter Uferbereich mit einer geeigneten Ufermischung). Weitergehende Ausgleichsmaßnahmen seien nicht veranlasst und würden auch aus der Sicht der Naturschutzbehörden und der Wasserwirtschaftsverwaltung für nicht erforderlich erachtet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind hier angesichts der Bedeutung der gegenständlichen Baumaßnahme für die Allgemeinheit und der vergleichsweise geringfügigen Erdarbeiten keine weiteren Nebenbestimmungen veranlasst. Weder von der unteren noch von der höheren Naturschutzbehörde wurden entsprechende Einwendungen im Zusammenhang mit der Gewässerfauna vorgebracht. Streng oder besonders geschützte Tierarten (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG) und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sind insoweit nicht betroffen. Die hier erhobenen Forderungen sind daher ausschließlich im fischereilichen Interesse erfolgt.

Hinsichtlich der weiteren Hinweise des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken auf die Haftung gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG und den Vorbehalt weiterer Auflagen gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

### 3.7.12

#### Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren das Referat B VI - Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 10.12.2015 Stellung genommen.

Nach dessen Aussage sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern - in Neubaugebieten könnten

unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bitte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben weiter aus, dass sich im Trassenbereich ein Bodendenkmal (Siedlung der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit, Inv.Nr. D-6-6126-0009) und ein Vermutungsfall für ein Bodendenkmal (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen, Inv.Nr. V-6-6126-0003) befinden. Die Flächen wurden am Ende des Schreibens aufgeführt, zudem ist dem Schreiben ein Kartenausschnitt beigelegt. Das Bodendenkmal ist bereits in Unterlage 1 Ziff. 5.4 erwähnt.

In bereits überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen sei davon auszugehen, dass Bodendenkmäler bereits zerstört wurden. Ausnahmen von der Regel bildeten die Straßen aus dem 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts. Hier seien offenbar kaum Bodeneingriffe für die Anlage der Straße durchgeführt worden, so dass die archäologischen Befunde unter den Straßen sehr gut erhalten sein könnten. Das konkrete Vorgehen sei erst nach Vorlage der Planung möglich. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug in seinem Schreiben daher vor, die archäologischen Voruntersuchungen und Ausgrabungen bauvorgreifend innerhalb eines fünfmonatigen Zeitfensters abzuarbeiten.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmeträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal nur teilweise als Archivquelle ersetzt werden (BayDSchG Art. 1, 7 und 8). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt werden, werde empfohlen.

Das weitere Vorgehen sei durch die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) abgestimmt. Das Landesamt schlug vor, auf dieser Grundlage zu verfahren.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 16.03.2016, er werde rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen, um die archäologischen Sondagen und Untersuchungen der Bodendenkmalfächen und Verdachtsflächen abzustimmen. Die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolge primär nach naturschutzfachlichen Kriterien. Der Vorhabensträger sicherte eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu, sollte durch eine A/E-Fläche ein Bodendenkmal betroffen sein. Weiterhin erklärte der Vorhabensträger, die angesprochene Ver-

einbarung gemäß Schreiben des StMI vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) werde veranlasst.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände unter A 3.8 verbindlich auferlegt.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 8 zu Art. 7).

Die Auflagen unter A 3.2.1 und A 3.8.2 bis A 3.8.4 dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung

möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rdnr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1 und A 3.8.2 bis A 3.8.4 vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.8.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Würzburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche

nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.8.4 auftreten.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### 3.7.13            Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfallwirtschaftliche Belange stehen dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen.

Für die streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen müssen ca. 22.000 m<sup>3</sup> an Erdmassen bewegt werden. Die Massenbilanz ist nicht ausgeglichen, es müssen ca. 6.700 m<sup>3</sup> Erdmassen angeliefert werden (vgl. Unterlage 1E, Kapitel 4.11).

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 wird Bezug genommen.

Bedenken oder spezielle abfallrechtliche Probleme des gegenständlichen Vorhabens sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden.

### 3.7.14            Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Mit Schreiben vom 14.09.2015 forderte die Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried, deren Ausführungen sich das Polizeipräsidium Unterfranken mit Schreiben vom 26.10.2015 angeschlossen hat, dass die lediglich für die letzten Abbrucharbeiten der Talbrücke erforderliche Sperrung der unterführten Wege und Bahntrassen zeitlich auf ein Minimum zu beschränken sei. Der Vorhabensträger hat gegenüber dem Bayerischen Bauernverband mit Schreiben vom 25.07.2016 hinsichtlich der Gemeindeverbindungsstraße Rothof und den Flurwegen unter der neuen Brücke zugesagt, dass der Verkehr weitestgehend aufrechterhalten wird und Sperrungen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Im Übrigen wird dem Vorbringen der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried mit den Nebenbestimmungen A 3.7.2 und A 3.14 Rechnung getragen.

Die Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried führte in ihrem Schreiben weiter aus, aufgrund der bereits erfolgten Erweiterung der Tank- und Rastanlage Riedener Wald sei im betreffenden Bereich der BAB A 7 nicht mit einer spürbaren Verschlechterung der Stellplatzsituation infolge der Auflassung und des Rückbaus des Rastplatzes „Hasenäcker“ zu rechnen. Aus Sicht der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried bestünden aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die erforderliche Erneuerung der Talbrücke Rothof.

Verkehrspolizeiliche Belange stehen dem gegenständlichen Vorhaben damit nicht entgegen.

### 3.7.15 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

#### 3.7.15.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 03.12.2105 für die Telekom Deutschland GmbH Stellung genommen. Sie teilte darin mit, dass die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom im Regelungsverzeichnis unter Punkt 4.3 erwähnt und in den Lageplänen der Planfeststellungsunterlagen eingezeichnet seien. Hinsichtlich der betroffenen Telekommunikationslinien müssten mit dem Straßenbaulastträger rechtzeitig vor Baubeginn die eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und abgestimmt werden. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen seien nach §§ 68 ff. TKG von der Deutschen Telekom AG zu tragen. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 16.03.2016 die rechtzeitige Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH und die Abstimmung der Baumaßnahme mit dieser zu. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.2.3 wird Bezug genommen.

#### 3.7.15.2 Mainfranken Netze GmbH

Mit Schreiben vom 22.10.2015 erklärte die Mainfranken Netze GmbH, aus Sicht der Stromversorgung bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt und falls erforderlich gesichert

werden. Sollten Umverlegungen von Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, so regle sich die Kostenträgerschaft nach dem Verursacherprinzip, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen. Die Mainfranken Netze GmbH verwies zudem auf ihre Stellungnahme vom 27.11.2013 an den Vorhabensträger, die weiterhin ihre Gültigkeit behalte.

Der Vorhabensträger verwies in seinem Schreiben vom 16.03.2016 auf die Regelungen in der Unterlage 11, Blatt 20, lfd. Nr. 4.4 (nicht: 4.7). Hiernach ist die Sicherung des Niederspannungskabels während der Bauzeit vorgesehen. Die Kostentragung regelt sich hiernach nach dem Rahmenvertrag vom 02.11./16.11.1979.

Den Belangen der Mainfranken Netze GmbH wird damit ausreichend Rechnung getragen.

### 3.7.15.3

#### Main-Donau Netzgesellschaft und N-ERGIE Netz GmbH

Die Trasse der BAB A 7 wird durch eine bestehende Elektro-Erdleitung der N-ERGIE Netz GmbH gekreuzt. Mit Schreiben vom 23.11.2015 übersendete die Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, informelle Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH und der von ihr gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im maßgeblichen Bereich. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich ihrer Versorgungsanlagen sei eine Einweisung zwingend erforderlich. Diese sei spätestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn mit der N-ERGIE Service GmbH zu vereinbaren. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 16.03.2016 die rechtzeitige Beteiligung der Main-Donau Netzgesellschaft mbH und die Abstimmung der Baumaßnahme mit dieser zu (vgl. A 3.1). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.5 wird Bezug genommen.

Die Main-Donau Netzgesellschaft machte ferner für die Planungen bzw. zur Kostenermittlung auf weitere wesentliche Pflichten und Auflagen bei Durchführung der geplanten Maßnahme aufmerksam, welche im Zuge der Einweisung konkretisiert würden und über die nachfolgende Auflistung hinausgehen könnten. Den Forderungen der Main-Donau Netzgesellschaft mbH wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.12 weitgehend Rechnung getragen. Gegenstand der weiteren Forderungen ist die Kostentragung, über die jedoch nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden ist. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter C 3.7.15 verwiesen. Laut Unterlage 11E (Regelungsverzeichnis), lfd.Nr. 4.6, besteht hinsichtlich der Elektro-Erdleitung der N-ERGIE Netz GmbH ein Rahmenvertrag vom 20.07./ 05.10.2006. Etwaige im Rahmen der Bauausführung auftretende Schadensersatzforderungen zwischen dem Vorhabensträger und der Main-Donau Netzgesellschaft oder Dritten bestimmen sich nach Privatrecht.



#### 3.7.15.4 Versorgungsleitungen der Gemeinde Rottendorf

Von der Baumaßnahme betroffen ist eine Abwasserleitung DN 200 (Freispiegelleitung von Rothof nach Rottendorf) der Gemeinde Rottendorf, die von der Talbrücke Rothof am Nordrand des Landleitengrundstücks Fl.Nr. 4029 gekreuzt wird.

Laut der vom Gemeinderat am 20.11.2015 beschlossenen Stellungnahme liegt der Gemeinde Rottendorf ein Genehmigungsbescheid vom 06.02.1998, Az. W5201-4043/A7 und ein Straßenbenutzungsvertrag vom 15.01.1998 bzw. 04.02.1998 vor. Die Kostentragung regle sich nach diesem Vertrag. Der Vorhabensträger verwies in seinem Schreiben vom 16.03.2016 auf die Ausführungen unter der lfd. Nr. 4.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11E) der Planfeststellungsunterlagen. Der benannte Straßenbenutzungsvertrag vom 15.01.1998 bzw. 04.02.1998 sei gemäß angeführtem Genehmigungsbescheid vom 06.02.1998 wirksam und werde beachtet.

#### 3.7.15.5 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabenträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

#### 3.7.16 Eisenbahnrechtliche Belange

##### 3.7.16.1 DB AG, DB Immobilien

Mit Schreiben vom 09.12.2015 erklärte die DB AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, dass gegen das geplante Verfahren bei Beachtung und Einhaltung bestimmter Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken bestehen. Durch das Vorhaben dürften die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Im Bereich der Baumaßnahme befänden sich auf beiden Strecken LST-Kabel (Trogstrecken). Die entsprechenden Spartenpläne und Forderungen seien der Autobahndirektion Nordbayern bereits mit Schreiben vom 03.12.2013 übergeben worden, wobei auf die erforderliche Kabeleinweisung mit der DB Kommunikationstechnik GmbH nochmals hingewiesen werde. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 16.03.2016 zu, dass die Forderungen mit Schreiben vom 03.12.2013 berücksichtigt werden. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die DB AG, DB Immobilien führte weiterhin aus, dass sich im Bereich der Brücke auf beiden von der Baumaßnahme betroffenen Bahnstrecken Durchlässe befinden, welche das anfallende Oberflächenwasser aus den Brückenbauwerk in den Vorflutgraben ableiten, was auch für das neue Brückenbauwerk so geplant sei. Beide Durchlässe befänden sich im Eigentum der DB Netz AG. Hier solle der bestehende Gestattungsvertrag (Vereinbarung) den neuen Verhältnissen angepasst werden. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 16.03.2016, der bestehende Gestattungsvertrag / Kreuzungsvereinbarung vom 21.02.1963 werde den neuen Verhältnissen angepasst.

Die Einhaltung der weiteren im Schreiben der DB AG, DB Immobilien vom 09.12.2015 vorgebrachten Forderungen wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2016 zugesagt (vgl. A 3.1) bzw. wurde ihm mit den Nebenbestimmungen unter A 3.13 verbindlich auferlegt.

Hinsichtlich der Ausführungen der DB AG, DB Immobilien zum Abschluss eines Kurzzeitmietvertrags wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2016 zutreffend darauf hin, dass Fragen zur Durchführung des Grunderwerbs nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt werden. Dasselbe gilt für die vorübergehende Inanspruchnahme.

#### 3.7.16.2

##### Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt erklärte in seiner Stellungnahme vom 14.12.2015, gegen den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof bestünden von seiner Seite keine Einwände, wenn sichergestellt sei, dass der Eisenbahnbetrieb auf den beiden, die BAB A 7 unterquerenden, Hauptbahnen Würzburg – Schweinfurt und Würzburg – Nürnberg durch die gesamten Baumaßnahmen weder gestört noch beeinträchtigt wird. Aufgrund der in den Planunterlagen angesprochenen bereits im Vorfeld erfolgten Abstimmungsgespräche zwischen der DB Netz AG und dem Vorhabensträger könne davon ausgegangen werden, dass diesbezüglich keine größeren Probleme auftreten werden. Dennoch werde der Vorhabensträger darauf hingewiesen, die weiteren Planungen und auch die darauf folgende Bauausführung mit der DB Netz AG entsprechend abzustimmen.

In seinem Schreiben vom 16.03.2016 erwiderte der Vorhabensträger, dass die Baumaßnahme unter weitest gehender Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs durchgeführt wird, so dass Störungen und Beeinträchtigungen minimiert werden. Erforderliche Sperrpausen würden beantragt. Die weiteren Planungen und die darauffolgende Bauausführung würden mit der DB Netz AG abgestimmt. Es sei vorgesehen, eine Kreuzungsvereinbarung, als auch eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

Den Belangen des Eisenbahn-Bundesamtes wird zudem mit der Nebenbestimmung unter A 3.13.2 Genüge getan.

### 3.7.16.3 Abwägung

Weder die DB AG, DB Immobilien noch das Eisenbahn-Bundesamt haben gegen die Planung grundsätzliche Bedenken vorgetragen. Den eisenbahnrechtlichen Belangen wird durch die Nebenbestimmungen unter A 3.13 Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die eisenbahnrechtlichen Belange daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

### 3.7.17 Kommunale Belange

#### 3.7.17.1 Gemeinde Rottendorf

Mit Schreiben vom 23.11.2015 übersendete die Gemeinde Rottendorf die von ihrem Gemeinderat am 20.11.2015 beschlossene Stellungnahme zu dem Vorhaben.

So hält es die Gemeinde Rottendorf für sinnvoll, mit dem Neubau der Talbrücke bereits heute die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen auf der Brücke zu verwirklichen, auch wenn die Verkehrsfunktion und die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht berührt werden und daher keine Lärmschutzmaßnahmen gesetzlich vorgesehen seien. Da mit dem Neubau der Brücke bereits heute die baulichen Voraussetzungen für den sechsstreifigen Ausbau getroffen würden, wäre es nur konsequent, mit dem Neubau auch die später ohnehin notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu verwirklichen. Die Gemeinde Rottendorf bittet daher, mit dem Brückenneubau die Lärmschutzmaßnahmen zu verwirklichen. In ihrer Stellungnahme vom 02.08.2016 wies die Gemeinde Rottendorf darauf hin, dass sich die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Verhältnisse grundsätzlich geändert hätten. Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 sei im aktuellen Bundesverkehrswegeplan als „vordringlicher Bedarf“ vorgesehen, weshalb gefordert werde, den für diesen Ausbauzustand erforderlichen Lärmschutz schon mit dem Neubau der Rothofbrücke zu verwirklichen.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 16.03.2016 und 12.09.2016 zutreffend, die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Erneuerung der Talbrücke Rothof sei rechtlich nicht rechtfertigbar, da durch die Erneuerung der Talbrücke die Voraussetzungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zur Gewährung von Lärmschutzmaßnahmen nicht erfüllt seien. Dies sei unabhängig von der Einstufung der BAB A 7 im Bundesverkehrswegeplan zu betrachten. Eventuelle Ansprüche auf Lärmschutz aufgrund eines späteren 6-streifigen Ausbaus würden im entsprechenden Planfeststellungsverfahren behandelt. Der Forderung der Gemeinde Rottendorf kann deshalb nicht entsprochen werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4 wird ergänzend Bezug genommen. Laut o.g. Schreiben des Vorhabensträgers ist die Nachrüstbarkeit von

Lärmschutzwänden auf den Bauwerkskappen bei der vorliegenden Bauwerksplanung bereits berücksichtigt worden, um grundsätzlich bei einem zukünftigen 6-streifigen Ausbau der A 7 eventuell erforderlich werdende Lärmschutzanlagen auf dem Bauwerk zu ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in dem vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 im Abschnitt AD Schweinfurt/Werneck – AK Biebelried im „weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ ausgewiesen ist.

In ihrer Stellungnahme vom 23.11.2015 teilte die Gemeinde Rottendorf ferner mit, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen (gemeindeeigenen) Waldgrundstücke mit den Flurnummern 3017, 3019, 3981 und 4009 dinglich mit einem Holzrecht belastet seien. Durch den Einschlag auf einer Fläche von 4.900 m<sup>2</sup> werde ca. ein Viertel der für ein Jahr benötigten Unterholzfläche für den Zeitraum von mindestens 20 Jahren der Nutzung entzogen seien. Dieser Ausfall sei zu entschädigen. Für die zu fällenden Bäume aus dem Oberholzbestand sei eine Wertermittlung durch das von der Gemeinde Rottendorf mit der Waldbewirtschaftung beauftragten Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg durchzuführen. Der für diese Bäume ermittelte Wert sei der Gemeinde Rottendorf zu entschädigen. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 16.03.2016 zutreffend, dass über Entschädigungsangelegenheiten aufgrund des Ausfalls der Holznutzung auf den benannten Flächen im Planfeststellungsverfahren bzw. Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden sei. Entschädigungsfragen blieben grundsätzlich den gesonderten Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2 wird verwiesen.

Die Gemeinde Rottendorf nimmt in ihrer Stellungnahme weiterhin Bezug auf Kapitel 4.4.2 des Erläuterungsberichtes, wonach der Zuweg zu dem Rückhaltebecken vom öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 3054/1 aus und die Oberflächenbefestigung analog zum Bestand ohne Bindemittel erfolge. Diese Aussage sei sachlich falsch. Bei dem Weg Fl.Nr. 3054/1 handle es sich um ein Teilstück der ehemaligen Rothofer Straße unterhalb des bestehenden Brückenbauwerks. Diese nunmehr zum öffentlichen Feldweg abgestufte Teilstrecke sei wie die Rothofer Straße bisher bituminös ausgebaut und solle auch so erhalten bleiben. Der Vorhabensträger erwiderte in seinem Schreiben vom 16.03.2016, die bituminöse Befestigung der ehemaligen Rothofer Str. bleibe erhalten bzw. werde wiederhergestellt (vgl. A 3.1 und A 9).

Unter Hinweis auf die starke Beanspruchung des Ostrings des gesamten Rottendorfer Gewerbegebietes durch hohes Verkehrsaufkommen sowie mit ruhendem Verkehr weist die Gemeinde Rottendorf darauf hin, dass der Baustellenverkehr dort nur unter unzumutbaren Bedingungen zu bewerkstelligen wäre. Sie schlägt deshalb vor, für den Baustellenverkehr stattdessen die Autobahnbetriebsabfahrt zu nutzen und weiter über den Weg Fl.Nr. 290 und 284 zum Dettelbacher Ortsteil Effeldorf, dort über die Rottendorfer und Rothofer Straße und im Weiteren über den Weg Fl.Nr. 385 und den neuen Radweg zur Baustelle zu fahren. Der Vorha-

bensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 16.03.2016 nachvollziehbar, es bestehe keine Notwendigkeit, die Baustellenzufahrt zu ändern. Der Ostring sei eine gut ausgebaute Ortsstraße, die auf Grund ihrer Breite und Funktion als Hapterschließungsstraße eines Gewerbegebietes des Baustellenverkehrs ohne zu erwartende Behinderungen aufnehmen könne. Es werde kein Gebiet mit Wohnnutzung durchfahren, so dass keine Betroffenen von Anwohnern ausgelöst würden. Der Gemeinde Rottendorf sei die Andienung der Baustelle am 17.03.2015 vorgestellt worden. Dabei seien keine Einwände erhoben worden. Der Vorschlag der Gemeinde werde abgelehnt, da öffentliche Feldwege üblicherweise nicht für eine Belastung durch den zu erwartenden Baustellenverkehr geeignet seien (unzureichende Belastungsklasse). Die Feldwegüberführung der Bahn bei Effeldorf wäre bezüglich der Tragfähigkeit und Abmessungen zu prüfen. Im Ortsteil Effeldorf der Gemeinde Dettelbach entstünden durch den Durchfahrtsverkehr neue Betroffenen von Bewohnern im Mischgebiet. Zudem enthalte der Verlauf der vorgeschlagenen Baustellenzufahrt ungünstige Straßengeometrien für Schwertransporte und den Schwerlastverkehr. Der öffentliche Feldweg (Fl.Nr. 385) besitze ferner auf einer Teilstrecke eine unzureichende Oberflächenbefestigung (wassergebundene Decke). Schließlich sei der Aufwand für die Ertüchtigung der Baustellenzufahrt (Zustandswiederherstellung) um ein Vielfaches höher. Unter Berücksichtigung der genannten Gründe hält die Planfeststellungsbehörde eine Änderung der Baustellenausfahrt nicht für erforderlich und unverhältnismäßig.

In Bezug auf die vorgesehene Gestaltungsmaßnahme 5.1 G, die auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen nicht auf der gesamten Fläche Aufforstungen vorsieht, besteht die Gemeinde Rottendorf wegen der dinglichen Belastung mit Holzrechten auf das Wiederaufforsten der gesamten gerodeten Fläche. Der Vorhabensträger erklärte hierzu nachvollziehbar, die Fläche sei wegen der zu berücksichtigenden Abstände zu Leitungen und Bauwerken nicht vollständig wieder aufforstbar. Der Ausgleich für die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldflächen erfolgt anteilig mit der Kompensationsmaßnahme „Pflegetmaßnahmen Klosterforst“ (s. C 3.7.5.2.5.3). Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2 wird zudem verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Anmerkungen und Forderungen der Gemeinde Rottendorf wird auf die Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern – neben ihrer Position als Grundeigentümerin – nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fach-

planung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn gemeindliches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 554; BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, S. 403, jeweils m.w.N.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen der Gemeinde Rottendorf – soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann – nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen.

Die kommunalen Belange der Gemeinde Rottendorf werden – auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum – in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.7.17.2 Stadt Dettelbach

Die Stadt Dettelbach ist von der geplanten Maßnahme durch den Weg Fl.Nr. 321, Gemarkung Effeldorf, der als Baustraße genutzt werden soll, betroffen. Mit Schreiben vom 07.12.2015 fordert die Stadt, den Weg vor und nach dessen Inanspruchnahme gemeinsam mit einem Verantwortlichen der Stadt Dettelbach zu begehen und den Bestand zu dokumentieren. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 16.03.2016, mit der Forderung bestehe Einverständnis, eine Vorher-Nachher-Dokumentation werde zugesichert. Nach der Baumaßnahme werde der ursprüngliche Zustand des öffentlichen Feld- und Waldweges auf Fl.Nr. 321, Gemarkung Effeldorf, vom Vorhabensträger wieder hergestellt. Auf die Nebenbestimmungen A 3.1 und A 9 wird Bezug genommen.

#### 3.7.17.3 Stadt Kitzingen

Die Stadt Kitzingen hat gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben (vgl. Schreiben vom 01.12.2015).

#### 3.7.17.4 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Zulasten der Baumaßnahme sind je-

doch gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592).

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

### 3.7.18

#### Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 14.10.2015) bestehen gegen das plangelegte Vorhaben keine Einwände, wenn bestimmte Punkte beachtet werden. So müsse die Zufahrt zu den Baustellen sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich und die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg, seien hierzu rechtzeitig zu beteiligen. Mit Schreiben vom 16.03.2016 erklärte der Vorhabensträger, dass diese Vorgaben im Zuge der Baumaßnahme eingehalten werden.

Die Beachtung der weiteren Forderung des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz, die Brand- und Unfallmeldung müsse auch für die Bauzeit sichergestellt sein, wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2016 zugesagt.

Der Fachberater Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken erklärte weiterhin, dass die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg, die betroffenen Feuerwehren und die für die Alarmierung zuständige Stelle (Integrierte Leitstelle Würzburg) rechtzeitig zu informieren sind, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Verkehrswege gesperrt werden und nicht benützt werden können. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 16.03.2016, dies werde im Rahmen der hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen durchgeführt.

Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1) und die unter A 3.11 angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

#### 3.7.19 Belange der Wehrverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn, teilte mit Schreiben vom 20.11.2015 mit, dass der betroffene Straßenabschnitt der BAB A 7 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sei. Es wurde deshalb gefordert, die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.

Mit Schreiben vom 16.03.2016 erklärte der Vorhabensträger, dass diese Richtlinien bei der gegenständlichen Planung eingehalten sind. Auf die Nebenbestimmung A 3.10 wird hingewiesen.

Weitere Auflagen/Einwände gegen die Planung bestehen von Seiten der Bundeswehr nicht.

#### 3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

##### 3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

###### 3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.



Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Talbrücke Rothof mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Da die gegenständliche Maßnahme nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen ist, kann sie auch nicht dazu führen, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 verwiesen.

#### 3.8.1.2

##### Entzug von privatem Eigentum

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener Grundeigentümer beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnliches verringern.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger nach dem Eintritt des neuen Rechtszustands am 01.03.2016 die Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) auf den Stand nach Flurbereinigung gebracht hat.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

### 3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (landwirtschaftliche) Wegenetz sind unter C 3.7.8.2 abgehandelt. Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung vor, mögliche Nachteile durch Umwege von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen zu halten. Durch die unter A 3.7.1 angeordneten Nebenbestimmung ist die Erschließung der Grundstücke vorliegend generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke

vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Die noch verbleibenden Erschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.15.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Das Vorhaben entspricht nach dem derzeitigen Kenntnisstand dem in § 13 Abs. 1 WHG objektiv-rechtlich ausgestalteten Rücksichtnahmegebot. Mit einem Versiegen oder einer wesentlichen Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen oder erheblichen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken ist nicht zu rechnen.

#### 3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

#### 3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – i.d.R. unter einer bestimmten Einwendungsnummer – abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen

zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Da im vorliegenden Verfahren nur eine Einwendung erhoben wurde – was im Übrigen für die Ausgewogenheit der Planung spricht – war dieses Prozedere hier entbehrlich.

Die Einwendungsführerin trug ihre Einwendungen mit Schreiben vom 27.11.2015 vor. Dieses Schreiben ging bei der Gemeinde Rottendorf erst am 30.11.2015 und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist (mit Ablauf des 27.11.2015) ein. Die Einwendungsführerin ist daher mit ihrem Vorbringen präkludiert. Darüber hinaus können die Einwendungen auch in der Sache nicht durchgreifen:

Die Einwendungsführerin teilte in ihrem Schreiben vom 27.11.2015 mit, dass sie durch Pachtvertrag vom 25.08./08.09.2015 das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 5617 (Stand nach Flurbereinigung, Gemarkung Rottendorf, zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Solarkraftwerks gepachtet hat. Es sei geplant, das Solarkraftwerk – vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen Genehmigungen – im Zeitraum Herbst 2016 auf dem besagten Grundstück zu errichten und anschließend zu betreiben. Die für die gegenständliche Baumaßnahme vorgesehene Bauzeit von 2017 bis 2019 bedeute, dass für das Projekt essentielle Teile des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 5617 erst ab 2020 zur Verfügung stehen würden. Durch die Beanspruchung dieses Grundstücks liege eine erhebliche Nutzungsbeeinträchtigung zu ihren Lasten vor, weshalb Abhilfe und/oder Schutzmaßnahmen begehrt würden.

Mit Schreiben vom 16.03.2016 wies der Vorhabensträger zu Recht darauf hin, dass gemäß § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (hier: 14.10.2015), auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Für den Bereich des o.g. Flurstücks 5617 sei erst im Januar/Februar 2016 und damit zeitlich später als das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Talbrücke Rothof eine Beteiligung der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Rottendorf „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf“ durchgeführt worden. Die geplante Errichtung des Solarkraftwerks unterliegt also insoweit der Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG.

Unabhängig davon – so der Vorhabensträger zutreffend weiter – werde über Entschädigungsangelegenheiten im Sinne einer Abhilfe oder Schutzmaßnahmen wegen eventueller Nutzungsbeeinträchtigungen im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nicht entschieden. Entschädigungsfragen blieben grundsätzlich den an das Planfeststellungsverfahren anschließenden gesonderten Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

In Bezug auf die von der Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG betroffenen Flächen können der Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten jeweils für ihren Rechtsverlust für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre dauert, § 9a Abs. 2 Satz 1 FStrG (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Art. 27b Rdnr.. 29).

Bezüglich der Inanspruchnahme des gepachteten Grundstücks hat es die Einwendungsführerin nach alledem hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung vorübergehend auf ihren Besitz zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende vorübergehende Flächeninanspruchnahme verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.9

#### Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der mit diesem Beschluss beschriebenen positiven Auswirkungen der Erneuerung der Talbrücke Rothof im Zuge der BAB A 7 in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für diese Maßnahme sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbeurteilung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante der Erneuerung der Talbrücke Rothof als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

#### 4. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen und Sondernutzungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach BayStrWG folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG). Zum Schutze der Baulastträger wurden zudem Nebenbestimmungen unter A 9 festgelegt. Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Vorhabensträger und dem zuständigen Straßenbaulastträger.

#### 5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

**D**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Ludwigstraße 23,  
80539 München,

**schriftlich oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**E**

**Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Gemeinde Rottendorf, der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 08.11.2016  
Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 32 -

Will  
Oberregierungsrätin